



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1970

Montag, den 29. Juni 1970

Nr. 26

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1293	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1293	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 5. 1970 bis 12. 6. 1970	1294	
Der Hessische Minister des Innern		
Landtagswahl vom 8. 11. 1970; hier: Zulassung von Stimmzählgeräten	1294	
Bekleidungsvorschrift für die Vollzugspolizei vom 8. 9. 1967	1294	
Zuständigkeiten der Wehrersatzbehörden; hier: Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer	1295	
Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen durchreisender Ausländer	1295	
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hainzell und Schletzenhausen, Landkreis Fulda	1300	
Eingliederung der Gemeinden Fahrenbach, Lörzenbach und Steinbach in die Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße	1300	
Zusammenschluß der Gemeinden Nieder-Florstadt und Ober-Florstadt im Lk. Friedberg zu der neuen Gemeinde „Florstadt“	1300	
Eingliederung der Gemeinde Hemmighausen in die Gemeinde Usseln, Landkreis Waldeck	1300	
Zusammenschluß der Gemeinden Hellstein, Neuenschmidten und Schlierbach im Landkreis Gelnhausen zu der neuen Gemeinde „Brachtal“	1300	
Zusammenschluß der Gemeinden Halsdorf und Wohra im Landkreis Marburg zu der neuen Gemeinde „Wohrata“	1300	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niederklein, Landkreis Marburg	1300	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Waldgirmes, Landkreis Wetzlar	1300	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Villmar, Oberlahnkreis	1301	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Niesig, Landkreis Fulda	1301	
Ergänzende Richtlinien über die Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Gemeinden und Landkreise; hier: Dienstsiegel der kommunalen Gesundheitsämter	1301	
Ausländerrecht; hier: Ausstellung von Reiseausweisen an Asylberechtigte	1301	
Hessische Bauordnung; hier: Ausstattung von Küchen und Kochnischen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern	1301	
Tarifverträge vom 1. 4. 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der	1301	
a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,	1302	
b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer; hier: Zweite Änderungs-Tarifverträge vom 1. 4. 1970	1302	
Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz	1304	
Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften durch die Gemeinden und Gemeindeverbände	1304	
Verwendungsnachweise gemäß § 64 a RHO für Zuwendungen des Landes; hier: Behandlung der endgültigen Verwendungsnachweise nach Abschluß der Arbeiten	1305	
Übernahme von Bürgschaften durch Gemeinden und Gemeindeverbände	1305	
Der Hessische Kultusminister		
Verteilung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Deutsche Unitarier Religionsgemeinschaft Landesgemeinde Hessen	1305	
Satzung des Studentenwerks Darmstadt	1305	
Prüfungsordnung der Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie der Technischen Hochschule Darmstadt für die Zwischenprüfung für Studierende des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien in den Fächern Biologie und Chemie	1307	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Erlaß betreffend Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft der Sparkassen	1308	
Der Hessische Sozialminister		
Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Kassel	1310	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Neufassung der Richtlinien des Programms der Hessischen Landesregierung zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Landarbeiter aus Anlaß der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Verwaltung	1310	
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Reviervorförsterlaufbahn	1310	
Ungültigkeitserklärung von in Verlust geratenen Dienstaussweisen	1312	
Änderung der Fernsprechnummer des Hess. Forstamts Luisenthal	1312	
Flurbereinigung Pfirschbach, Krs. Erbach	1312	
Erlaßvereinigung		
Verkehr (Fortsetzung)	1313	
Kultus	1316	
Landwirtschaft und Forsten	1319	
Arbeitsrecht und Sozialversicherung	1329	
Personalmeldungen		
Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)	1332	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1332	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1333	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1333	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	1336	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	1336	
Im Bereich des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten	1337	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung der Wohnplätze „Baracke“ und „Hutzelmühle“ sowie Umbenennung des Wohnplatzes „Jagdhütte“ in „Forellengut“ in der Gemeinde Altengronau, Landkreis Schlüchtern	1338	
Benennung eines Stadtteils; hier: Stadtteil Bauschheim in der Stadt Rüsselsheim	1338	
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstaussweises	1338	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Dietershausen, Oberlahnkreis	1338	
KASSEL		
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Hatzfeld, Krs. Frankenberg	1341	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beltershausen, Krs. Marburg	1343	
Buchbesprechungen	1345	
Öffentlicher Anzeiger		
Satzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar	1352	
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bromfabrik	1355	
Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg	1355	

Die 6. Folge 1970 der monatlich erscheinenden Beilage

» Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte «

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1216

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 18. Dezember 1969 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Karl-Heinz Weinreich, Gellershausen, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 30. 4. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c

StAnz. 26/1970 S. 1293

1217

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 18. Dezember 1969 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Heinrich E m d e, Gellershausen, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 30. 4. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c

StAnz. 26/1970 S. 1293

1218**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 5. 1970 bis 12. 6. 1970**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Preis DM	Preis DM
Statistische Berichte		
A I 1, A I 2 — hj 2/69 Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 31. 12. 1969	2,50	
A IV 4 — j/69 Erkrankungen und Todesfälle an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (ohne Tuberkulose) in Hessen im Jahre 1969	1,—	
C II 1 — m 5/70 (erscheint nur für April bis Dezember) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Mai 1970	—,50	
C II 2 — m 4/70 (erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im April 1970	—,50	
C III 2 — m 4/70 Die Schlachtungen in Hessen im April 1970	—,50	
C III 3 — m 4/70 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im April 1970 (30 Tage)	—,50	
C III 4 — j/69 Die Schädigungen des Schlachtviehs durch Krankheiten und Schädlinge in Hessen 1969	1,—	
C III 6 — m 4/70 Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im April 1970	—,50	
C IV 3 — m 4/70 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im April 1970	—,50	
E I 1 — m 3/70 Die Industrie in Hessen im März 1970	1,50	
E I — FI/S — m 4/70 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im April 1970 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—	
F II 1 — m 2/70 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Februar 1970	—,50	
F II 1 — m 3/70 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im März 1970 (mit Kreisergebnissen für das 1. Vierteljahr 1970)	—,50	
G I 1 — m 4/70 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im April 1970 Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)	—,50	
H I 4 — m 3/70 Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im März 1970	—,50	
H II 1 — m 3/70 Die Binnenschifffahrt in Hessen im März 1970	1,—	
K I 5 — j/69 Die Kriegsopferversorge in Hessen im Jahre 1969	1,—	
L I 2 — vj 4/69 Die Gemeindefinanzen in Hessen im 4. Vierteljahr 1969 (Vierteljahresstatistik)	1,—	
L II 1 — m 4/70 Aufkommen an Landes- und Bundessteuern im April 1970	—,50	
M I 1 — m 1/70 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Januar 1970	1,50	
M I 2 — m 4/70 Verbraucherpreise in Hessen im April 1970	1,50	
Wiesbaden, 12. 6. 1970		
Hessisches Statistisches Landesamt Z 213 a Az.: 77 a 241/70 StAnz. 26/1970 S. 1294		

1219**Der Hessische Minister des Innern****Landtagswahl am 8. November 1970;**

hier: Zulassung von Stimmzählgeräten

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen vom 11. Juli 1966 (GVBl. I S. 248) gelten Stimmzählgeräte einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen zugelassen hat, auch für die Landtagswahlen als zugelassen.

Für die Bundestagswahl am 28. September 1969 waren zugelassen:

1. das Stimmzählgerät „TN-Schematus“, hergestellt von der TN Verkaufsautomaten GmbH, 6 Frankfurt am Main 90, Ohmstraße 48 (vgl. meinen Erlaß vom 16. 6. 1969 — II A 41 — 3 e 32/03 — 5/69 — 1),
2. das Stimmzählgerät „System Darmstadt“, hergestellt von Feinmaschinenbau F. Eller, 61 Darmstadt-Eberstadt, und 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2, Waldstraße 32 (vgl. meinen Erlaß vom 20. 8. 1969 — II A 41 — 3 e 32/03 — 5/69 — 1).

Diese beiden Geräte gelten demnach auch für die Wahl zum Landtag des Landes Hessen im Jahre 1970 als zugelassen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen vom 11. Juli 1966 (GVBl. I S. 248) genehmige ich hiermit allgemein die Verwendung der beiden zugelassenen Geräte.

Wiesbaden, 10. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 3 e 34/03 — 22/70 — 2
StAnz. 26/1970 S. 1294

1220**Bekleidungs Vorschrift für die Vollzugspolizei vom 6. September 1967 — PBV — (StAnz. S. 1194)**

Die Bekleidungs Vorschrift wird wie folgt ergänzt.

Nr. 21 Abs. 1

Für die im Besitz des ausscheidenden Beamten verbleibenden Bekleidungsstücke ist nachstehende Erklärung zu unterschreiben und in die Personalakten zu nehmen:

Erklärung

Ich erkläre hiermit, daß sämtliche Hoheits- und Amtsabzeichen, Mützenschnüre und Uniformknöpfe an den in meinem Besitz befindlichen Bekleidungsstücken entfernt sind.

Es ist mir bekannt, daß das unbefugte Tragen von Uniform, Amtskleidung oder Amtsabzeichen nach § 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar ist.

Nr. 61 erhält die Nr. 61 a, eingefügt wird die Nr. 61 b.
61 b Tragen von Sport- und Leistungsabzeichen.

I.

Die in Abschnitt II dieses Erlasses aufgeführten Sport- und Leistungsabzeichen dürfen von Polizeivollzugsbeamten am Dienstanzug getragen werden.

II.

Die allgemeine Berechtigung für das Tragen
des Deutschen Sportabzeichens,
des Deutschen Reiterabzeichens,

des Leistungs- oder Lehrscheinabzeichens der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft (DLRG),

Ist durch Vorlage der Verleihungsurkunde nachzuweisen und in der Personalakte zu vermerken.

III.

Von den unter II. genannten Abzeichen darf jeweils nur eins in Großformat an der linken Brustseite des Dienstanzuges getragen werden.

Das Anheften der sogenannten kleinen Anstecknadeln an den Dienstanzug ist nicht gestattet.

IV.

Falls einem Polizeivollzugsbeamten die Hessische Rettungsmedaille nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 10. 7. 1953 (GVBl. S. 123) verliehen worden ist, werde ich die Tragweise von Fall zu Fall regeln. Mein Erlaß vom 11. August 1969 (StAnz. S. 1427) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 12 — 7 s 02
StAnz. 26/1970 S. 1294

1221

Zuständigkeiten der Wehrersatzbehörden;

hier: Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer

Bezug: Erlaß vom 29. 8. 1969 VIII 2 — 24 u — 04—01 / I B 32 — 95 a — 02—05 — 2/69 (StAnz. S. 1579)

Anlage 3 des Bezugserrlasses habe ich unter Einbeziehung der Zuständigkeitsbereiche der Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer neu erstellt.

Wiesbaden, 23. 4. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — 95 a — 02—05 — 2/69
StAnz. 26/1970 S. 1295

*

Anlage 3

Übersicht über die Zuständigkeitsbereiche der Prüfungskammern und der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer im Lande Hessen (Stand 1. 4. 1970)

Prüfungskammer	Prüfungsausschuß	Kreiswehnersatzamt	a) Stadtkreise b) Landkreise
Kassel	Gießen	Gießen	a) Gießen b) Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach
		Marburg	a) Marburg b) Frankenberg, Fritzlar-Homburg, Marburg, Ziegenhain
	Kassel	Fulda	a) Fulda b) Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg
		Kassel	a) Kassel b) Hofgeismar, Kassel, Melsungen, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen
Wiesbaden 1	Frankfurt 1 und 2	Frankfurt	a) Frankfurt a. M.
Wiesbaden 2	Darmstadt	Darmstadt	a) Darmstadt, Offenbach b) Darmstadt, Offenbach
		Hanau	a) Hanau b) Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern
	Wiesbaden 1 und 2	Heppenheim	b) Bergstraße, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau
		Wetzlar	b) Biedenkopf, Dillkreis, Obertaunuskreis, Usingen, Wetzlar
Wiesbaden		a) Wiesbaden b) Limburg, Main-Taunus-Kreis, Oberlahnkreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis	

1222

Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen durchreisender Ausländer

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 2.1. Erteilung von Verwarnungen
 - 2.2. Einleitung des Bußgeldverfahrens
 - 2.3. Beschlagnahme von Gegenständen
 - 2.4. Behandlung der Sicherheitsleistung
3. Verkehrstraftaten
 - 3.1. Sicherheitsleistung
 - 3.2. Behandlung der Sicherheitsleistung
 - 3.3. Ablehnung einer Sicherheitsleistung
 - 3.4. Verfahren ohne Sicherheitsleistung
4. Verkehrsunfälle
5. Einbehaltung des Führerscheins
6. Verbindungsaufnahme mit Angehörigen
7. Schlußvorschriften
 - 7.1. Änderung und Aufhebung von Erlassen
 - 7.2. Inkrafttreten

Für die Verfolgung von Verkehrsverstößen von Personen, die im Ausland wohnen, bestimme ich ergänzend zu meinen Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen vom 10. Dezember 1968 (StAnz. S. 1966) und über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen vom 10. Dezember 1968 (StAnz. S. 1975) im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz folgendes:

1. **Allgemeines**

Diese Richtlinien gelten für die Verkehrsverstöße der Verkehrsteilnehmer, die weder unter das NATO-Truppenstatut fallen noch im Bundesgebiet oder in Westberlin ihren festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (durchreisende Ausländer).

Es liegt im öffentlichen Interesse, diese Personen wegen eines Verstoßes gegen Verkehrsvorschriften möglichst noch während ihrer Anwesenheit in der Bundesrepublik Deutschland zur Verantwortung zu ziehen.

Die Ahndung verkehrsrechtlicher Verstöße durchreisender Ausländer ist nur dann erfolgversprechend, wenn der Kraftfahrer nach der Zuwiderhandlung angehalten und der Sachverhalt sofort geklärt wird. Kennzeichenanzeigen führen nicht zum Erfolg.

Die Verkehrsverstöße durchreisender Ausländer sind grundsätzlich wie diejenigen inländischer Verkehrsteilnehmer zu behandeln. Bei der Beurteilung von Art und Schwere des Verstoßes ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Heimatland eines Ausländers oft andere Verkehrsverhältnisse herrschen und andere Verkehrsvorschriften gelten.

2. **Verkehrsordnungswidrigkeiten**

2.1. **Erteilung von Verwarnungen**

Bei geringfügigen oder unbedeutenden Verkehrsverstößen können durchreisende Ausländer verwarnet werden (vgl. Nr. 3.5.5. meiner Richtlinien vom 10. Dezember 1968: StAnz. S. 1975). Die Belehrung des Ausländers über die deutschen Verkehrsvorschriften sollte hierbei im Vordergrund stehen.

2.2. **Einleitung des Bußgeldverfahrens**

Ist der durchreisende Ausländer dringend verdächtig, eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen zu haben, und läßt die Art oder Schwere des Verstoßes keine Verwarnung zu, oder ist er bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit mit einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld nicht einverstanden, so ist ein Bußgeldverfahren nach den Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei Verkehrsverstößen vom 10. Dezember 1968 (StAnz. S. 1966) einzuleiten.

2.2.1. Sicherheitsleistung

Um die Vollstreckung der zu erwartenden Bußgeldentscheidung sicherzustellen, kann nach § 46 Abs. 1 OWiG in Verb. mit § 132 Abs. 1 StPO angeordnet werden, daß der Betroffene

- a) für die zu erwartende Geldbuße eine angemessene Sicherheit leistet und
- b) eine Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt, die im Bezirk des für die Verfolgung der Verkehrsordnungswidrigkeit zuständigen Gerichts wohnt.

2.2.2. Anordnung der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung darf nur von einem Richter angeordnet werden.

Bei Gefahr im Verzuge sind hierzu auch die Verwaltungsbehörde (§ 46 Abs. 2 OWiG in Verb. mit § 132 Abs. 2 StPO) und die Beamten des Polizeidienstes befugt, die im Strafverfahren zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt sind (§ 26 Abs. 3 StVG). Gefahr im Verzuge ist anzunehmen, wenn den Umständen nach zu befürchten ist, daß die richterliche Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; insbesondere also, wenn

- a) sich der Betroffene auf der Durchreise durch das Bundesgebiet befindet und
- b) der Richter nicht erreichbar ist oder der Betroffene nicht bereit ist, den Richter aufzusuchen.

Dem Betroffenen ist vor der Anordnung nach § 132 Abs. 1 StPO Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.2.3. Art und Höhe der Sicherheit

2.2.3.1. Die Sicherheit (§§ 132 Abs. 1 Satz 2, 116 a Abs. 1 StPO) kann geleistet werden

- a) in barem Geld (2.2.3.2.),
- b) durch Scheck (2.2.3.3.) oder durch gültigen Kreditbrief (Lettre de Crédit) der AIT (Alliance Internationale de Tourisme) (2.2.3.4.),
- c) durch Pfandbestellung an Gegenständen (2.2.3.5.),
- d) durch Bürgschaft geeigneter Personen (2.2.3.6.).

2.2.3.2. Die Sicherheit ist grundsätzlich bar in inländischer Währung zu leisten. Kann der Betroffene die Sicherheit nur in ausländischer Währung leisten, so ist für den in deutscher Währung zu fordernden Betrag ein entsprechend umgerechneter Betrag der jeweiligen Währung entgegenezunehmen.

2.2.3.3. Reiseschecks sind immer, andere Schecks sind in der Regel nur entgegenezunehmen, wenn eine Scheckkarte vorgelegt wird. Die Nummer der Scheckkarte ist auf der Rückseite des Schecks festzuhalten.

2.2.3.4. Bei der Annahme von Kreditbriefen der AIT ist auf den eingetragenen Wert (in Deutscher Mark oder ausländischer Währung) zu achten. Der Kreditbrief ist noch gültig, wenn die angegebene Gültigkeitsdauer bei der Übergabe an den Polizeibeamten nicht abgelaufen ist.

2.2.3.5. Gegenstände sind nur dann als Sicherheit entgegenezunehmen, wenn ihr Wert annähernd zuverlässig festgestellt werden kann. Der Betroffene ist zu befragen, ob er mit einer Verwertung einverstanden ist. Die Einverständniserklärung ist in der Niederschrift festzuhalten.

2.2.3.6. Die Bürgschaft geeigneter Personen setzt voraus, daß diese in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, vertrauenswürdig und zahlungsfähig sind. Hierbei kann es sich auch um juristische Personen (z. B. Konsulate, Kraftfahrerverbände, Banken, Versicherungsgesellschaften) handeln. Die Bürgschaftserklärung ist mit der Verfahrensakte der Verfolgungsbehörde vorzulegen.

2.2.4. Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten

Zugleich mit der Leistung der Sicherheit ist anzuordnen, daß der Betroffene einen Zustellungsbevollmächtigten seiner Wahl benennt (vgl. 2.2.1. b). Falls er eine Person benennt, die außerhalb des Gerichts-

bezirks wohnt, sollte dies ebenfalls anerkannt werden. Kann der Betroffene keinen Zustellungsbevollmächtigten benennen, schlägt die Polizei einen Zustellungsbevollmächtigten vor, und zwar möglichst einen Bediensteten der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde bestellt mindestens einen Bediensteten ihrer Geschäftsstelle als Zustellungsbevollmächtigten; sie teilt dessen Namen und Anschrift den Polizeidienststellen ihres Bezirks mit.

2.2.5. Niederschrift

Über die Anordnung der Sicherheitsleistung und die Entgegennahme der Sicherheit ist eine Niederschrift in fünfacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage aufzunehmen. Je eine Ausfertigung ist bestimmt für

- den Betroffenen,
- die Verfahrensakte,
- den Zustellungsbevollmächtigten,
- die Akte der Polizeidienststelle und
- die Kasse, wenn die Sicherheit durch Hergabe von Bargeld, Scheck oder Kreditbrief geleistet wird.

2.3. Beschlagnahme von Gegenständen

2.3.1. Leistet der Betroffene keine Sicherheit oder bestellt er keinen Zustellungsbevollmächtigten, so können Beförderungsmittel und andere Gegenstände beschlagnahmt werden, soweit sie dem Betroffenen gehören und pfändbar sind (§ 46 Abs. 1 OWiG in Verb. mit § 132 Abs. 3 StPO).

2.3.2. Bei der Entscheidung, welche Gegenstände zu beschlagnahmen sind, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Würde die Beschlagnahme eine unverhältnismäßige Härte für den Betroffenen zur Folge haben, ist von einer Beschlagnahme abzusehen.

2.3.3. Der Wert der beschlagnahmten Gegenstände soll nicht mehr als das Doppelte der geforderten Sicherheit betragen. Das Kraftfahrzeug des Betroffenen soll nicht beschlagnahmt werden, wenn andere geeignete Gegenstände zur Verfügung stehen. Gegenstände, die verderben oder erheblich an Wert verlieren können oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen oder Schwierigkeiten verbunden ist, sollten nicht beschlagnahmt werden.

2.3.4. Über die Beschlagnahme ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme sind zu beachten.

2.4. Behandlung der Sicherheitsleistung

2.4.1. Es sind abzuliefern die durch Hergabe von

- a) Bargeld, Scheck oder Kreditbriefen der AIT geleistete Sicherheit an die zuständige Kasse (vgl. 2.4.2.),
- b) anderen Gegenständen geleistete Sicherheit an die zuständige Verwaltungsbehörde.

2.4.2. Zuständige Kassen sind

2.4.2.1. die Gerichtskasse Wiesbaden für die Verwahrung der Sicherheitsleistung aus einer Verkehrsordnungswidrigkeit, die im Zuständigkeitsbereich einer Polizeiverkehrsbereitschaft des Regierungspräsidenten in Darmstadt auf einer Bundesautobahn begangen wurde,

2.4.2.2. die Gerichtskasse Kassel für die Verwahrung der Sicherheitsleistung aus einer Verkehrsordnungswidrigkeit, die im Zuständigkeitsbereich einer Polizeiverkehrsbereitschaft des Regierungspräsidenten in Kassel auf einer Bundesautobahn begangen wurde,

2.4.2.3. die Kasse des Landkreises (Kreiskasse) für die Verwahrung der Sicherheitsleistung aus einer Verkehrsordnungswidrigkeit, die im Landkreis — auf einer anderen Straße als einer Bundesautobahn — begangen wurde.

2.4.3. Ein in fremder Währung entgegengenommener Geldebetrag ist vor der Ablieferung in deutsche Währung umzutauschen. Der von dem Kreditinstitut ausgestellte Beleg über den Umtausch ist zur Verfahrensakte zu nehmen.

2.4.4. Das an die Gerichtskasse abzuliefernde Bargeld ist auf deren Postscheckkonto einzuzahlen. Der Empfängerabschnitt der Zahlkarte ist mit folgenden Angaben zu versehen:

- a) Vorderseite
einzahlende Polizeidienststelle, Tagebuchnummer der Verfahrensakte
- b) Rückseite
Verwahrgeld (Sicherheitsleistung)
für
.....
(zuständige Verwaltungsbehörde)
betr.
.....
(Name und Anschrift des Sicherheitgebers)

Der Einlieferungsschein der Zahlkarte ist als Einzahlungsbeweis mit der Ausfertigung der Niederschrift (vgl. 2.2.5.) zu verbinden, die bei der Dienststelle verbleibt. Auf der für die Kasse bestimmten Ausfertigung der Niederschrift (vgl. 2.2.5.) ist zu vermerken:

„Als Verwahrgeld mit Zahlkarte überwiesen am...“

2.4.5. Das an die Kreiskasse abzuliefernde Bargeld ist entweder unmittelbar bei der Kasse oder auf deren Postscheckkonto einzuzahlen. Die von der Kasse ausgestellte Quittung über die bare Einzahlung ist mit der Ausfertigung der Niederschrift (vgl. 2.2.5.) zu verbinden, die bei der Dienststelle verbleibt; auf der für die Kasse bestimmten Ausfertigung der Niederschrift ist zu vermerken:

„Verwahrgeld (Sicherheitsleistung) bei der Kreiskasse bar eingezahlt am...“

Für die Einzahlung auf das Postscheckkonto der Kreiskasse gilt 2.4.4. entsprechend.

2.4.6. Schecks oder Kreditbriefe der AIT sind zusammen mit einer Ausfertigung der Niederschrift (vgl. 2.2.5.) unverzüglich der zuständigen Kasse durch eingeschriebenen Brief, andere Gegenstände zusammen mit der Verfahrensakte der zuständigen Verwaltungsbehörde zuzuleiten.

3. Verkehrsstraftaten

3.1. Sicherheitsleistung

3.1.1. Liegen bei einer Verkehrsstraftat die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vor, gilt Nr. 2 entsprechend (§ 132 StPO).

3.1.2. Bei Verkehrsstraftaten, bei denen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nur wegen Fluchtgefahr vorliegen (§ 127 a StPO), kann von einer Festnahme abgesehen werden, wenn

- a) nicht damit zu rechnen ist, daß wegen der Tat eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet wird,
- b) der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und
- c) der Beschuldigte eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.

Die Entscheidung über die Anordnung der Festnahme oder deren Aufhebung kann jeder Polizeibeamte treffen.

3.1.3. Art und Höhe der Sicherheit

Hinsichtlich Art und Höhe der Sicherheitsleistung gilt Nr. 2.2.3. entsprechend mit der Maßgabe, daß wegen der Höhe mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Verbindung aufzunehmen ist; kann diese nicht erreicht werden, entscheidet die Polizeidienststelle selbst. Eine Absprache mit der Strafverfolgungsbehörde für solche Fälle ist zweckmäßig. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, die Sicherheit fernmündlich zu beschaffen.

3.1.4. Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten

Der Beschuldigte ist verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Schriftstücken zu bevollmächtigen

(§§ 127 a, 116 a StPO); es bestehen jedoch auch keine Bedenken gegen die Bevollmächtigung einer außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Person.

Kann der Beschuldigte keinen Zustellungsbevollmächtigten benennen, schlägt ihm die Polizei einen Bediensteten des zuständigen Amtsgerichts vor, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Zustellungsbevollmächtigten betraut ist. Name und Anschrift der betreffenden Bediensteten erfahren die Polizeidienststellen von den Amtsgerichten.

3.1.5. Niederschrift

Über die Leistung der Sicherheit ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage zu fertigen.

3.2. Behandlung der Sicherheitsleistung

3.2.1. Es sind abzuliefern die durch Hergabe von

- a) Bargeld, Schecks oder Kreditbriefen der AIT geleistete Sicherheit an die für die Strafverfolgungsbehörde zuständige Gerichtskasse,
- b) anderen Gegenständen geleistete Sicherheit an die zuständige Strafverfolgungsbehörde;

Nrn. 2.4.3., 2.4.4. und 2.4.6. sind sinngemäß anzuwenden.

3.3. Ablehnung einer Sicherheitsleistung

Lehnt der Beschuldigte die Leistung einer Sicherheit ab oder kommt er seiner Verpflichtung nach § 116 a Abs. 3 StPO nicht nach, obwohl die Voraussetzungen des § 127 a StPO vorliegen, ist er dem Richter vorzuführen.

3.4. Verfahren ohne Sicherheitsleistung

Liegen bei einer Verkehrsstraftat die Voraussetzungen des § 127 a StPO nicht vor, ist der Beschuldigte ebenfalls dem Richter vorzuführen.

4. Verkehrsunfälle

Diese Richtlinien sind auch bei Verkehrsunfällen anzuwenden.

5. Einbehaltung des Führerscheins

Hinsichtlich der Einbehaltung des Führerscheins aus Gründen der Gefahrenabwehr oder zur Sicherung der Strafverfolgung sind 1.1.7., 1.1.8., 1.2.6. und 1.2.9. meiner Richtlinien vom 30. März 1965 (StAnz. S. 433) zu beachten.

6. Verbindungsaufnahme mit Angehörigen

Dem in einem Verkehrsverstoß verwickelten Ausländer ist auf Wunsch jederzeit großzügig zu gestatten, sofort Verbindung mit seinen Angehörigen oder seiner inländischen Heimatvertretung (Botschaft; Konsulat usw.) aufzunehmen.

7. Schlußvorschriften

7.1. Änderung und Aufhebung von Erlässen

7.1.1. Mein Erlaß vom 10. Dezember 1968 (StAnz. S. 1966) wird wie folgt geändert:

- a) in 3.2.5. werden die Worte „ist mein Erlaß vom 27. September 1963 (III f — 95 e 02 Tgb.-Nr. 44/63) sinngemäß anzuwenden“ ersetzt durch die Worte „sind meine Richtlinien vom 9. Juni 1969 (StAnz. S. 1053) anzuwenden“.
- b) Nr. 3.2.7. erhält folgende Fassung:

„Für die Verfolgung von Verkehrsverstößen durchreisender Ausländer gelten meine Richtlinien vom 27. 5. 1970 — 5. 6. 1970 (StAnz. S. 1295).“

7.1.2. Mein Erlaß vom 2. November 1965 (StAnz. S. 1257) wird aufgehoben.

7.2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 27. 5. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 72 — 66 k 10.19.17
StAnz. 26/1970 S. 1295

Wiesbaden, 5. 6. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
4600 — III/3 — 1173
StAnz. 26/1970 S. 1295

.....
(Polizeidienststelle)

.....
(Ort und Datum)

Niederschrift über eine Sicherheitsleistung

(Name)	(Vorname)	(Beruf)
(Wohnort)	(Straße)	(Land)

Ist dringend verdächtig, am
folgenden Verkehrsverstoß begangen zu haben:

Der Beschuldigte ist bereit, zur Abwendung
der Untersuchungshaft *)

Um die Durchführung des Strafverfahrens/Bußgeld-
verfahrens sicherzustellen wird angeordnet, daß der
Beschuldigte/Betroffene *)

für die zu erwartende Geldstrafe/Geldbuße und die Kosten des Verfahrens eine Sicherheit in Höhe von

_____ DM
zu leisten. | zu leisten hat.

Der Betrag wird an den unterzeichnenden Beamten übergeben, der ihn bei der Kasse des/der für die Ahndung des Verkehrsverstoßes zuständigen Gerichts/Verwaltungsbehörde einzahlen wird. Der Beschuldigte/Betroffene tritt diesen Betrag im Fall der rechtskräftigen Ahndung des Verstoßes an diese Kasse ab. Sie ist berechtigt, den an sie abgetretenen Betrag mit der Geldstrafe/Geldbuße und den Kosten des Verfahrens zu verrechnen. Wird keine Geldstrafe/Geldbuße oder eine solche in geringerer Höhe festgesetzt, so wird ein 3,— DM übersteigender Restbetrag an den Beschuldigten/Betroffenen zurückgezahlt. Der Beschuldigte/Betroffene ist ferner damit einverstanden, daß gegebenenfalls als Sicherheit geleistete Gegenstände verwertet werden.

Der Beschuldigte/Betroffene bevollmächtigt

.....
(Name) (Wohnort) (Straße)
den Geschäftsstellenbeamten des zuständigen Gerichts — der zuständigen Verwaltungsbehörde

.....
(Name) (Anschrift)

die in diesem Verfahren an ihn zuzustellenden Schriftstücke zu empfangen und beauftragt ihn, diese Schriftstücke durch einfachen Brief an seine Anschrift weiterzusenden.

Falls es zu einer Gerichtsverhandlung kommt, beantragt der Beschuldigte/Betroffene, ihn von der Pflicht zum Erscheinen zu befreien.

Der Beschuldigte/Betroffene bescheinigt den Empfang einer Ausfertigung dieser Niederschrift.

.....
(Unterschrift des Beschuldigten/Betroffenen)

.....
(Unterschrift des Polizeibeamten)

Bemerkungen:

Art der Sicherheit: Bargeld

(ggf. näher erläutern) Scheck

Kreditbrief der AIT

Gegenstände

Bürgschaft

Zuständige Verfolgungsbehörde:

*) Nichtzutreffendes streichen

Statement about bail

You, hereinholder are called the offender, are charged with having committed the following violation of the traffic law:

on (date): at (place):

1 *) To avoid detention the offender is prepared to pay'

2 *) In order to guarantee the execution of the criminal proceedings (fine proceedings) it has been decided that the offender should pay a bail to the amount of DM to cover the fine to be expected and the costs of the proceedings.')

The amount will be paid to the undersigned police officer who will hand it over as deposit money to the pay office of the court (administration) responsible for care. In case of legal proceedings against the violation of the traffic law the offender will transfer this amount to the said pay office. The pay office is authorized to set off the amount transferred against the fine and the costs of the proceedings. If no fine or a small fine is fixed, the amount not needed is to be remitted to the above address of the offender.

The offender authorizes the clerk of the competent court (administration) to accept all services for him in this proceedings and instructs him to forward these services by ordinary mail to his above address.

In case there is a hearing in this matter, the offender applies to be granted permission to be absent therefrom.

The offender acknowledges receipt of a copy of this statement.

*) Strike out words not applicable.

Englisch**Procès-Verbal concernant un cautionnement**

L'inculpé est fortement soupçonné, le à d'avoir commis l'infraction de circulation décrite ci-dessous:

1 *) En vue d'éviter la mise en état de prévention, l'inculpé est prêt

2 *) Pour sauvegarder l'exécution de la procédure pénale (procédure de réparation pécuniaire), il sera ordonné à l'inculpé (l'intéressé) à — de *) payer une caution pour l'amende pécuniaire (réparation pécuniaire) attendue et les frais de procédure d'un montant de

Le montant sera payé à l'agent de police soussigné, qui la versera à titre de caution, à la caisse du tribunal (de l'administration) compétent(e) pour la répression disciplinaire de l'infraction de circulation. En cas de jugement définitif de l'infraction de circulation, l'inculpé cède ce montant à cette caisse. La caisse est autorisée à compenser la somme cédée avec l'amende pécuniaire (réparation pécuniaire) et les frais de procédure. Au cas où il n'y aurait pas d'amende pécuniaire (réparation pécuniaire) ou d'un montant moins élevé, la somme non nécessaire serait envoyée à l'adresse de l'inculpé citée ci-dessus.

L'inculpé (l'intéressé) autorise le fonctionnaire près du tribunal (de l'administration) compétent(e) à recevoir les documents qui sont à remettre et le charge de lui faire parvenir par simple lettre ces documents à son adresse citée plus haut.

Au cas où l'on déterminerait une audience au fond, l'inculpé (l'intéressé) demande d'être dispensé de l'obligation de comparaître

L'inculpé confirme avoir reçu copie de ce procès-verbal.

*) Rayer la mention inutile.

Französisch**Stesura per iscritto di una prestazione di garanzia**

L'imputato e' gravemente sospetto di aver commesso il a la seguente infrazione contro le norme della circolazione stradale:

1 *) L'imputato e' disposta, per evitare il carcere preventivo

2 *) Per garantire l'esecuzione di un procedimento penale (procedimento per una pena pecuniaria) viene ordinato che l'imputato (l'interessato) deve versare una cauzione di *)

per l'ammenda pecuniaria (multa) che varra' probabilmente inflitta per le spese del procedimento.

L'importo viene pagato al sottoscritto agente di pubblica sicurezza, il quale lo versera' alla cassa della pretura (Autorita' Amministrativa) competente per la punizione dell'infrazione al codice stradale, a titolo di deposito. In caso di punizione avente autorita' di cosa giudicata dell'infrazione al codice stradale, l'imputato cede questo importo alla cassa. Questa cassa e' autorizzata a mettere in conto l'importo ad essa ceduta per la multa (ammende pecuniaria) e per le spese del procedimento. Nel caso che non venga inflitta una multa (ammende pecuniaria) o che venga inflitta una multa inferiore, l'importo non utilizzato verra' inviato all'indirizzo soprascritto dell'imputato (dell'interessato).

L'imputato(l'interessato) autorizza il cancelliere della pretura competente (Autorita' Amministrativa) a prendere in consegna tutti gli incartamenti che gli vengono indirizzati nel corso di questo procedimento e lo incarica di inoltrare questi incartamenti con lettera semplice al suo indirizzo suindicato.

Qualora venga fissato un dibattimento l'imputato (l'interessato) fa domanda di venir dispensato dal dovere di comparire.

L'imputato conferma di aver ricevuto una copia di questa dichiarazione.

*) Cancellare quanto non fa al caso.

Italianisch**Verklaring betreffende een borgstelling**

De beschuldigde wordt ervan verdacht zich op in aan de navolgende verkeersovertreding schuldig te hebben gemaakt:

1 *) De beschuldigde verklaart zich bereid, ter afwending van preventieve hechtenis

2 *) Om de uitvoering van de strafproceswet (geldboeteprocéswet) te garanderen, wordt beslist dat de verdachte (betrokkene) ter dekking van de te verwachten geldboete en de proceskosten een cautie ten bedrage von DM te stellen — heeft *).

Het bedrag wordt aan de ondergetekende ambtenaar van politie betaald, die dit geld op de kas van het (de) bevoegde gerecht (administratie-dienst) in bewaring zal geven. In geval van rechtsgeldige bestraffing voor de verkeersovertreding zal de verdachte dit bedrag aan deze kas afstaan. De kas is gerechtigd dit bedrag met de geldboete en de proceskosten te verrekenen. In geval er geen geldboete of slechts een kleine geldboete mocht worden opgelegd, wordt het bedrag, resp. de rest van het bedrag aan het bovenstaande adres van de verdachte (betrokkene) overgemaakt.

De verdachte (betrokkene) machtigt de griffier van het (de) bevoegde gerecht (administratie-dienst) de in dit proces voor hem bestemde deurwaardersexploiten in ontvangst te nemen, en gelast hem, deze deurwaardersexploiten in ontvangst te nemen, en gelast hem, deze deurwaardersexploiten door middel van gewone brief aan zijn bovenstaande adres door te zenden.

Voor het geval dat er een openbare terechtzitting mocht plaatsvinden, verzoeft de verdachte (betrokkene) van de verplichting tot persoonlijk verschijnen op deze terechtzitting te worden ontbonden.

Verdachte (betrokkene) bevestigt hiermede een afschrift van deze verklaring te hebben ontvangen.

*) Doorhalen wat niet in aanmerking komt.

Holländisch**Protokoll rörande lämnande av säkerhet (Kaution)**

Vederbörande är starkt misstänkt för att den in ha begått följande trafikförsyndelse:

1 *) Vederbörande är beredd för undvikande av rannsaktionshäkte att betala

2 *) För att säkerställa genomförandet av straffproceduren, bestäms, att vederbörande skall betala

en säkerhet för det väntade bötesstraffet (böter) och kostnaderna i samband med straffproceduren till ett belopp av DM

Beloppet betalas till undertecknad polistjänsteman, som deponerar det i den vederbörande domstofs (förvaltningsåmbetes) kassa för bestraffning av trafikbrott. Kassan har rätt att räkna av det överlåtna beloppet på bötesstraffet (böter) och kostnaderna för straffproceduren. Fästställs inget eller ringa bötesstraff (böter), så återbetalas det icke erforderliga beloppet till ovannämndes adress. Vederbörande bemyndigar den förste tjänstemannen i vederbörande rätt (förvaltningsåmbete) att mottaga samtliga delgivningar i detta ärende, bufullmäktig honom att vidarebefordra dessa handlingar till ovannämndes adress medelst vanligt brev. För det fall, att det skulle komma till en huvudförhandling, yrkar vederbörande på att lösas från förpliktelsen, att närvara.

Vederbörande bekräftar mottagandet av en kopia av denna förklaring.

*) Stryk det icke lämpliga.

Schwedisch

1223**Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hainzell und Schletzenhausen, Landkreis Fulda**

Die Hessische Landesregierung hat am 19. Mai 1970 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1970 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Hainzell werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Schletzenhausen eingemeindet:

Flur 5, Flurstücke 131/1 8 qm, 131/8 2247 qm, 131/9 357 qm, 131/10 1732 qm, 131/11 14 qm, 131/12 12 qm, 131/13 323 qm, insgesamt 4693 qm.

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Schletzenhausen werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Hainzell eingemeindet:

Flur 11, Flurstücke 1/2 84 qm, 1/3 638 qm, 1/4 193 qm, 1/5 300 qm, 2/1 212 qm, insgesamt: 1427 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 2. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 2/70

StAnz. 26/1970 S. 1300

1224**Eingliederung der Gemeinden Fahrenbach, Lörzenbach und Steinbach in die Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. Juni 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Gemeinden Fahrenbach, Lörzenbach und Steinbach in die Gemeinde Fürth im Landkreis Bergstraße eingegliedert.“

Wiesbaden, 11. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (9) — 5/70

StAnz. 26/1970 S. 1300

1225**Zusammenschluß der Gemeinden Nieder-Florstadt und Ober-Florstadt im Landkreis Friedberg zu der neuen Gemeinde „Florstadt“**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. Juni 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Gemeinden Nieder-Florstadt und Ober-Florstadt im Landkreis Friedberg zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Florstadt“

zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 11. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (7) — 5/70

StAnz. 26/1970 S. 1300

1226**Eingliederung der Gemeinde Hemmighausen in die Gemeinde Usseln, Landkreis Waldeck**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. Juni 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Gemeinde Hemmighausen in die Gemeinde Usseln im Landkreis Waldeck eingegliedert.“

Wiesbaden, 11. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — (12) — 5/70

StAnz. 26/1970 S. 1300

1227**Zusammenschluß der Gemeinden Hellstein, Neuenschmidten und Schlierbach im Landkreis Gelnhausen zu der neuen Gemeinde „Brachtal“**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. Juni 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Gemeinden Hellstein, Neuenschmidten und Schlierbach im Landkreis Gelnhausen zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Brachtal“

zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 11. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (5) — 5/70

StAnz. 26/1970 S. 1300

1228**Zusammenschluß der Gemeinden Halsdorf und Wohra im Landkreis Marburg zu der neuen Gemeinde „Wohratal“**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. Juni 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Gemeinden Halsdorf und Wohra im Landkreis Marburg zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Wohratal“

zusammengeschlossen.“

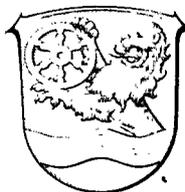
Wiesbaden, 11. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (8) — 8/70

StAnz. 26/1970 S. 1300

1229**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niederklein, Landkreis Marburg**

Der Gemeinde Niederklein im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Niederklein

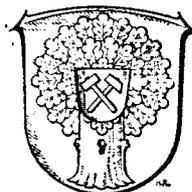
Wiesbaden, 9. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70

StAnz. 26/1970 S. 1300

1230**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Waldgirmes, Landkreis Wetzlar**

Der Gemeinde Waldgirmes im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Waldgirmes

Wiesbaden, 12. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70

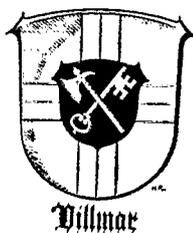
StAnz. 26/1970 S. 1300

„Das Wappen zeigt in Blau den sechs- mal von Rot und Silber geteilten, aus einem silbernen Wellenbalken im Schildfuß wachsenden hessischen Löwen, der in seinen Pranken ein sechsspeichiges silbernes Rad hält.“

„In Rot eine silberne Eiche, belegt mit blauem Schild, darin ein silberner Hammer und Schlägel.“

1231**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Villmar, Oberlahnkreis**

Der Gemeinde Villmar im Oberlahnkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:**

„In Silber ein durchgehendes rotes Kreuz, belegt mit schwarzem Herzschild, darin goldene Hellebarde und silberner Schlüssel schräg gekreuzt.“

Flaggenbeschreibung:

„In Silber (Weiß) ein längliches, durchgehendes, rotes Kreuz, im Schnittpunkt der Kreuzbalken belegt mit dem Herzschild des Wappens in Schwarz, goldene (gelbe) Hellebarde und silberner (weißer) Schlüssel schräg gekreuzt.“

Wiesbaden, 12. 6. 1970

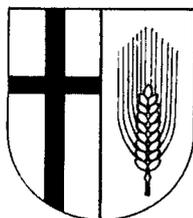
Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 06 — 32/70

StAnz. 26/1970 S. 1301

1232**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Niesig, Landkreis Fulda**

Der Gemeinde Niesig im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:**

„Das Wappen zeigt vorne in gespaltenem Schild in Silber ein schwarzes Kreuz und hinten auf blauem Grund eine goldene Kornähre.“

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt in weißem Feld einen roten Balken, belegt mit dem Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 12. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 06 — 32/70

StAnz. 26/1970 S. 1301

1233**Ergänzende Richtlinien über die Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Gemeinden und Landkreise;**

hier: Dienstsiegel der kommunalen Gesundheitsämter

Auf Grund des § 14 Abs. 2 HGO vom 1. Juli 1960 und des § 12 Abs. 2 HKO vom 1. Juli 1960, beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 295), werden die Richtlinien vom 29. November 1956 (StAnz. S. 1314) wie folgt ergänzt:

Die Gesundheitsämter der Gemeinden und Landkreise führen künftig im Hinblick auf die Internationalen Gesundheitsvorschriften (BGBl. II 1955 S. 1060) ein besonderes Dienstsiegel im Sinne der Nr. 1 der Richtlinien vom 29. November 1956. Die Umschrift bzw. Inschrift des bisherigen Dienstsiegels ist durch das in Klammer gesetzte Wort „(Gesundheitsamt)“ zu ergänzen. Für Gesundheitsämter, die in der Rechtsform eines Zweckverbandes geführt werden, gilt Entsprechendes.

Wiesbaden, 15. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 06 — 32/70

StAnz. 26/1970 S. 1301

1234**Ausländerrecht;**

hier: Ausstellung von Reiseausweisen an Asylberechtigte
Bezug: Erlaß vom 13. 4. 1970 (StAnz. S. 835)

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist für die Bundesrepublik Deutschland am 5. November 1969 in Kraft getreten (BGBl. II 1970 S. 194).

Bis zur Veröffentlichung des Termins am 14. April 1970 hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge jedoch Ausländer, die sich auf Ereignisse beriefen, die erst nach dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, weiterhin nach § 28 Nr. 2 AuslG anerkannt. An Stelle eines Reiseausweises für Flüchtlinge wurde diesen Ausländern unter Hinweis auf § 44 Abs. 3 AuslG gelegentlich ein Fremdenpaß ausgestellt.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Mit dem Inkrafttreten des Protokolls vom 31. Januar 1967 für die Bundesrepublik Deutschland hat die Unterscheidung in den §§ 28 und 44 AuslG zwischen ausländischen Flüchtlingen und „sonstigen“ politisch Verfolgten ihre Bedeutung verloren. Ausländer, die sich auf Ereignisse berufen haben, die erst nach dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und die deshalb nach § 28 Nr. 2 AuslG als Asylberechtigte anerkannt worden sind, erfüllen nunmehr auch die Voraussetzungen des § 28 Nr. 1 AuslG, da Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 jetzt in der ihm durch Artikel I des Protokolls vom 31. Januar 1967 gegebenen Fassung anzuwenden ist.

Eine entsprechende Klarstellung soll im Rahmen einer Änderung des Ausländergesetzes alsbald erfolgen.

Die Ausstellung eines Fremdenpasses an Asylberechtigte kommt daher nur noch dann in Betracht, wenn dies aus den in Nr. 11 zu § 44 AuslGVwv. dargelegten Gründen angebracht erscheint.

Ich bitte deshalb, auch den Asylberechtigten, die nach § 28 Abs. 2 AuslG anerkannt worden sind, anstelle des Fremdenpasses künftig einen Reiseausweis für Flüchtlinge auszustellen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Ausländer vor oder nach dem Inkrafttreten des Protokolls vom 31. Januar 1967 für die Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte anerkannt worden sind.

Wiesbaden, 5. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern

III A 31 — 23 d

StAnz. 26/1970 S. 1301

1235

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Hessische Bauordnung:

hier: Ausstattung von Küchen und Kochnischen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern (§§ 56 und 58 HBO)

1. In § 56 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) ist gefordert, daß Aufenthaltsräume durch unmittelbar ins Freie führende Fenster ausreichend zu erhellen und genügend zu be- und entlüften sind. Ausnahmen sind nur unter den in den Sätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen statthaft.

Aufenthaltsräume sind nach § 2HBO Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen zum Wohnen oder Arbeiten bestimmt sind. Darunter sind auch Küchen und Kochnischen zu verstehen, die in § 56 (Allgemeine Anforderungen an Aufenthaltsräume) Abs. 3 Satz 2 HBO auch ausdrücklich erwähnt sind.

Daraus ergibt sich, daß auch Küchen und Kochnischen durch unmittelbar ins Freie führende Fenster zu belichten und zu lüften sind; bei Küchen mit weniger als 6 qm Grundfläche ist zusätzlich noch eine besondere Lüftungseinrichtung erforderlich.

2. In § 58 Abs. 5 Satz 1 HBO ist gefordert, daß jede Wohnung eine Küche oder Kochnische haben muß. Über die Größen und die besonderen baulichen Einrichtungen dieser Küchen und Kochnischen im Verhältnis zu den jeweiligen Größen der Wohnungen ist nichts Näheres festgelegt.

Unter „Kochnischen“ ist ein der Zubereitung von Speisen und Getränken dienender Raumteil zu verstehen, der nach seiner Größe dem Gesamtraum untergeordnet ist und mit dem Hauptteil des Raumes auf voller Breite in offener, allenfalls durch einen Vorhang abgeschlossener Verbindung steht.

Zur Belichtung sowie zur Lüftung der Kochnischen durch Fenster können auch die Fenster des Hauptteiles des Raumes dienen; in diesem Fall soll, wenn die Kochnischen durch Vorhang abgeschlossen sind, oberhalb und unterhalb des Vorhanges ein durchgehender Spalt von mindestens 15 cm offengehalten sein.

3. Ausnahmen von der Forderung, Aufenthaltsräume mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern auszustatten, sind nur im Rahmen des § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HBO möglich; Satz 3 bezieht sich nur auf unmittelbare Belichtung und Lüftung über Loggien, Veranden und dergleichen.

Befreiungen sind nur bei Küchen und Kochnischen von Wohnungen bis zu 2 Zimmern vertretbar, wenn nach Art und Größe der Wohnungen anzunehmen ist, daß sie auf Dauer nur von 2 Personen bewohnt werden, (Appartements) und wenn die Küchen oder Kochnischen mit Lüftungseinrichtungen nach DIN 18 017 versehen sind.

Wiesbaden, 2. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 b 06/25 — 2/70
StAnz. 26/1970 S. 1301

1236

Tarifverträge vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der

- a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,
b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer;

hier: Zweite Änderungstarifverträge vom 1. April 1970

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 22. Juli 1969 — P 2100 A — 393 — I B 32 (StAnz. S. 1342) sowie mein Rundschreiben vom 6. Februar 1970 — I A 62 — P 2100 A — 393 — (StAnz. S. 431)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft ÖTV und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 1. April 1970 Einverständnis über je einen Zweiten Änderungstarifvertrag zu den oben genannten Tarifverträgen erzielt. Mit den Änderungstarifverträgen werden im wesentlichen Folgerungen aus den für die übrigen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zum 1. Januar 1970 wirksam gewordenen allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne gezogen, nachdem die Vergütungsvorschriften der Tarifverträge vom 1. April 1969 fristgerecht zum 31. März 1970 gekündigt worden waren. Die vereinbarten Änderungen betreffen deshalb ausschließlich die für die Berechnung der Vergütung (einschl. Krankenbezüge und Urlaubsvergütung) maßgebenden Vorschriften.

Für den Bereich der hessischen Landesverwaltung ist nur der nachstehende Zweite Änderungstarifvertrag vom 1. April 1970 für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Beschaupersonal von Bedeutung. Ich gebe diesen mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft getretenen Tarifvertrag nach Zustimmung der Beschlußgremien aller beteiligten Tarifvertragsparteien hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin:

I.

1. Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 12 Abs. 1 TV)

- a) An die Stelle der bisherigen einheitlichen Stückvergütungen (Anlage zum TV vom 1. April 1969) treten die aus den Anlagen 1 und 2 zu diesem Tarifvertrag ersichtlichen unterschiedlichen Stückvergütungen.

Die Stückvergütungen nach der Anlage 1 sind im Normalfall — bei Hausschlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachthöfe oder Gewerbebetriebe erhöht um den Zuschlag von 50 Pf je Tier — zu zahlen (§ 12 Abs. 1 Unterabs. 1 TV);

die ermäßigten Stückvergütungen nach der Anlage 2 kommen nur bei der Beschau in Großbetrieben in Betracht (§ 12 Abs. 1 Unterabs. 2 TV).

Entsprechend dieser Unterscheidung sind die Stückvergütungen zutreffendenfalls auch nach den angegebenen unterschiedlichen Vornachrichtensätzen zu ermäßigen.

- b) Die Vergütungsregelungen des § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 TV und des § 12 Abs. 1 Unterabs. 2 TV sind ggf. nebeneinander anzuwenden. In diesem Falle ist die insgesamt zu zahlende Vergütung durch getrennte Berechnungen zu ermitteln. Die Kürzungsvorschrift des § 12 Abs. 4 TV bleibt unberührt.

2. Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b (§ 12 Abs. 2 TV)

Der Zuschlag von 100 v. H. ist bei einer Beschau an einem Sonnabend nunmehr erst dann zu zahlen, wenn sie nach 15.00 Uhr (bisher 12.00 Uhr) durchgeführt wird.

3. Zu § 1 Nr. 1 Buchst. d (§ 12 Abs. 4 TV)

Die Änderung bewirkt, daß die Vergütung seit dem 1. April 1970 ungekürzt zu zahlen ist, wenn sie bei einem Fleischbeschauerarzt 2500 DM (unverändert) Fleischbeschauer 1650 DM (bisher 1500 DM) Trichinenschauer 1400 DM (bisher 1200 DM) im Kalendermonat nicht übersteigt.

4. Zu § 1 Nr. 2 (§ 25 TV)

Die in § 12 TV vereinbarte Vergütungsregelung hat eine Laufzeit von einem Jahr und kann demgemäß frühestens zum 31. März 1971 gekündigt werden.

5. Zu § 2

In dieser Vorschrift ist der nach § 13 Abs. 4 (Krankenbezüge) bzw. § 17 Abs. 3 (Urlaubsvergütung) TV für die Erhöhung der Bezüge maßgebende Vornachrichtensatz vereinbart worden (vgl. Abschnitt I Nr. 9 Buchst. g des Bezugs-erlasses.) Zu beachten ist dabei, daß von der Erhöhung die Summe derjenigen Stückvergütungen ausgenommen bleibt, die auf die in Großbetrieben durchgeführte Fleischschau (nicht Trichinenschau) entfallen.

6. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Ich verweise hierzu auf mein Rundschreiben vom 27. Februar 1970 — I A 62 — P 2002 A — 15 16 — (StAnz. S. 658), das entsprechend anzuwenden ist. Danach gelten die sich ergebenden Nachzahlungen bereits als laufender Arbeitslohn für die Zeit vom 1. April 1970 (Tag des Tarifabschlusses) an mit der Folge, daß die bisherigen Berechnungen aufzurollen sind. Im Gegensatz dazu wird die Jahresarbeitsverdienstgrenze des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO ggf. erst in dem Monat überschritten, in dem die erhöhten Bezüge erstmals gezahlt werden.

II.

Der Bezugserlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 22. Juli 1969 i. d. F. des Abschnitts III meines o. a. Rundschreibens vom 6. Februar 1970 wird mit Wirkung vom 1. April 1970 im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Überschrift („Betr.“) wird hinter dem Datum „28. November 1969“ eingefügt:

„... und der Zweiten Änderungstarifverträge vom 1. April 1970 ...“.

2. In Abschnitt I wird die Nr. 8 wie folgt geändert und ergänzt:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang sich die Stückvergütungen nach Absatz 1 Unterabsätzen 1 und 2 ermäßigen, kommt es ...“.

- b) Hinter Unterabs. 1 wird folgender Unterabsatz 2 eingefügt:

„Nach Abs. 1 Satz 3 wird für die Beschau von Hausschlachtungen außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses oder Gewerbebetriebes als Ausgleich für den damit meist verbundenen größeren Zeitaufwand ein Zuschlag von 0,50 DM je Tier gewährt. Für die Abrechnung dieses Zuschlags ist es erforderlich, daß die Beschauer die in den Durchführungsvorschriften zum Fleischbeschau-Kostengesetz vom 6. November 1969 (StAnz. 1970 S. 164) bezeichneten Vordrucke mit den entsprechenden Angaben versehen.“

Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschlags vorliegen, sind

1. Vordruck 2 in der Spalte „Vermerke“ mit dem Wort „Zuschlag“ zu kennzeichnen und
2. in Vordruck 3 die Gesamtzahl der Tiere, für die im Abrechnungsmonat ein Zuschlag zu gewähren ist, unter der Zeile „zustehende Vergütung“ anzugeben.

Die Abrechnungsstellen prüfen die Angaben an Hand der Gebührennachweise und berücksichtigen die berechneten Zuschläge bei der Anweisung der fälligen Vergütungen.

Der Zuschlag wird für ein Tier nur einmal gewährt, es sei denn, Fleischuntersuchung und Trichinenschau werden von verschiedenen Personen ausgeführt.

Für die Berechnung des Zuschlags für die zurückliegende Zeit sind die Angaben in den Fleischbeschau-tagebüchern Spalte 2 zu verwenden. Von einer Prüfung, ob die dort aufgeführten Hausschlachtungen gegebenenfalls in gewerblichen Betrieben durchgeführt wurden, kann abgesehen werden.“

Wiesbaden, 11. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2100 A — 393
StAnz. 26/1970 S. 1302

*

Zweiter Änderungstarifvertrag vom 1. April 1970 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 in der Fassung des Ersten Änderungstarifvertrages vom 28. November 1969 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Angestellte erhält Stückvergütungen nach der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag. Die Stückvergütungen ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb

- a) von 36 bis 64 Tieren auf 80 v. H.,
- b) von 65 bis 119 Tieren auf 65 v. H.,
- c) von 120 und mehr Tieren auf 50 v. H.

Für die Beschau bei Hausschlachtungen außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses oder Gewerbebetriebes erhält der Angestellte einen Zuschlag von 0,50 DM je Tier.

In Großbetrieben erhält der Angestellte Stückvergütungen nach der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag. Die Stückvergütungen ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb

- a) von 31 bis 59 Tieren auf 70 v. H.,
- b) von 60 bis 119 Tieren auf 55 v. H.,
- c) von 120 und mehr Tieren auf 50 v. H.

Großbetriebe sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mindestens 1500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.“

- b) In Absatz 2 Buchst. a werden die Worte „12 Uhr“ durch die Worte „15 Uhr“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „10,— DM“ durch die Worte „11,— DM“ und die Worte „7,— DM“ durch die Worte „7,60 DM“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „1500,— DM“ durch die Worte „1650,— DM“ und die Worte „1200,— DM“ durch die Worte „1400,— DM“ ersetzt.

2. In § 25 Satz 2 werden die Worte „31. März 1970“ durch die Worte „31. März 1971“ ersetzt.

3. Die Anlage (Tabelle der Stückvergütungen) wird durch die diesem Tarifvertrag folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 2

Für die Berechnung der Krankenbezüge und der Urlaubsvergütung sind die Bezüge, die der Angestellte in der Zeit vom 1. April 1969 bis 31. Dezember 1969 außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 erhalten hat, gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages um 6 v. H. zu erhöhen. Das gleiche gilt für die Summe der Stückvergütungen, die der Angestellte für die Trichinenschau in der Zeit vom 1. April 1969 bis 31. Dezember 1969 in Großbetrieben erhalten hat.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1970 in Kraft.
Köln, 1. 4. 1970

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstände
gez. Unterschrift

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

Für die
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
gez. Unterschriften

*

Anlage 1

Tabelle der Stückvergütungen in DM für Fleischbeschautierärzte (FibTA), Fleischbeschauer (Fib.) und Trichinenschauer gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1

Einhufer	Rind		Rind unter 6 Wochen		Schaf, Ziege, Ferkel, Lamm
	FibTA	Fib.	FibTA	Fib.	
9,45	6,30	5,90	3,35	3,15	2,10
Schwein (ohne Trichinenschau)			Trichinenschau		
FibTA		Fib.	Tierkörper, Tierkörperteile		
2,75		2,50	1,80		

Anlage 2

Tabelle der Stückvergütungen in DM für Fleischbeschautierärzte (FibTA), Fleischbeschauer (Fib.) und Trichinenschauer gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 2

Einhufer	Rind		Rind unter 6 Wochen		Schaf, Ziege, Ferkel, Lamm
	FibTA	Fib.	FibTA	Fib.	
9,00	6,00	5,60	3,20	3,00	2,00
Schwein (ohne Trichinenschau)			Trichinenschau		
FibTA		Fib.	Tierkörper, Tierkörperteile		
2,60		2,40	1,80		

1237

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Gewerbsteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz

Für die Berechnung und Prüfung der Gewerbesteuerumlage ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgender Erlaß:

I.

Nach § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. 9. 1969 (BGBl. I S. 1587) in Verbindung mit der Hessischen Ausführungsverordnung vom 21. 1. 1970 (GVBl. I S. 63) und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung vom 14. 1. 1970 (StAnz. S. 132) ist die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage nach dem Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital zu ermitteln.

Unter Istaufkommen ist das kassenmäßige Aufkommen zu verstehen. Es sind daher von den Bruttoeinnahmen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital etwaige Gewerbesteuererstattungen der Gemeinden im Abrechnungszeitraum abzusetzen. Das so ermittelte Istaufkommen ist den Anmeldungen nach § 5 der Ausführungsverordnung vom 21. 1. 1970 zugrunde zulegen.

Übersteigen in einem Abrechnungszeitraum die Erstattungen an Gewerbesteuer die Gewerbesteuereinnahmen, ist der Unterschiedsbetrag ebenfalls der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zu melden und in dem Formblatt der Anmeldung (Muster 1 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführungsverordnung vom 14. 1. 1970) entweder in rot mit Schreibmaschine einzusetzen oder rot einzurahmen. In diesem Falle wird die Gewerbesteuerumlage von dem Unterschiedsbetrag berechnet und an die Gemeinde erstattet. Der zu erstattende Betrag wird mit dem Einkommensteueranteil der Gemeinde überwiesen.

Die Gewerbesteuerumlage ist von allen Gewerbesteuerzahlungen nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital zu entrichten, die der Gemeinde im Abrechnungszeitraum tatsächlich zufließen, gleichgültig auf welche Veranlagungszeiträume sie entfallen. Hiernach sind beispielsweise für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage für das 1. Kalendervierteljahr 1970 auch die Gewerbesteuerzahlungen zugrunde zulegen, die noch für das Kalenderjahr 1969 geleistet werden, aber zwischen dem 1. 1. und 31. 3. 1970 kassenmäßig eingegangen sind.

II.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Herren Landräte als Aufsichtsbehörden über die Gemeinden bis zu 30 000 Einwohnern bei den auf Grund meiner Erlasse vom 26. 11. 1955 und 18. 10. 1956 — IV c (4) — 33 c 12 — 054 — angeordneten unvermuteten Prüfungen der Kassen der Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises gleichzeitig prüfen lassen, ob das Istaufkommen an Gewerbesteuer entsprechend den Kassenbüchern richtig gemeldet worden ist.

Die Prüfung der Gewerbesteuerumlage bitte ich auch bei den auf Grund meiner vorgenannten Erlasse durchzuführenden unvermuteten Kassenprüfung der Ihrer unmittelbaren Aufsicht unterstehenden Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Rechnungsprüfungsamt durch Ihre Finanzprüfer vornehmen zu lassen. Sofern bei den Prüfungen Unstimmigkeiten gegenüber den abgegebenen Meldungen festgestellt werden, bitte ich, mir zu berichten.

Wiesbaden, 18. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 a — 02/03 — 2
StAnz. 26/1970 S. 1304

1238

Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften durch die Gemeinden und Gemeindeverbände

In Abweichung von Abschn. IV Ziff. (3) der Richtlinien über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften pp. vom 8. Januar 1970 — IV B 11 — 33 c — 08 — 01

— (StAnz. 1970 S. 1171) ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften durch die Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 107 HGO im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs und einer einwandfreien Genehmigungspraxis ausschließlich unter Verwendung der nachstehenden Muster zu erteilen.

Wiesbaden, 18. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 c — 08 — 01
StAnz. 26/1970 S. 1304

*

Anlage 1

den 19 ..
(Bezeichnung der Genehmigungsbehörde)

Az.:

Genehmigung

Auf Grund des § 107 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 erteile ich hiermit meine Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens durch die Stadt/Gemeinde Kreis in Höhe von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

bei der
nach der Schuldurkunde vom
für folgende Zwecke:

Für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens gelten u. a. die nachstehenden Bedingungen.

Der Auszahlungskurs beträgt v. H. des Darlehensnennbetrages.

Sonstige besonderen Darlehensbedingungen:

Eine rechtsgeschäftliche Verlängerung des Darlehens gilt als neu genehmigungspflichtige Darlehensaufnahme. Ferner bedarf eine Änderung der Zweckbestimmung des Darlehens und der Darlehensbedingungen (mit Ausnahme einer Verbesserung der Zinsbedingungen zugunsten der Darlehensnehmerin) meiner vorherigen Genehmigung nach § 107 HGO.

.....
Unterschrift:

(Siegel)

Anlage 2

den 19 ..
(Bezeichnung der Genehmigungsbehörde)

Az.:

Genehmigung

Auf Grund des § 107 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 erteile ich hiermit meine Genehmigung zur Übernahme einer -Bürgschaft durch
(z. B. modifizierten Ausfall)

die Stadt/Gemeinde Kreis in Höhe von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

für ein der/dem
von der
gewährtes Darlehen, das für folgende Zwecke verwendet werden soll:

Für die Bürgschaft gelten die Bedingungen der Bürgschaftserklärung vom

Die wesentlichsten Bedingungen des Darlehens sind folgende
Der Auszahlungskurs beträgt v. H. des Darlehensnennbetrages.

(Einsetzen: Zins- und Tilgungssatz sowie Zahlungstermine)

Im übrigen gelten die Bedingungen des Entwurfs der der Bürgschaftserklärung angehefteten Schuldurkunde.

Sonstige besonderen Bedingungen für die Bürgschaftsübernahme (z. B. Eintragung einer Grundschuld zugunsten der Bürgen):

.....
Unterschrift

(Siegel)

1239**Verwendungsnachweise gemäß § 64 a RHO für Zuwendungen des Landes;**

hier: Behandlung der endgültigen Verwendungsnachweise nach Abschluß der Arbeiten

Im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen und dem Minister der Finanzen bestimme ich:

Von der Vorlage der Ausfertigung des Verwendungsnachweises an den Rechnungshof ist abzusehen, wenn

- durch eine fristgerecht eingereichte Verwendungsbesccheinigung die bewilligte Staatsbeihilfe bereits in voller Höhe belegt ist,
- die endgültig festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen nicht oder nur geringfügig hinter der Voranschlagssumme zurückgeblieben sind und
- die ursprünglichen Bewilligungsbedingungen später nicht geändert oder ergänzt, insbesondere nach Prüfung der Verwendungsbesccheinigung durch den Rechnungshof keine weiteren Zuschüsse für die gleichen Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt worden sind.

In diesen Fällen prüft der Regierungspräsident den Verwendungsnachweis abschließend entsprechend dem Abschnitt V des Erlasses vom 8. Januar 1970 — IV B 11 — 3 m 08 — 03 — (StAnz. S. 1171) und nimmt nach Behebung etwaiger Anstände beide Ausfertigungen des Verwendungsnachweises zu seinen Akten. Dem Rechnungshof bleibt die Anforderung der Erstausfertigung des Verwendungsnachweises vorbehalten, wenn ihm das auf Grund der Prüfung der Verwendungsbesccheinigung notwendig erscheint.

Wiesbaden, 18. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 3 m 08 — 030
StAnz. 26/1970 S. 1305

1240**Übernahme von Bürgschaften durch Gemeinden und Gemeindeverbände**

Aus grundsätzlichen Erwägungen kann ich von der in Abschnitt III Abs. 2 meines Erlasses vom 8. Januar 1970 — IV B 11 — 33 c — 08 — 01 — (StAnz. 1970 S. 1171), betr. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, Bestellung anderer Sicherheiten und Genehmigungsverfahren, aufgestellten Forderungen, daß die Übernahme von Bürgschaften im allgemeinen nicht genehmigt werden soll, wenn die zu sichernde Forderung unter 40% des Grund- und Bauwertes (tatsächliche Herstellungskosten) liegt, nicht abgehen.

Dieser Grundsatz schließt nicht aus, daß beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise eine Unterschreitung der von mir mit 40% der Herstellungskosten angenommenen Mindestbeleihungsgrenze notwendig und gerechtfertigt sein kann. Ob die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme gegeben sind, muß von der Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen und unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände, die es im Hinblick auf die anzustrebende Freihaltung der Gemeinde (Gv) von Bürgschaftsverpflichtungen zu beachten gilt, von Fall zu Fall selbst entschieden werden. Bei der Prüfung solcher Ausnahmefälle muß aber schon deshalb ein strenger Maßstab angelegt werden, weil aus dem Verlangen der jeweiligen Geldgeber, eine innerhalb des Beleihungsraumes von 40% der tatsächlichen Herstellungskosten liegende Darlehensforderung durch eine Kommunalbürgschaft zusätzlich abzusichern, in der Regel gefolgert werden kann, daß die zu verbürgende Forderung mit einem über das übliche Maß hinausgehenden Risiko behaftet ist.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 18. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 c — 08 — 01
StAnz. 26/1970 S. 1305

1241**Der Hessische Kultusminister****Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Deutsche Unitarier Religionsgemeinschaft Landesgemeinde Hessen**

Der Deutschen Unitarier Religionsgemeinschaft Landesgemeinde Hessen mit Sitz in Kassel werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt die Satzung vom 16. April 1967.

Die Staatsaufsicht wird vom Hessischen Kultusminister ausgeübt. Er ist ermächtigt, diese Aufsicht auf den zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Deutschen Unitarier Religionsgemeinschaft Landesgemeinde Hessen, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 20. 5. 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
gez. Osswald

Der Kultusminister
gez. von Friedeburg
StAnz. 26/1970 S. 1305

1242**Satzung des Studentenwerks Darmstadt**

Ich gebe die gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 21. 3. 1962 (GVBl. I S. 165) mit Erlaß vom 8. 6. 1970 — Az.: H II 3 (1) — 436/21 — 335 — genehmigte, in der Vorstandssitzung des Studentenwerks Darmstadt beschlossene Satzung bekannt.

Wiesbaden, 8. 6. 1970

Der Hessische Kultusminister
H II 3 (1) — 436/21 — 335
StAnz. 26/1970 S. 1305

*

Satzung**§ 1 Name und Sitz**

Das Studentenwerk Darmstadt — öffentlich rechtliche Anstalt — ist eine rechtsfähige Anstalt mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sein Sitz ist Darmstadt.

§ 2 Aufgaben

Das Studentenwerk Darmstadt fördert die Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt wirtschaftlich, sorgt für deren Gesundheit und unterstützt die kulturellen Initiativen der Studentenschaft. Der Selbsthilfewille des Studentenwerks findet Ausdruck in seinen wirtschaftlichen Hilfsbetrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk Darmstadt verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke und verwirklicht diese in seiner tatsächlichen Geschäftsführung.

(2) Seine Einrichtungen stehen den Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt offen. Der Vorstand erläßt die entsprechenden Benutzungsordnungen.

§ 4 Finanzierung

(1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk Darmstadt durch:

- Beiträge der Studenten
- eigene Einnahmen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Zuwendungen Dritter.

(2) Der Vorstand setzt die Höhe der Beiträge der Studenten fest. Zur Änderung der Beitragshöhe faßt er einen vorläufigen Beschluß und teilt ihn dem Senat und der Studentenschaft mit. Senat und Studentenschaft nehmen innerhalb von

4 Wochen hierzu Stellung. Wenn nach Ablauf dieser Frist kein schriftlich begründeter Widerspruch vorliegt, wird Einvernehmen unterstellt; der vorläufige Beschluß des Vorstandes wird damit endgültig. Sodann ist die Genehmigung des Hessischen Kultusministers einzuholen.

§ 5 Organe

Die Organe des Studentenwerks Darmstadt sind:

- der Vorstand
- der Geschäftsführer
- der Beirat.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Erlaß von Richtlinien für die Geschäftsführung und Überwachung ihrer Einhaltung
- b) Anforderung und Entgegennahme von Berichten der Geschäftsführung und Entscheidung von Angelegenheiten, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen; jede Gruppe im Sinne des § 7 (1) a) — c) hat das Recht, Angelegenheiten des Studentenwerks zur Vorstandssache zu erklären.
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, verbunden mit der Entlastung des Geschäftsführers.

(2) Der Vorstand entscheidet ausschließlich über:

- a) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten
- b) die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften
- c) grundsätzliche personelle Angelegenheiten
- d) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) zwei Hochschullehrern, die vom Senat der Technischen Hochschule Darmstadt entsandt werden; einer der Hochschullehrer muß Ordinarius sein
- b) zwei Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt, die vom zuständigen Organ der Studentenschaft entsandt werden
- c) zwei Vertretern des Personals des Studentenwerks, die von der Personalversammlung entsandt werden.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes muß Hochschullehrer sein. Er und sein Stellvertreter, der nicht Hochschullehrer sein darf, werden vom Vorstand gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig:

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Beirates. Die Erklärung wird nach Ablauf von 3 Monaten, gerechnet vom Zugang der Erklärung, wirksam, es sei denn, daß inzwischen ein neues Mitglied vom zuständigen Gremium bestellt wurde
- b) bei Studenten durch Exmatrikulation, bei Hochschullehrern durch Ausscheiden aus dem Lehrkörper, bei Personalvertretern mit Beendigung des Dienstverhältnisses
- c) durch Beschluß des Beirates mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen.

(5) Für die Personalvertreter gilt hinsichtlich ihrer Mitwirkung im Vorstand § 58 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 8 Vorstandssitzung

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen; ist der Vorsitzende verhindert, beruft sein Vertreter den Vorstand ein.

(2) Der Vorsitzende muß die Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer dieses schriftlich unter Angabe der vor-

geschlagenen Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlußfähig, wobei von jeder Gruppe im Sinne des § 7 (1) a) — c) ein Mitglied anwesend sein muß.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Jede Gruppe im Sinne des § 7 (1) a) — c) hat ein aufschiebendes Veto-Recht. Ein Veto führt dazu, daß dieselbe Angelegenheit vom Vorstand in einer erneuten Sitzung, die binnen einer Frist von mindestens 1 Woche und längstens 3 Wochen stattzufinden hat, beraten werden muß. Auf dieser Sitzung ist der Antrag dann angenommen, wenn er eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit findet.

(5) Der Geschäftsführer nimmt an den Verhandlungen des Vorstandes teil, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

§ 9 Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer ist der Vorgesetzte des Personals. Er nimmt die Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes selbständig wahr und berichtet dem Vorstand.

(2) Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vor. Innerhalb von 4 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellt er die Ergebnisrechnung und die Bilanz.

§ 10 Aufgaben des Beirates

Aufgaben des Beirates sind:

- a) Berichte des Vorstandes über die Arbeit des Studentenwerks entgegenzunehmen
- b) über die alljährliche Entlastung des Vorstandes auf Grund des vorliegenden Prüfungsberichtes zu beschließen
- c) die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Studentenwerks zu unterrichten
- d) Freunde und Förderer des Studentenwerks zu gewinnen.

§ 11 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) dem Rektor der Technischen Hochschule Darmstadt als Vorsitzendem
- b) zwei Mitgliedern des Großen Senates der Technischen Hochschule Darmstadt
- c) dem Kanzler der Technischen Hochschule Darmstadt
- d) drei Studenten, die vom zuständigen Organ der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt gewählt werden
- e) bis zu vier weiteren Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, die einstimmig von den Beiratsmitgliedern gewählt werden müssen.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Beirates beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Beiratssitzung

(1) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden im Semester mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Der Beirat ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig, bei Anwesenheit wenigstens eines Studenten. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) An den Sitzungen des Beirates nehmen der Vorstand und der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 13 Vertretung der Anstalt

(1) Der Vorstand vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine gesetzlichen Befugnisse für den Einzelfall auf den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer übertragen. Das Studentenwerk wird durch Erklärungen des Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder gemeinsam mit dem Geschäftsführer verpflichtet und berechtigt.

(2) In Angelegenheit des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes ist der Geschäftsführer allein berechtigt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Hessen. Für die Geschäftsführung und das Rechnungswesen gilt der zweite Teil des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1957, Seite 19) sinngemäß, soweit dem nicht die Eigenart der Studentenwerke entgegensteht.

§ 15 Überprüfung

(1) Die Ergebnisrechnung und die Bilanz werden durch einen auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirat bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

(2) Der Rechnungshof des Landes Hessen ist berechtigt, den Jahresabschluß und die Wirtschaftsführung des Studentenwerks zu prüfen.

§ 16 Satzungsänderung

Die Satzung kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes im Benehmen mit dem Beirat geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Hessischen Kultusministers.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Oktober 1968 — Amtsbl. des Hessischen Kultusministers, 1969 S. 305 — außer Kraft.

1243

Prüfungsordnung der Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie der Technischen Hochschule Darmstadt für die Zwischenprüfung für Studierende des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien in den Fächern Biologie und Chemie

Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 habe ich mit Erlaß vom 20. 3. 1970 — H II 3 — 424/704 — 4 — die nachstehende Prüfungsordnung der Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie der Technischen Hochschule Darmstadt für die Zwischenprüfung für Studierende des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien in den Fächern Biologie und Chemie in der Fassung vom 24. 2. 1970 bis zum Inkrafttreten einer Rahmenprüfungsordnung genehmigt.

Wiesbaden, 10. 6. 1970

Der Hessische Kultusminister

P II 1 — 001/192

StAnz. 26/1970 S. 1307

Prüfungsordnung der Fakultät für Chemie, Biologie, Geologie und Mineralogie der Technischen Hochschule Darmstadt für die Zwischenprüfung für Studierende des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien

Um den Studierenden eine frühzeitige Beurteilung ihrer Leistungen zu ermöglichen, wird in den Fächern Chemie und Biologie für Studierende des Lehramts die Zwischenprüfung als verbindlich eingeführt. In der Zwischenprüfung soll der Student zeigen, daß er sich grundlegende Kenntnisse seiner Fächer sowie der Arbeits- und Denkmethode erarbeitet hat. Die bestandene Zwischenprüfung ist die Voraussetzung zur Teilnahme an den im Studienplan nachfolgenden Praktika und Übungen.

Die Zwischenprüfung ist eine Fakultätsprüfung. Die allgemeinen Prüfungsbestimmungen (A) für die Diplom-Vorprüfung der Diplom-Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt — ABl. 1966 S. 136 — werden auf die Zwischenprüfung sinngemäß angewendet. In Abweichung oder Ergänzung dazu gelten die folgenden besonderen Ausführungsbestimmungen:

Zu § 5: Die Meldung zur Prüfung erfolgt im Dekanat unter Benutzung eines Vordrucks.

Der Prüfungskommission gehören alle Hochschullehrer des betreffenden Faches an, die an den obligatorischen Studienveranstaltungen des ersten Studienabschnittes beteiligt sind. Der Vorsitz der Prüfungskommission liegt beim Dekan, der einen Prüfer mit seiner Vertretung beauftragen kann. Die Geschäfte der Prüfungskommission werden im Dekanatssekretariat geführt.

zu § 7 (1) und

zu § 8 (1b): Eine Praktikantentätigkeit wird nicht verlangt.

zu § 9: Meldefristen; Prüfung in Abschnitten

Fach Biologie:

Die Prüfung erfolgt in einem Abschnitt, in der Regel vor dem 5. Fachsemester. Die gesamte Prüfung muß innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden.

Fach Chemie:

Die Prüfung ist in zwei Abschnitten, in der Regel nach dem 2. bis vor dem 5. Semester, abzulegen.

zu § 10: Anrechnung einer abgeschlossenen Diplomvorprüfung. Die Diplomvorprüfung wird als Zwischenprüfung anerkannt.

zu § 11: Anrechnung von Teilprüfungen und Studienleistungen. Teile einer Diplomvorprüfung im gleichen Fach können ebenso wie sonstige Prüfungs- und Studienleistungen auf die Zwischenprüfung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

zu § 12: Studienleistungen:

Im Studienbuch ist das ordnungsgemäße Studium nach dem derzeit gültigen Studienplan nachzuweisen, außerdem die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Studienveranstaltungen:

Fach Biologie:

1. Anatomisch-mikroskopisches Praktikum
2. Kleiner zoologischer Kurs (Wirbellose Tiere)
3. Kryptogamenkurs
4. Wirbeltierkurs
5. Mikrobiologischer Einführungskurs
6. Botanische und zoologische Bestimmungsübungen
7. Demonstration im Botanischen Garten und in den Gewächshäusern
8. Kleines Chemisches Praktikum für Studierende, die neben Biologie als zweites Fach nicht Chemie wählen

Fach Chemie:

1. Grundpraktikum in Anorganischer und Analytischer Chemie für Studierende des Lehramts
2. Grundpraktikum in Physik für Studierende des Lehramts
3. Mathematik I für Chemiker

zu § 15: Prüfungsfächer; Prüfer

Fach Biologie:

1. Grundzüge der Botanik
2. Grundzüge der Zoologie

jeweils mit besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen Biologie.

Fach Chemie:

1. Prüfungsabschnitt: Grundzüge der Anorganischen Chemie
2. Prüfungsabschnitt: Grundzüge der Organischen Chemie

jeweils unter Berücksichtigung der Physikalischen Chemie.

Der Studierende kann sich die Prüfer aus den fachlich zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission wählen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Prüfung durch einen bestimmten Prüfer.

zu § 16: Prüfungsform:

In jedem Fach wird mündlich, mindestens 20 Minuten, geprüft.

Die Gebühren für die gesamte Zwischenprüfung (auch für Fächer in mehreren Fakultäten) betragen 40,— DM; bei Wiederholung für jedes Fach 10,— DM.

zu § 30: Übergangsbestimmungen.

Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits 3 volle Semester studiert haben, sind nicht gezwungen, die Zwischenprüfung abzulegen; dies wird ihnen jedoch empfohlen.

1244

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Erlaß betreffend Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft der Sparkassen

Gemäß § 18 Abs. 6 Nr. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1969 (GVBl. I S. 15) erlasse ich mit Wirkung vom 1. Juni 1970 nachstehende Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft der Sparkassen.

Gleichzeitig werden die Erlasse betreffend die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 15. 8. 1957 (StAnz. S. 883), 1. 12. 1960 (StAnz. S. 1507), 16. 8. 1962 (StAnz. S. 1186), 6. 11. 1963 (StAnz. S. 1313), 27. 12. 1966 (StAnz. 1967 S. 101) und 11. 2. 1969 (StAnz. S. 371) aufgehoben.

Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft der Sparkassen**Inhaltsverzeichnis****A Realkredit****I Allgemeine Bestimmungen****1. Beleihungsgegenstand****§ 1 Begriff****2. Grundstücke****§ 2 Begriff und Ermittlung des Beleihungswertes****§ 3 Schätzung des Beleihungsgegenstandes****§ 4 Festsetzung des Beleihungswertes****§ 5 Beleihungsgrenze****§ 6 Rangstelle****§ 7 Tilgung der Darlehen****3. Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht****§ 8 Beleihbarkeit von Erbbaurecht sowie von Wohnungseigentum und Teileigentum****II Beleihung von Baugrundstücken zu Wohnzwecken****§ 9 Beleihungsgegenstand****§ 10 Beleihung von unbebauten Grundstücken****§ 11 Beleihung eines Wohnungseigentums****III Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken****§ 12 Beleihungsgegenstand****§ 13 Beleihungsbeschränkungen****§ 14 Beleihungswert****IV Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke****§ 15 Beleihungsgegenstand****§ 16 Beleihungsbeschränkungen****§ 17 Beleihungswert****§ 18 Darlehenshöchstbetrag****§ 19 Tilgung der Darlehen****V Beleihung von gemischt genutzten Grundstücken****§ 20 Beleihungsgegenstand****§ 21 Beleihungswert****B Personalkredit****§ 22 Grundsatz****§ 23 Beleihungsgrenze****A Realkredit****I Allgemeine Bestimmungen****1. Beleihungsgegenstand****§ 1 Begriff**

Beleihungsgegenstand sind Grundstücke, Erbbaurechte im Sinne der Verordnung über das Erbbaurecht (ErbbauVO) vom 15. Januar 1919 (RGBl. I S. 72), Wohnungseigentum und Teileigentum sowie Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175).

2. Grundstücke**§ 2 Begriff und Ermittlung des Beleihungswertes**

(1) Die Beleihung von Grundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Beleihungswert ist der Wert, der dem Grundstück unter Berücksichtigung aller für die Bewertung maßgebenden Umstände von der Sparkasse beigemessen wird. Als Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen der Ertragswert, der Bau- und Bodenwert, der Verkehrswert und der Versicherungswert. Hierbei ist in der Regel in erster Linie der Ertragswert zugrunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag — auch für den eigengenutzten Grundstücksteil — zugrunde zu legen, der unabhängig von der Person des jeweiligen Besitzers voraussichtlich für die Dauer der Beleihung nachhaltig erzielt werden kann.

(3) Bei der Ermittlung des Bauwertes ist von den angemessenen Herstellungskosten auszugehen; zu diesen gehören nicht besondere Aufwendungen, die den Verkehrswert nicht erhöhen. Wertminderungen sind zu berücksichtigen. Der Bauwert im Sinne von Satz 1 wird nach dem Abschlags- oder dem Indexverfahren ermittelt. Beim Abschlagsverfahren ist von den angemessenen Herstellungskosten ein ausreichender Risikoabschlag vorzunehmen, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjekts richtet. Der für das Indexverfahren maßgebende Baukostenindex wird von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde festgesetzt.

(4) Bei der Ermittlung des Bodenwertes ist von den Preisen auszugehen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer voraussichtlich zu erzielen sind.

§ 3 Schätzung des Beleihungsgegenstandes

(1) Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung des Beleihungsgegenstandes ermittelt. Unter Schätzung in diesem Sinne ist die in schriftlicher Form unter Herausstellung des Ergebnisses erfolgte Darlegung aller für die Bewertung maßgeblichen Faktoren zu verstehen.

(2) Schätzungen können vorgenommen werden durch:

1. vereidigte Sachverständige, die mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sind und vom Vorstand als Schätzer für die Sparkasse bestellt werden,
2. vom Leiter der Verwaltung des Gewährträgers bestellte und vereidigte Sachverständige,
3. Schätzungsbehörden (Schätzungsämter, Ortsgerichte usw.),
4. Sparkassen, Bausparkassen und Realkreditinstitute.

(3) Bei Beleihungen bis zu 150 000,— DM kann von einer förmlichen Schätzung im Sinne von Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 abgesehen werden. Der Wert des Beleihungsgegenstandes ist auch in diesem Fall zu ermitteln und schriftlich darzulegen. Eine förmliche Schätzung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist in jedem Falle vorzunehmen, wenn das Grundstück außerhalb des Geschäftsbezirks der beleihenden Sparkasse liegt.

§ 4 Festsetzung des Beleihungswertes

Der Beleihungswert wird von der für die Kreditbewilligung zuständigen Stelle der Sparkasse festgesetzt.

§ 5 Beleihungsgrenze

(1) Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten drei Fünftel des Beleihungswertes halten.

(2) Die Beleihungsgrenze kann überschritten werden, wenn für den übersteigenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband), eine andere mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine öffentlich-rechtliche Bausparkasse mit eigener Rechtspersönlichkeit oder ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, für deren Verpflichtungen ein Land

oder ein öffentlich-rechtlicher Sparkassen- und Giroverband unmittelbar oder mittelbar haften, die Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung übernimmt. Eine etwaige Inanspruchnahme des Bürgen, des Garanten oder der die Gewährleistung übernehmenden Stelle darf nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet.

§ 6 Rangstelle

Die Sparkasse soll Darlehen gegen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in der Regel zur ersten Rangstelle geben.

§ 7 Tilgung der Darlehen

Die Darlehen werden in der Regel als Tilgungsdarlehen (mit vereinbarter Annuität) oder als Abzahlungsdarlehen (mit vereinbartem Kapitalabzahlungsbetrag) gewährt. In besonderen Fällen sind Festdarlehen zulässig.

3. Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht

§ 8 Beleihbarkeit von Erbbaurechten sowie von Wohnungseigentum und Teileigentum

(1) Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht sind unter den Voraussetzungen der Beleihbarkeit von Grundstücken beleihbar, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Erbbaurechte dürfen nur beliehen werden, wenn die Dauer des Erbbaurechts den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 ErbbauVO entspricht; die Darlehen können durch Hypothek oder Grundschuld gesichert werden.

II. Beleihung von Baugrundstücken zu Wohnzwecken

§ 9 Beleihungsgegenstand

(1) Baugrundstücke sind Grundstücke, die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit Wohngebäuden bebaubar oder bebaut sind.

(2) Hausgrundstücke sind Baugrundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Maßgebend ist der Jahresrohertrag. Den Hausgrundstücken steht das Wohnungseigentum gleich.

(3) Den Baugrundstücken stehen Erbbaurechte für bestehende oder geplante Wohnhäuser und Wohnungserbbaurechte im Sinne des § 30 Wohnungseigentumsgesetz gleich.

§ 10 Beleihung von unbebauten Baugrundstücken

Baugrundstücke, die bebaubar aber noch nicht bebaut und für Wohnzwecke vorgesehen sind, dürfen beliehen werden, wenn sie an anbaufähigen oder in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Straßen liegen.

§ 11 Beleihung eines Wohnungseigentums

Für die Festsetzung des Beleihungswertes eines Wohnungseigentums im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Wohnfläche der einzelnen Wohnung auszugehen.
2. Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Wohnungseigentums ist im Verhältnis zum gesamten Hausgrundstück anteilig zu ermitteln.
3. Die Beleihung ist nur zulässig, wenn eine den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechende Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums durch vertrauenswürdige Personen (natürliche oder juristische Personen) gewährleistet erscheint.

III. Beleihung von Land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

§ 12 Beleihungsgegenstand

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind bebaute oder unbebaute Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Maßgebend ist der Jahresrohertrag.

§ 13 Beleihungsbeschränkungen

Bei Waldungen darf nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand beliehen werden. Ausnahmen sind bei Waldungen zulässig, die nach einem amtlich anerkannten Forstwirtschaftsplan bewirtschaftet werden.

§ 14 Beleihungswert

Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 mit folgender Maßgabe:

Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag zugrunde zu legen, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann.

IV. Beleihung gewerblich genutzter Grundstücke

§ 15 Beleihungsgegenstand

(1) Gewerblich genutzte Grundstücke sind bebaute oder unbebaute Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert gewerblichen Zwecken dienen; den Grundstücken stehen gleich Erbbaurechte, das Teileigentum und das Teilerbbaurecht im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Maßgebend ist der Jahresrohertrag.

(2) Den gewerblich genutzten Grundstücken stehen solche Grundstücke gleich, die karitativen oder sozialen Zwecken dienen, sofern ein Dauerertrag gewährleistet ist.

§ 16 Beleihungsbeschränkungen

Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung in ihrem Wert gemindert werden (Steinbrüche, Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.), können nur dann beliehen werden, wenn die durch die Ausnutzung zu erwartenden Wertminderungen ausreichend berücksichtigt werden.

§ 17 Beleihungswert

(1) Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Ermittlung des Ertragswertes darf der Mietreinertrag für die gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet, angesetzt werden.
2. Bei der Ermittlung des Bau- und Bodenwertes darf der Bauwert der gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet, angesetzt werden.

(2) Für die Festsetzung des Beleihungswertes eines Teileigentums oder eines Teilerbbaurechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt Absatz 1 entsprechend und mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Nutzfläche der im Teileigentum bzw. im Teilerbbaurecht stehenden gewerblichen Räume auszugehen.
2. Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Teileigentums bzw. Teilerbbaurechts ist im Verhältnis zum gesamten Grundstück anteilig zu ermitteln.
3. § 11 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 18 Darlehenshöchstbetrag

(1) Die Beleihung darf unbeschadet der Bestimmungen des § 5 im Einzelfall nicht mehr als 1 vom Hundert der gesamten Einlagen und der Verbindlichkeiten aus Sparkassenbriefen der Sparkasse betragen.

(2) Dient das Grundstück nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken, so bezieht sich die Beschränkung des Absatzes 1 nur auf denjenigen Teil der Beleihung, der dem gewerblich genutzten Teil des Grundstückes entspricht. Maßgeblich für die Aufteilung ist das Verhältnis der Jahresroherträge.

§ 19 Tilgung der Darlehen

Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 Abs. 2 gelten mit der Maßgabe, daß die Darlehen mindestens entsprechend dem vor-

aussichtlichen Abnutzungsgrad des Beleihungsgegenstandes, in der Regel jedoch verstärkt gegenüber den Wohnungsbau-darlehen, zu tilgen sind.

V. Beleihung von gemischt genutzten Grundstücken

§ 20 Beleihungsgegenstand

Gemischt genutzte Grundstücke sind Beleihungsgegenstände im Sinne des § 1, die gleichzeitig mehreren der in § 9 Abs. 2, § 12 und § 15 Abs. 1 genannten Zwecke (Wohnzwecke, land- oder forstwirtschaftliche Zwecke oder gewerbliche Zwecke) dienen, ohne daß eine der mehreren Nutzungsarten mehr als 80 vom Hundert des Jahresrohertrages beträgt; Grundstücke, die sonstigen Zwecken dienen (§ 15 Abs. 2), gelten als Grundstücke nach § 15 Abs. 1.

§ 21 Beleihungswert

Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietreinertrag für die gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen

Risikoabschlags, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet, angesetzt werden darf.

B. Personalkredit

§ 22 Grundsatz

Für die Gewährung von Personalkrediten gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden oder gegen Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 8 Abs. 1, 9 bis 17, 20 und 21 entsprechend.

§ 23 Beleihungsgrenze

Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Range vorgehender Rechte innerhalb der ersten vier Fünftel des Beleihungswertes halten.

Wiesbaden, 3. 6. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II c 4 — 38 h 08.25

StAnz. 26/1970 S. 1308

1245

Der Hessische Sozialminister

Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Kassel, Obere Karlsstr. 3

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 Az.: IX c 52 d — 08 — 07 — (StAnz. 1956 S. 371 ff.)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Erziehungsberatungsstelle der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Kassel, Obere Karlsstr. 3, an.

Wiesbaden, 2. 6. 1970

Der Hessische Sozialminister
II B 3 a — 52 s — 22 03

StAnz. 26/1970 S. 1310

1246

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Neufassung der Richtlinien des Programms der Hessischen Landesregierung zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Landarbeiter aus Anlaß der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Verwaltung

1. Die Mittel sind ausschließlich dazu bestimmt, den Haushaltsvorständen von Landarbeiterhaushalten Zuschüsse für die Beschaffung von Wirtschafts- und Haushaltsgegenständen zu gewähren.

2. Ein Zuschuß wird grundsätzlich nur an den Vorstand eines Landarbeiterhaushaltes gewährt. Als Landarbeiter im Sinne dieser Vorschrift gelten nur die invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die in landwirtschaftlichen Betrieben, Betriebsabteilungen, Nebenbetrieben oder Gemischtbetrieben mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter ständig beschäftigt sind. Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Weinbaubetriebe, nicht jedoch Gartenbau- oder Forstbetriebe.

Eine ständige Beschäftigung liegt dann vor, wenn in den 12 Monaten, die dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe vorangegangen sind, ein oder mehrere entsprechende Beschäftigungsverhältnisse mindestens 9 Monate bestanden haben.

3. Die Wirtschafts- und Haushaltsgegenstände müssen den Verhältnissen der Haushaltungen angepaßt sein. Vor der Anschaffung soll die Beratung durch das zuständige Landwirtschaftsamt in Anspruch genommen werden.

4. Der Zuschuß beträgt bis zu 50 v. H. der tatsächlichen Kosten, im Höchstfall 1000,— DM je Landarbeiterhaushalt zuzüglich 150,— DM je Kind, das auf der Lohnsteuerkarte verzeichnet ist oder für das dem Arbeitnehmer nach dem Einkommensteuergesetz Kinderermäßigung zusteht.

Der Zuschußbetrag kann in mehreren Raten in Anspruch genommen werden.

Anschaffungen im Werte von weniger als 200,— DM werden nicht bezuschußt.

5. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei den zuständigen Landwirtschaftsämtern einzureichen, die die An-

träge mit einer Stellungnahme dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft in Kassel vorlegen. Dieses entscheidet über die Anträge und zahlt die Zuschußbeträge aus.

Für die Antragstellung sind bei den Landwirtschaftsämtern erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

6. Nach Prüfung des Antrags wird dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft in Kassel über die beschafften Gegenstände Rechnungen und Lieferbestätigung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Bereits geleistete Zahlungen des Käufers sind auf der Rechnung durch den Lieferanten zu vermerken. Die genehmigte Beihilfe wird von dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft in Kassel unmittelbar an die Lieferanten der Wirtschafts- und Haushaltsgegenstände überwiesen, sobald nachgewiesen ist, daß der Antragsteller den auf ihn entfallenden Anteil bezahlt hat. Der Antragsteller erhält von der erfolgten Überweisung Kenntnis. Falls der angeschaffte Gegenstand vom Erwerber bereits voll bezahlt ist, wird ihm der Zuschußbetrag unmittelbar ausgezahlt.

Die Richtlinien für die Vergabe der Beihilfen an Landarbeiter vom 28. 1. 1963 (StAnz. S. 515) treten hiermit außer Kraft.

Wiesbaden, 1. 6. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I A 2 — 85 d 04.13 — 687/70

StAnz. 26/1970 S. 1310

1247

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Revierförsterlaufbahn

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hess. Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. 2. 1970 (GVBl. I S. 109) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission folgende Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Revierförsterlaufbahn vom 21. 1. 1958 (StAnz. S. 166) erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Revierförsterlaufbahn vom 21. 1. 1958 (StAnz. S. 166) wird wie folgt ergänzt: Nach dem Abschnitt V „Prüfungsbeschäftigung“ wird eingefügt:

„Va Aufstiegsbeamte

§ 27 a

Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann Beamte des mittleren Forstdienstes, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen, zur Ausbildung für die Revierförsterlaufbahn (Einführungszeit) zulassen und zwar:

1. ein Jahr nach der Laufbahnprüfung, wenn sie diese mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ bestanden haben,
2. zwei Jahre nach der Laufbahnprüfung, wenn sie diese mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,
3. drei Jahre nach der Laufbahnprüfung, wenn sie diese mit der Note „ausreichend“ bestanden haben.

(2) Die Einführungszeit dauert zwei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben, jedoch höchstens auf ein Jahr und sechs Monate.

(3) Während der Einführungszeit verbleiben die Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 27 b

Ausbildung

(1) Die nach § 27 a zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben eines Beamten der Revierförsterlaufbahn eingeführt.

(2) Die Einführungszeit gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. 4 Monate Geschäftszimmerdienst
2. 1 Monat theoretische Ausbildung an einem Lehrbetrieb für Waldarbeit
3. 6 Monate Revierförsterdienst.
Dieser Abschnitt entfällt für Beamte, deren Einführungszeit gem. § 27 a Abs. 2 auf 1 Jahr und 6 Monate gekürzt wurde.
4. 6 Monate Prüfungsbeschäftigung
5. 7 Monate theoretische Ausbildung an der Landesforstschule

(3) Während der Abschnitte 1 und 3 der Einführungszeit sollen die Beamten die in den Abschnitten I bis III des Ausbildungsplans für den praktischen Vorbereitungsdienst der Revierförsteranwärter (Anlage 1 b) vorgesehenen Aufgaben kennenlernen, soweit dies während ihrer bisherigen Tätigkeit nicht bereits hinreichend geschehen ist. Für die Abschnitte 1 und 3 der Einführungszeit gelten die §§ 20, 22 und 23 entsprechend.

(4) Für die theoretische Ausbildung an einem Lehrbetrieb für Waldarbeit (Abschnitt 2) gilt der als Anlage 5 abgedruckte Lehrplan.

(5) Für den Abschnitt 4 (Prüfungsbeschäftigung) gelten die §§ 22, 24 bis 26 und 27 Absatz 1 bis 3 entsprechend. Beamte, die zur Wiederholung der Prüfungsbeschäftigung nicht zugelassen werden oder in der Prüfungsbeschäftigung zum zweiten Mal das Haupturteil „mangelhaft (5)“ erhalten, treten in ihre frühere Beschäftigung zurück.

(6) Für die theoretische Ausbildung an der Landesforstschule (Abschnitt 5) gilt der als Anlage 4 abgedruckte Lehrplan. In jedem Lehrfach ist nach Ablauf von je 2 Monaten eine Fortgangsnote zu erteilen. Aus den Fortgangsnoten ist die Unterrichtsschlußnote zu bilden, Muster 1 zu Anlage 3 ist entsprechend anzuwenden. Eine Abschlußprüfung (Forstschulprüfung) wird nicht abgelegt. Liegt die Unterrichtsschlußnote im Durchschnitt unter 4,0 und besteht keine begründete Hoffnung, daß der Beamte die Revierförsterprüfung bestehen wird, kann die Zulassung zum Aufstieg vom Minister für Landwirtschaft und Forsten widerrufen werden.

§ 27 c

Laufbahnprüfung

Am Ende der Einführungszeit ist die Laufbahnprüfung (Revierförsterprüfung) abzulegen. Die §§ 28 bis 38 gelten entsprechend.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. 4. 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 5. 5. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III A 1 670 A 20

StAnz. 26/1970 S. 1310

*

Nach Anlage 3 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Revierförsterlaufbahn werden eingefügt:

„Anlage 4 (zu § 27 b Abs. 3)

Lehrplan

für die Aufstiegslehrgänge an der Hess. Landesforstschule in Schotten

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Forstdienstes haben während der Einführungszeit einen Ausbildungslehrgang an der Landesforstschule Schotten zu besuchen.

1. Zweck und Ziel:

Aufbauend auf den während der praktischen Tätigkeit im Forstbetriebsdienst erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen soll der Forstschulunterricht die theoretischen Kenntnisse der Aufstiegsbeamten vertiefen und auf den Stand der Beamten des gehobenen Forstdienstes erweitern.

2. Lehrfächer und Stundenzahl:

Lehrfächer	Stunden
A. Grundlagen	
1. Staatskunde	50
2. Forstliches Rechnen	30
3. Naturkundliche Grundlagen	
a) Geologie, Chemie, Physik	30
b) Forstbotanik	70
c) Forstzoologie	50
B. Fachwissen	
4. Standortlehre und Waldbau	170
5. Forstnutzung	85
6. Forstschutz	90
7. Jagd	45
8. Verwaltungs- und Gesetzeskunde	85
9. Wegebau	40
10. Vermessung, Holzmeßkunde, Forsteinrichtung	50
	795

3. Stoffplan:

Von der Nr. 3 der Anlage 2 gelten entsprechend: Abschnitt A und Abschnitt B Nr. 4 bis 6 und 8 bis 11.

Anlage 5 (zu § 27 b Abs. 4)

**Lehrplan
für die Aufstiegslehrgänge am Lehrbetrieb für
Waldarbeit**

1. Zweck und Ziel:

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Forstdienstes werden an einem Lehrbetrieb für Waldarbeit auf dem gesamten Gebiet der Arbeitslehre unterrichtet.

2. Lehrstoff und Stundenzahl

Lehrstoff	Stunden
Gliederung und Grundzüge der forstlichen Arbeitslehre	5
Werkzeuge und Geräte	10
Werkzeuginstandsetzungen	10
Arbeitsverfahren	10
Arbeitszeitermittlung und Betriebsprüfung	10
Einheits-Hauerlohn-Tarif (EHT) und Tarifrfragen	5
Arbeitsorganisation	5
Arbeitsphysiologie	5
Arbeitspädagogik	15
Maschineneinsatz	10
Rücken des Holzes	10
Kultur und Kampfbetrieb	15
Astung	5
Forstwirtschaftliches Prüfwesen	5
Unfallverhütung	20
Lehrübungen	20
	160

1248

Ungültigkeitserklärung von in Verlust geratenen Dienstaussweisen

Die nachstehend aufgeführten Dienstaussweise sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

Ausweis Nr. 3594, Rfö.-Anw. Paul Esch, ausgestellt am 18. 4. 1967 durch RP Wiesbaden; Ausweis Nr. 3300, Rfö Egon Muth, ausgestellt am 30. 7. 1965 durch RP Wiesbaden; Ausweis Nr. 1738, Rfö. z. A. Walter Wenzel, ausgestellt am 2. 11. 1965 durch RP Darmstadt.

Wiesbaden, 15. 5. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III A 1 — 759 — B 15

StAnz. 26/1970 S. 1312

1249

Änderung der Fernsprechnummer des Hess. Forstamts Luisenthal

Das Hessische Forstamt Luisenthal in Arolsen, Bezirk Kassel, ist ab sofort unter der

Fernsprechnummer (05691) 33 40 zu erreichen.

Wiesbaden, 4. 6. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 2 — 867 — O 06

StAnz. 26/1970 S. 1312

1250

Flurbereinigung Pfirschbach, Krs. Erbach**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Pfirschbach, Krs. Erbach, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Pfirschbach festgestellt. Außerdem werden die Grundstücke der Gemarkung Schloß-Nauses, Krs. Dieburg, Flur 5 Nr. 12 bis 23, 24/1, 24/2, 25 bis 37, 38, 43 bis 46, 47 und 48 mit einer Fläche von 18,4288 ha zugezogen. Das Flurbereinigungs-

gebiet hat eine Größe von 233 ha, worin eine Waldfläche von 117 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Pfirschbach“
mit dem Sitz in Pfirschbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in 6100 Darmstadt, Rheinstraße 29–33, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Pfirschbach, Annelsbach, Hassenroth, Höchst, Hummetroth und den Nachbargemeinden Ober-Nauses öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Pfirschbach und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 8. 5. 1970

Landeskulturamt
Az.: DF 492 GNr.: 4110 70
StAnz. 26/1970 S. 1312

Erlaßvereinigung

6 VERKEHR
60 Straßenbau

(Fortsetzung)

1251

Planfeststellungsverfahren;

hier: Aufhebung oder Veränderung von in Flurbereinigungen und früheren gleichartigen Verfahren ausgewiesenen Wirtschaftswegen durch Planfeststellungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz

Mein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB 16/65 vom 15. 12. 1965 — III b 2 — 61 k — wird hiermit nachveröffentlicht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die in Flurbereinigungen und früheren gleichartigen Verfahren ausgewiesenen Wirtschaftswegen können in der Regel nur durch eine Gemeindegenehmigung oder in einem neuen Flurbereinigungsverfahren aufgehoben oder geändert werden.

Darüber hinaus ist ausnahmsweise eine Aufhebung oder Änderung der Wirtschaftswegen auch durch ein Planfeststellungsverfahren nach den Straßengesetzen möglich, soweit die Aufhebungen oder Änderungen durch die Straßenbaumaßnahme notwendig sind. Eine Notwendigkeit ist insbesondere in Fällen gegeben, in denen Anschlüsse von Wirtschaftswegen an klassifizierte Straßen durch die Straßenbaumaßnahme verändert oder aufgehoben werden und im Zusammenhang damit Ersatzwege angelegt werden müssen.

Die in den nach den Straßengesetzen festgestellten Plan aufgenommenen notwendigen Aufhebungen oder Veränderungen von Wirtschaftswegen unterliegen in demselben Maße den Vorschriften der Planfeststellung und werden in demselben Umfang von deren Wirkungen erfaßt wie die Straßenbaumaßnahme. Die Feststellungen über die Änderungen oder Aufhebungen von Wirtschaftswegen sind also, sofern sie nicht mit Erfolg angefochten wurden, für alle Beteiligten verbindlich und der dafür notwendige Landbedarf kann erforderlichenfalls auf Antrag des Begünstigten im Wege der Enteignung befriedigt werden.

Die Erstreckung der Wirkungen der Planfeststellung nach den Straßengesetzen auf die im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen notwendigen Aufhebungen und Änderungen von Wirtschaftswegen ergibt sich aus der in § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 34 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz zum Ausdruck kommenden Konzentrationswirkung der Planfeststellung, wonach alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und sonstige Hoheitsakte durch die Planfeststellung ersetzt werden. Bei weiter Auslegung dieser Konzentrationswirkung erstreckt sich die Ersetzung auch auf nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Planfeststellungen, einschließlich des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953, da es sich dabei um ähnliche Hoheitsakte handelt, wie diejenigen, die in § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 34 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz aufgeführt sind (vgl. hierzu die Ausführungen Marschalls im Kommentar zum Bundesfernstraßengesetz, Heymanns Verlag, 2. Auflage, Anm. 3 zu § 17 und die Ausführungen Kodals in Straßenrecht, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 2. Aufl. S. 481 ff.). Auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel hat in einem Beschluß vom 11. Juni 1959 (VkB1. 1959, 395) ausgeführt, daß das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz jede andere Planfeststellung ersetzt.

Der vorstehende Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 5. 3. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 26/1970 S. 1313

1252

Planfeststellung nach den Straßengesetzen;

hier: Verfahrensvorschriften und Eintragung von wasserbehördlichen Genehmigungen in das Wasserbuch

Mein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB 2/66 vom 17. 3. 1966 — III b 2 — 61 k — wird hiermit nachveröffentlicht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Immer wieder wird von den Anhörungsbehörden Klage darüber geführt, daß die für die Einleitung von Planfeststellungsverfahren übersandten Planunterlagen vielfach nicht vollständig sind. Nach meinen Feststellungen trifft dies insbesondere für die mit dem Straßenbau zusammenhängenden wasserbaulichen Maßnahmen zu. Im Hinblick darauf, daß durch die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ersetzt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden, ist es unerlässlich, daß nur vollständige und prüfungsfähige Planunterlagen in das Anhörungsverfahren eingebracht werden. Erst auf Grund solcher Unterlagen können auch die Wasserbehörden endgültige Stellungnahmen abgeben, womit oft langwierige Verzögerungen im Ablauf der Verfahren vermieden werden.

Ich bitte daher, der Vollständigkeit der für die Einleitung von Planfeststellungsverfahren vorzulegenden Unterlagen die ihr zukommende Bedeutung beizumessen. Dabei sind für die wasserbaulichen Maßnahmen, die mit dem Straßenbau im Zusammenhang stehen, folgende Unterlagen erforderlich:

1. Bauwerkspläne,
2. Längen- und Querschnitte des Gewässers, sofern diese für die wasserwirtschaftliche Beurteilung der Anlage erforderlich sind und
3. kurze Erläuterung der wasserbaulichen Maßnahmen mit hydraulischem Nachweis.

Für die Eintragungen in das Wasserbuch der in der Planfeststellung erteilten Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 WHG und der durch die Planfeststellung ersetzten Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG und § 69 HWG, gemäß § 37 WHG und gemäß § 113 HWG, bitte ich, alle mit dem Straßenbauvorhaben zusammenhängenden wasserbau- und wasserrechtlichen Maßnahmen ergänzend zu den Darstellungen in den Planunterlagen wie folgt in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen:

Spalte 1:

Lfd. Nr. in der chronologischen Reihenfolge.

Spalte 2:

Km-Angabe entweder auf die Straße bezogen, wenn es sich um einen Durchlaß, eine Brücke oder eine sonstige Anlage handelt, die eine unmittelbare Beziehung zur Straße hat, oder die Stationierung des Gewässers, falls das Gewässer verändert wird und für dieses eine besondere Stationierung gewählt wurde.

Spalte 3:

Bezeichnung der Anlage (Brücke, Durchlaß, Gewässerverlegung, Damm im Überschwemmungsgebiet usw.), Name, Gemarkung, Flur und Flurstück des Gewässers, an dem die wasserbauliche Maßnahme vorgesehen ist und, sofern es sich hierbei nicht um ein Gewässer II. Ordnung handelt, sind alle durchflossenen Gewässer bis zum nächsten Gewässer II. Ordnung namentlich anzugeben.

Spalte 4:

Bisheriger und künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger.

Spalte 5:

Beschreibung der Maßnahme mit allen baulichen Details, die Brücken- oder Durchlaßlänge in Gewässerachse, Durchflußquerschnitt, Sohlen- und Böschungsbefestigung, Veränderung des Gewässers usw.

Muster

(Bei Widmung von Neubaustrecken und der damit zusammenhängenden Umstufung bzw. Einziehung von Straßen)

Hessisches Straßenbauamt, den

An den Herrn Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik 62 Wiesbaden Kaiser-Friedrich-Ring 75

über das

Hessische Landesamt für Straßenbau 62 Wiesbaden Frankfurter Straße 50

Betr.: Widmung — Umstufung — Einziehung der Bundesstraße Nr. der Landesstraße Nr. der Kreisstraße Nr. in der Gemarkung Landkreis Regierungsbezirk

Anlg.: Übersichtsplan, Lageplanskizze Skizzen für die Knotenpunkte Beschlüsse der kommunalen Straßenbausträger

1 Aufstellung

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der Neubaustrecke (n) bitte ich, gemäß beigefügter Zusammenstellung die er-

forderliche Widmung der neugebauten Strecke (n) sowie die damit zusammenhängende Umstufung und Einziehung von Straßen zu veranlassen.

Betr.: Widmung von Neubaustrecken sowie Umstufung und Einziehung bisheriger Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 167, der Landesstraßen 4218 und 4219 und der Kreisstraße 21, in der Gemarkung Adorf im Landkreis X-stadt, Regierungsbezirk Y-hausen

1. Widmung

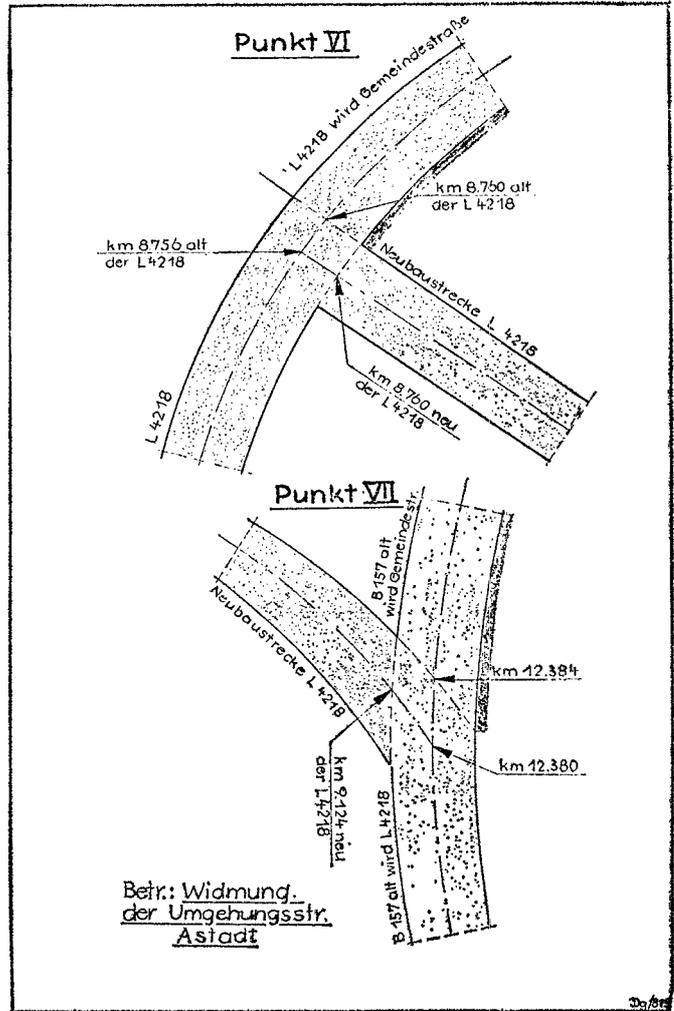
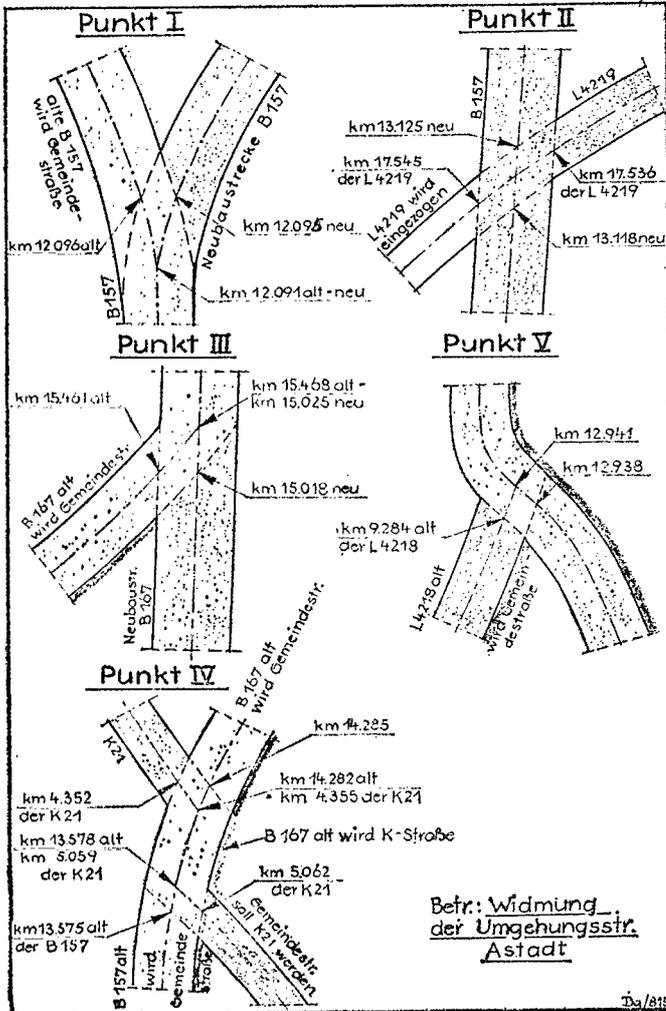
a) Zur Teilstrecke der Bundesstraße 157 Die Neubaustrecke von km 12,095 neu (= km 12,096 alt) bis km 13,118 neu (= km 17,545 alt der L 4219) = 1023 m von km 13,124 neu (= km 17,536 der L 4219) bis km 15,018 neu (= km 15,461 alt) = 1894 m

b) Zur Teilstrecke der Landesstraße 4218 Die Neubaustrecke von km 8,760 neu = alt bis km 9,124 neu (= km 12,384 der B 157 alt) = 364 m

2. Aufstufungen

a) Zur Teilstrecke der Landesstraße 4219 Die gemeindeeigene Amselstraße von km 0,003 bis km 0,020 (= km 13,250 der B 157 neu) = 17 m

b) Zur Teilstrecke der Kreisstraße 21 Die gemeindeeigene Amselstraße von km 5,062 (= km 13,575 der B 157 alt) bis km 6,288 (= km 13,256 der B 157 neu) = 1226 m



3. Abstufungen

- a) Zur Teilstrecke der Landesstraße 421a
Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 157
von km 12,096 alt (= km 12,095 der B 157 neu)
bis km 12,384 = 288 m
- b) Zur Teilstrecke der Kreisstraße 21
Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 157
von km 14,285 bis km 13,575
mit der Neukilometrierung
von km 4,352 alt (= km 14,285 der B 157 alt)
bis km 5,062 neu (= km 13,575 der B 157 alt) = 710 m
- c) Zu Gemeindestraßen in die Unterhaltung der
Gemeinde Astadt
- Die bisherigen Teilstrecken der Bundes-
straße 157
von km 12,384 alt (= km 9,124 neu der
L 4218)
bis km 13,575 alt = 1191 m
von km 14,285 alt
bis km 14,975 alt (= km 14,290 alt) = 690 m
von km 14,290 alt (= km 14,975 alt)
bis km 15,461 alt (= km 15,018 neu) = 1171 m
 - Die bisherige Teilstrecke der
Landesstraße 4218
von km 8,760 alt = neu
bis km 9,284 alt (= km 12,938 der B 157 alt) = 524 m
4. Einziehung
Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 4219
von km 17,545 alt (= km 13,118 der B 157 neu)
bis km 17,571 alt (= km 12,195 der B 157 alt) = 26 m
ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich
und soll eingezogen werden.
5. Umbenennung
Zur Teilstrecke der Bundesstraße 157
Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 4219
von km 17,536 alt bis km 17,545 alt
mit folgender Kilometrierung
von km 13,118 neu (= km 17,545 alt der L 4219)
bis km 13,124 neu (= km 17,536 alt der L 4219) = 6 m

Muster

(Bei Umstufung von Straßen)

Hessisches Straßenbauamt, den

An den

Herrn Hessischen Minister
für Wirtschaft und Verkehr
62 Wiesbaden
Kaiser-Friedrich-Ring 75

über das

Hessische Landesamt für Straßenbau
62 Wiesbaden
Frankfurter Straße 50Betr.: Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges von
A-dorf bis B-dorf in den Gemarkungen A-Dorf
und B-dorf, Landkreis X, Regierungsbezirk Y zur
KreisstraßeAnlg.: Übersichtsplan, Lageskizze
..... Skizzen für die Knotenpunkte
..... Beschlüsse und Antragsschreiben der Kommunalen
StraßenbaulastträgerDer Gemeindeverbindungswege von A-dorf bis B-dorf dient in
steigendem Maße dem Berufs- und Ausflugsverkehr. Außerdem
wird er immer mehr von den mit der Örtlichkeit vertrauten
Verkehrsteilnehmern benutzt, die damit die im Zuge
der Landesstraße 596 gelegene schwierige Ortsdurchfahrt
C-dorf meiden.Eine am 15. Juni d. J. durchgeführte Verkehrszählung ergab
eine Verkehrsbelastung von 786 Pkw-Einheiten/16 Stunden.
Es wird vorgeschlagen, den Gemeindeverbindungswege als
Teilstrecke der Kreisstraße 48 zur Kreisstraße aufzustufen.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

1255

Zufahrten und Zugänge zu Landesstraßen und Kreisstraßen;
hier: Kosten des Neuanschlusses forstfiskalischer Wege
an LandesstraßenMein bisher unveröffentlichter Runderlaß StB 2 68 vom
5. 7. 1968 — III b 2 — 63 a 08 — wird hiermit nachveröffent-
licht und mit dem angegebenen neuen Datum versehenDie durch Straßenänderungen entstehenden Kosten des Neu-
anschlusses forstfiskalischer Wege an Landesstraßen sind
nach wie vor aus Mitteln des Straßenbauhaushaltes für Lan-
desstraßen zu begleichen

Wiesbaden, 10. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 08

StAnz. 26/1970 S. 1316

7 KULTUS

71 Kirchen, Religions- und Weltanschauungs-
gemeinschaften des öffentlichen Rechts

714 Religionsunterricht

1256

Anmeldung zum Religionsunterricht bei der EinschulungDer Erlaß vom 1. 6. 1953 — R 3a/III — 135/1 — 53 — (Abl.
S. 184), wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister
E V — 810 210 — 8

StAnz. 26/1970 S. 1316

72 Öffentliches und privates Schulwesen

7200 Allgemeines

1257

Besuch der ZonenrandgebieteDer Erlaß vom 4. 6. 1955 — III 328 — 55 — (Abl. S. 164) wird
neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister
E V — 820 210 — 6

StAnz. 26/1970 S. 1316

1258

**Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden und
sonstigen Gefahren**Der Erlaß vom 12. 9. 1959 — VI 1 — 814 34 — 59 — (Abl.
S. 238) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister
E V — 810 210 — 7

StAnz. 26/1970 S. 1316

1259

Halten von lebenden Tieren in KlassenräumenDer Erlaß vom 2. 9. 1954 — III — 072/11 — 54 — (Abl. S. 272)
wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister
E V — 810 210 — 3

StAnz. 26/1970 S. 1316

1260

Abmeldung aus freiwillig gewähltem UnterrichtDer Erlaß vom 2. 9. 1954 — III — 072/11 — 54 — (Abl. S. 272)
wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister
E V — 810 210 — 4

StAnz. 26/1970 S. 1316

1261

Deutschlandlied

Der Erlaß vom 10. 6. 1955 — III — 071/1 — 55 — (Abl. S. 161) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister
E V — 810/210 — 5
St.Anz. 26/1970 S. 1317

7201 Schulverwaltungsgesetz

1262

Beihilfen des Landes Hessen zu den Kosten kommunaler Hochbaumaßnahmen;

- hier: A) Richtpreise für Schulbauten,
B) Höchstpreise für Gymnastikraum und Turnhallen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß — O 6302/8 — A 1 — IV — vom 27. 11. 1967 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen: Die Errichtung neuer Schulbauten stellt das Land, die Landkreise und die Gemeinden vor große Aufgaben. Obwohl in den vergangenen Jahren bereits ein umfangreiches Bauprogramm bewältigt wurde, wird auch in Zukunft der jährliche Finanzbedarf für die Schulbauten erheblich sein. Sie müssen daher in noch stärkerem Maße als bisher nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und ausgeführt werden.

A. Richtpreise für Schulbauten

Für das Neubauprogramm 1968 werden die zuschufähigen Baukosten der Schulen erstmals auf Grund eines Richtpreises für den Quadratmeter Nutzfläche ermittelt.

Diese Festsetzung macht jedoch die Aufstellung und Prüfung von Kostenvorschlägen nach § 22 GemHVO nicht überflüssig. Ohne ausführliche und geprüfte Berechnungen sind auch die Aufstellung des Finanzierungsplanes, die Kostenkontrolle während der Bauzeit und die Prüfung des Verwendungsnachweises nach § 64a RHO nicht möglich. Die Bemessung der Beihilfen nach den Richtpreisen enthebt den Bauträger nicht der Verpflichtung, jeweils die wirtschaftlichste und sparsamste Ausführung zu suchen. Die Kosten sollen möglichst unter dem Richtpreis liegen.

Beihilfen werden vom Lande Hessen zum Bau von Schulen den kommunalen Schulträgern nur noch im Rahmen der folgenden Richtpreise gewährt:

1. **Volks-, Real- und Sonderschulen.**
 - a) Reine Baukosten und Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen mit anteiligen Baunebenkosten je Quadratmeter Nutzfläche 1300,— DM
 - b) dazu max. 10% der Kosten von a) für die Kosten der Außenanlagen einschl. der Aufwendungen für die Sportflächen mit anteiligen Baunebenkosten je Quadratmeter Nutzfläche 195,— DM

je Quadratmeter Nutzfläche zusammen: 1495,— DM
2. **Gymnasien und Berufsschulen.**
 - a) Reine Baukosten und Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen mit anteiligen Baunebenkosten je Quadratmeter Nutzfläche 1420,— DM
 - b) dazu max. 10% der Kosten von a) für die Kosten der Außenanlagen einschl. der Aufwendungen für die Sportflächen mit anteiligen Baunebenkosten je Quadratmeter Nutzfläche 142,— DM

je Quadratmeter Nutzfläche zusammen: 1562,— DM

3. Hausmeister- und Lehrerwohnungen.

Reine Baukosten und Kosten der Außenanlagen mit anteiligen Baunebenkosten je Quadratmeter Wohnfläche nach DIN 283 900,— DM

Die Nutzfläche ist die Summe der im genehmigten Raumprogramm nach den Anlagen a) und b) der Schulbau-richtlinien vom 15. Dezember 1966 — StAnz. 1967 S. 20 — genannten Einzelflächen mit Ausnahme der Flächen für Räume der Leibeserziehung, der Werkstätten für Berufsschulen und der Wohnungen.

Die Wohnflächen der Lehrer- und Hausmeisterwohnungen sind dem Raumprogramm zu entnehmen.

In den Richtpreisen sind die Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen ohne die Aufwendungen für die Personen- und Lastenaufzüge enthalten. Die besonderen Betriebseinrichtungen sind im Erlaß des Kultusministers vom 30. November 1966 — E I 2 — 180 — näher bezeichnet. Die im gleichen Erlaß festgesetzten Höchstpreise für die Geräteausstattung sind in den Richtpreisen nicht enthalten.

Nur in begründeten Ausnahmefällen können über die Richtpreise für den Quadratmeter Nutzfläche und Wohnfläche hinaus Kosten als zuschufähig anerkannt werden, die durch den schlechten Baugrund zusätzlich entstehen.

Für Berufsschulen sind die Kosten der Werkstätten besonders zu veranschlagen.

Zu nachträglich auftretenden Mehrkosten werden keine Beihilfen gewährt.

Zum Nachweis der Baukosten sind im Kostenvorschlag nach DIN 276 in der Regel folgende Einheitspreise für den Kubikmeter umbauten Raumes einzusetzen:

1. Klassen- und Verwaltungsgebäude, nicht unterkellert 155,— DM/m³
2. Fachklassengebäude mit Ausnahme der Werkstattgebäude von Berufsschulen, nicht unterkellert 165,— DM/m³
3. Zuschlag für Feuchträume — WC-Anlagen — soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint 30,— DM/m³
4. Wohngebäude, unterkellert 125,— DM/m³

Für die Berechnung des umbauten Raumes gilt DIN 277. Bei Gebäuden mit Flachdächern sind die über der obersten Geschoßdecke liegenden Bauteile besonders zu veranschlagen.

B. Höchstpreise für Gymnastikraum und Turnhallen.

Die bereits beim Neubauprogramm 1967 angewandte Regelung der Höchstpreise für Turnhallen hat sich bewährt. Da bisher für den Gymnastikraum noch kein Höchstpreis festgesetzt war, werden nunmehr für Sportbauten allgemein folgende Höchstpreise als zuschufähig anerkannt:

1. Gymnastikraum
bis zur Nutzfläche von 150 qm 160 000,— DM.
2. Kleine und mittlere Turnhalle
bis zur Größe 14,00 m × 28,00 m 460 000,— DM.
3. Große Turnhalle
bis zur Größe 18,00 × 33,00 m 560 000,— DM.

In diesen Beträgen sind die reinen Baukosten, die Baunebenkosten und Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen sowie die der Geräte enthalten.

Diese Begrenzungen gelten nicht für Mehrzweckhallen und große Sporthallen mit Mittelpunktcharakter.

In begründeten Ausnahmefällen können darüber hinaus nur die Kosten als zuschufähig anerkannt werden, die durch den schlechten Baugrund oder ungünstige Geländeverhältnisse zusätzlich entstehen. Zu anderen, auch nachträglich auftretenden Mehrkosten können Beihilfen nicht mehr gewährt werden.

Meinen Erlaß vom 5. Juli 1966 — O 6302/8 — A 1 — IV B 4 — hebe ich auf.

Vom Regierungspräsidenten ist dem geprüften Kostenvorschlag eine Ermittlung der zuschufähigen Kosten nach meinem Berechnungsbeispiel — Anlage 1 — in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Um die Richtpreise von Zeit zu Zeit dem Baukostenstand anzupassen, müssen die Kostenvoranschläge und Abrechnungen fortlaufend ausgewertet werden. Hierzu sind mit die Vergleichsübersichten über die Schulbauabrechnungen sowie die in eigener Zuständigkeit geprüften Kostenvoranschläge vorzulegen. Die mit Erlaß vom 22. November 1966 — O 6302/8 — A 1 — IV B 4 —*) übersandte Übersicht bitte ich wie folgt zu berichtigen:

1. In den Spalten 8—15 sind in einer besonderen Zeile unter c) die zuschufähigen Kosten einzutragen.
2. Der Text in Spalte 9 muß lauten: 2.2 Kosten der Außenanlagen — ohne die für Wohnungen —.
3. In Spalte 14 sind die Worte — ohne Außenanlagen — in — mit Außenanlagen — zu ändern. Außerdem ist in dieser Spalte die Wohnfläche anzugeben.
4. Kosten für zusätzliche Gründungsmaßnahmen, Personen- und Lastenaufzüge und dergleichen sind in Spalte 16 nachrichtlich anzugeben.

Die Richt- und Höchstpreise gelten bis auf weiteres.

Wiesbaden, 5. 1. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1325/3 — 1 — IV
StAnz. 26/1970 S. 1317

*) (nicht veröffentlicht)

*

Anlage 1

Beispiel

zur Berechnung der zuschufähigen Baukosten einer Volksschule

1. Raumprogramm vom

	Nutzfläche*)		
	a)	b)	
Stammklassenräume			
13 Normalklassen je 60 m ²	780 m ²		
5 Großklassen je 75 m ²	375 m ²		
1 Kursklasse	40 m ²	1 195 m ²	—
Fachklassenräume			
1 Mehrzweckraum mit Nebenraum	75 m ²		
2 Werkräume mit Materialräumen je 105 m ²	210 m ²		
1 Naturkunderraum mit Nebenraum	105 m ²		
1 Lehrküche mit Eßraum und Nebenraum	105 m ²		
1 Nadelarbeitsraum mit Nebenraum	75 m ²		
1 Gemeinschaftsraum	120 m ²	690 m ²	—
Verwaltungs-, Sammlungs- und Nebenräume			
1 Schulleiterzimmer	20 m ²		
1 Geschäftszimmer	15 m ²		
1 Lehrerzimmer	60 m ²		
1 Lehrerbücherei	15 m ²		
2 Lehrmittelzimmer je 25 m ²	50 m ²		
1 Lernmittelzimmer	30 m ²		
1 Schülerbücherei	40 m ²		
1 Elternsprechzimmer	15 m ²		
1 Arztraum	20 m ²		
1 Fotolabor	15 m ²		
1 Putzraum	10 m ²		
1 Umkleideraum	10 m ²		
1 Hausmeisterraum	10 m ²	310 m ²	—
Summe		2 195 m²	—
Toilettenanlagen			
Pausenhofflächen für 650 Schüler			
Wohnungen			
1 Hausmeisterwohnung	90 m ²		

*) Nutzfläche

- a) Volks-, Real- und Sonderschulen
- b) Gymnasien und Berufsschulen

Anlagen für Leibeserziehung

1 Turnhalle		18 × 33 m
1 Geräteraum		72 m ²
2 Umkleideräume je 20 m ²		40 m ²
2 Waschräume je 20 m ²		40 m ²
Kleinsportplatz		3 000 m ²

Raum für Vermerke des Kultusministers:

2. Zuschufähige Baukosten.

a) Reine Baukosten,

Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen, anteilige Baunebenkosten
2195 × 1300,— = 2 853 500,— DM

b) Kosten der Außenanlagen,

anteilige Baunebenkosten bis zu 2 853 500 × 0,15 = 428 025,— DM

c) Kosten der Hausmeisterwohnung

90 × 900,— = 81 000,— DM

d) Kosten der Turnhalle 18 × 33 m

Höchstpreis 560 000,— DM

e) Zur Abrundung:

475,— DM
Der Endbetrag ist auf volle 1000 DM aufzurunden.

Höchstbetrag der zuschufähigen Baukosten

3 923 000,— DM

Prüf- und Feststellungsvermerke des Regierungspräsidenten

Feststellungsvermerke des Ministers der Finanzen

722 Berufs-, Fach- und Berufsfachschulen

7222 Fachschulen

1263

Studierenden-Vertretungen an den Bau- und Ingenieurschulen im Lande Hessen;

hier: Richtlinien

Der Erlaß vom 4. 6. 1951 — S/IV/23 — 233 — 1/51 — (ABl. S. 203) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister
E V 810/210 — 9

StAnz. 26/1970 S. 1318

1264

Studierenden-Vertretungen an den Bau- und Ingenieurschulen im Lande Hessen;

hier: Erhebung eines Unkostenbeitrages

Der Erlaß vom 29. 2. 1952 — 5/IV/233 — 1/52 — (ABl. S. 205) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister
E V — 810/210 — 10

StAnz. 26/1970 S. 1318

725 Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit

7252 Schulbücher

1265

Schulschriften und Jahresberichte

Der Erlaß vom 4. 11. 1953 — III/071/1 — 53 — (ABl. S. 376) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister
E V — 810/210 — 11

StAnz. 26/1970 S. 1318

8 LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

81 Flurbereinigung, landwirtschaftl. Siedlungswesen, landwirtschaftl. Bodenrecht

810 Flurbereinigung

1266

Schutzpflanzungen in Flurbereinigungsverfahren;

hier: Mitwirkung der Hess. Forstämter bei der Anlage, Pflege und Betreuung der Pflanzungen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 18. 2. 1964 — III f — I/570 — 326.04 — IV — 24 680/63 — LK.50.0 —

wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Schutzpflanzungen (z. B. Wind-, Klima-, Vogelschutzpflanzungen) sind landeskulturelle Maßnahmen im Sinne des § 1 FlurbG ihre Sicherung und Erhaltung ist daher dringend geboten, abgesehen davon, daß für ihre Anlage erhebliche öffentliche Mittel aufgewendet werden.

Da die Zahl der Schutzpflanzungen ständig zunimmt, die Aufsichtsbefugnisse und -möglichkeiten der Flurbereinigungsbehörde indes zeitlich begrenzt sind, erweist es sich als notwendig, daß die Forstbehörde bei der Anlage, Pflege und Betreuung der Pflanzungen mitwirkt.

Die Mitwirkung der Forstämter auf der Grundlage dieses Erlasses ist allerdings nur insoweit möglich, als die im Einzelfall vorliegenden tatsächlichen organisatorischen und forstbetrieblichen Voraussetzungen dies zulassen.

Forstämter, denen eine Mitwirkung gemäß Abschn. II und III dieses Erlasses auf Grund vorstehenden Vorbehalts nicht zumutbar erscheint und welche die Mitwirkung daher abzulehnen beabsichtigen, haben hierzu unter begründender Berichterstattung die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit der örtlich zuständigen Kultur- und Forstämter ergehen die nachfolgenden Anordnungen, Erläuterungen und Hinweise.

I.

Mitwirkung der Forstämter bei Anlage und Pflege der Schutzpflanzungen bis zur Übergabe

1. Die Aufsicht über alle Flurbereinigungsmaßnahmen obliegt der Flurbereinigungsbehörde; bei Schutzpflanzungen, die von den Teilnehmergemeinschaften angelegt werden, sind somit die Kulturämter für die ordnungsgemäße Anlage und Pflege verantwortlich.

2. Die Forstämter und Forstdienststellen sollen jedoch auf Ersuchen der Kulturämter bereits in diesem Stadium bei der Durchführung der Schutzmaßnahmen mitwirken. In erster Linie sind die Kulturämter durch fachmännische Beratung der örtlich erfahrenen Forstbeamten zu unterstützen (z. B. hinsichtlich der zweckmäßigsten Bodenvorbereitung, der Holzartenwahl, der Pflanzverfahren, Schutz- und Pflegemaßnahmen usw.)

3. Soweit es ohne Vernachlässigung der forstbetrieblichen Aufgaben möglich ist, können die Forstämter nach eigener Entscheidung darüber hinaus auch unmittelbar bei der Durchführung der Pflanz- und Pflegemaßnahmen mitwirken (z. B. durch zeitweilige Beaufsichtigung der Pflanzarbeiten, Bereitstellung von Arbeitsgeräten, ggf. auch von Waldarbeitern usw.). Kosten für Löhne und Sachleistungen dürfen der Forstverwaltung hierdurch nicht entstehen.

II.

Übergang der technischen Überwachung an die Forstämter

1. Nach dem Abschluß der Pflanz- und der ggf. erforderlichen Zaunbauarbeiten werden die Schutzpflanzungen jeweils eines ganzen Verfahrensgebietes (Gemeindebezirk) unkrautfrei zur technischen Überwachung dem Forstamt übergeben. Die Übergabe erfolgt bei einem örtlichen Begang, an dem Kulturamt, Forstamt, Teilnehmervorstand und Gemeinde teilnehmen. Dabei wird dem Forstamt eine Karte übergeben, in der Lage und Art der Schutzpflanzungen kenntlich gemacht sind. Hierzu ist eine Lichtpause der Übersichtskarte — Neuer Bestand — 1 : 5000 zu verwenden. Über den gemeinsamen Begang ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die

Übernahme der technischen Überwachung durch das Forstamt festgestellt wird und das u. a. Angaben über den Zustand der Pflanzungen (Wüchsigkeit, Mängel usw.) sowie Anweisungen für die zweckdienliche Pflege und Erhaltung der Pflanzungen enthalten soll. Das Protokoll ist durch Unterschrift von allen Beteiligten — Kulturamt, Forstamt, Teilnehmervorstand, Gemeinde — anzuerkennen.

2. Der Übergang der technischen Überwachung sowie die Anweisungen über Pflege und Erhaltung der Schutzpflanzungen sind in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen. Ein Auszug über diese Festsetzungen Flurb.Plan — § 10 Abschn. IV „Landespflege“ — ist dem Forstamt nach Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes auszuhändigen. Die Festsetzungen werden gemäß § 58 FlurbG nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens Bestandteil der Gemeindegatzung.

III.

Mitwirkung der Forstämter bei der Betreuung der Schutzpflanzungen nach der Übergabe

1. Unabhängig von dem jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten obliegt die technische Überwachung der Schutzpflanzungen dem zuständigen Forstamt.

2. An Hand der übergebenen Unterlagen überwacht das Forstamt den Bestand und die zweckdienliche Erhaltung der Schutzpflanzungen, berät die Unterhaltungspflichtigen bei der weiteren Pflege und macht auf notwendig werdende Maßnahmen, z. B. Ergänzung oder Auflockerung der Pflanzungen, aufmerksam.

3. Soweit an den Schutzpflanzungen festgestellte Mängel trotz erfolgter Beanstandung in einem angemessenen Zeitraum von den Unterhaltungspflichtigen nicht behoben worden sind, hat das Forstamt die Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt) bzw. nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens — § 149 FlurbG — die Gemeindeaufsichtsbehörde (Landrat bzw. Regierungspräsident) hierüber zu unterrichten.

IV.

Der § 10 Abschn. IV „Landespflege“ in Muster 8 — Flurbereinigungsplan — zu meinem Erlaß vom 3. 9. 1956, IV 1400/56 LK.42.0 — ist neu gefaßt. Die Neufassung ist nachstehend abgedruckt.

Wiesbaden, 14. 4. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 2 — I/570 — 326.04
IV — 24 680/63 — LK.50.0

StAnz. 26/1970 S. 1319

*

Anlage

Zu § 10

IV. Landespflege

8. Zur Pflege der Landschaft, zur Verbesserung der Wachstumsbedingungen und zur Förderung der Schutz- und Nistgelegenheit für die Vogelwelt werden in den in nachfolgendem Verzeichnis aufgeführten Grundstücken besondere Schutzanlagen ausgewiesen.

In diesem Verzeichnis sind auch die Eigentümer, die Unterhaltungspflichtigen und die Holznutzungsberechtigten nachgewiesen.

Gemarkung

Flur	Flurst.	Eigentümer Name	Unterhaltungs- pflichtiger Name	Nutzungs- berechtigter Name
		Ord. Nr.	Ord. Nr.	Ord. Nr.

9. Um die Wirkung der Schutzpflanzungen sicherzustellen, wird folgendes bestimmt:

- a) Jegliche Art von Beschädigung durch Beweiden, Abbrennen, Befahren und dergleichen ist untersagt.
- b) Schnell- und langsamwachsende Holzarten sind durch Rückschnitt so aufeinander abzustimmen, daß der angestrebte Aufbau und damit die volle Wirksamkeit der Schutzpflanzung gewährleistet ist.
- c) Notwendige Auslichtungen werden in der Regel frühestens nach sechs Jahren vorgenommen, indem die betreffenden Einzelpflanzen auf den Stock gesetzt, d. h. ca. 10—20 cm über dem Boden abgenommen werden.

- d) Gehölze, die sich übermäßig stark entwickeln und den Aufbau gefährden, sind zu entfernen, jedoch so, daß keine Lücke in der Pflanzung entsteht.
- e) Das Kulturamt übergibt dem Forstamt eine Karte, aus der Lage und Art der Schutzpflanzungen zu ersehen sind. Nachdem der Flurbereinigungsplan Rechtskraft erlangt hat, ist dem Forstamt eine Durchschrift dieses Abschnitts IV „Landespflege“ zu übergeben.
- An Hand der übergebenen Unterlagen überwacht das Forstamt den Bestand und die zweckdienliche Erhaltung der Schutzpflanzungen, berät die Unterhaltungspflichtigen bei der weiteren Pflege und macht auf notwendig werdende Maßnahmen, z. B. Ergänzung oder Auflockerung der Pflanzungen, aufmerksam. Über die notwendigen Pflegemaßnahmen hinausgehende Eingriffe in die Pflanzungen dürfen nur mit Genehmigung des Forstamts vorgenommen werden.
- f) Soweit an den Schutzpflanzungen festgestellte Mängel trotz erfolgter Beanstandung in einem angemessenen Zeitraum von den Unterhaltungspflichtigen nicht behoben worden sind, hat das Forstamt die Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt) bzw. nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens — § 149 FlurbG — die Gemeindeaufsichtsbehörde (Landrat bzw. Regierungspräsident) hierüber zu unterrichten.

1267

Zusammenarbeit der Landeskulturbehörden mit den Wasserwirtschaftsbehörden im Flurbereinigungsverfahren

Mein Erlaß vom 6. 7. 1955 — IV 6211 55 LK.00.5 — (StAnz. S. 799) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 20. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A — LK.00.7.

StAnz. 26/1970 S. 1320

1268

Berichtigung des Grundbuches auf Grund des Flurbereinigungsverfahrens

Mein Erlaß vom 3. 9. 1956 — IV 1408/56 — LK.50.0 — (StAnz. S. 1132) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 20. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A — LK.00.7.

StAnz. 26/1970 S. 1320

811 Landwirtschaftliches Siedlungswesen

1269

Wasserversorgung;

hier: Löschwasserbedarf in Aussiedlerhöfen

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 12. 10. 1964 — V c — 64 b 16 — 2556/64 — (StAnz. S. 1346)

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 21. 12. 1964 — Va — 64 b 16/35 — 3/64 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Vom Hauptausschuß „Wasserverteilung“ des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) ist ein Merkblatt über den Löschwasserbedarf erarbeitet worden, das der DVGW im Rahmen seines Regelwerks als Arbeitsblatt W 405 — Januar 1964 — veröffentlicht hat.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten hat mit Erlaß vom 12. 10. 1964 die Regierungspräsidenten und die ihnen nachgeordneten Wasserwirtschaftsämter auf dieses Arbeitsblatt hingewiesen und gebeten, es in das Verzeichnis „Normblätter des Deutschen Normenausschusses und andere technische Bestimmungen, die als Hinweis und Arbeitsunterlagen für die Wasserwirtschaftsämter gelten“ aufzunehmen. In diesem Arbeitsblatt wird der erforderliche Löschwasserbedarf von der Art der Bebauung abhängig gemacht. Dabei

werden sechs Gruppen unterschieden und für die unter Nr. 3.1 aufgeführte niedrigste Gruppe „weit offene Bauweise kleiner Häuser oder Einzelbauten ohne besondere Brandgefahr (Bebauungsdichte kleiner als 15 v. H.)“ eine Löschwassermenge von 6.65 l/s für ausreichend erachtet.

Soweit es Aussiedlerhöfe betrifft, zählen sie zweifellos nicht zu den „Einzelbauten ohne besondere Brandgefahr“. Gleichwohl bin ich damit einverstanden, daß auch diese baulichen Anlagen hinsichtlich des Löschwasserbedarfs in die niedrigste Gruppe eingereiht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Aussiedlerhof muß in die erforderlichen Brandabschnitte, insbesondere hinsichtlich der Trennung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, unterteilt sein.
2. Die Löschwassermenge von 6,65 l/s muß als Mindestmenge gesichert sein. Falls das Rohrnetz diese Wassermenge nicht voll liefern kann, ist die fehlende Menge in entsprechend bemessenen und in unmittelbarer Nachbarschaft angelegten Löschwasserentnahmestellen bereitzuhalten. In diesem Falle muß gesichert sein, daß aus Rohrnetz und Löschwasserbehältern zusammen für 1 Stunde ein Löschwasserbedarf von 25 m³ gedeckt ist. Kann dem Rohrnetz nicht eine Wassermenge von mindestens 3,3 l/s = 200 l/min entnommen werden, muß die vom Rohrnetz gelieferte Wassermenge außer Ansatz bleiben.

Wiesbaden, 15. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 b 16 35 — 3/69
StAnz. 26/1970 S. 1320

1270

Verwaltungsanordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft

Mein Erlaß vom 28. 4. 1954 — IV 10679a/54 LK 42.06.16 — (StAnz. S. 964) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 20. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A — LK.00.7.

StAnz. 26/1970 S. 1320

1271

Verwaltungsanordnung über die Förderung der Umwandlung von Pacht in Eigentum als Siedlung im Sinne des RSG

Mein Erlaß vom 29. 8. 1959 — IV/18.542 59 — LK.66.10.1 — (StAnz. S. 983) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 20. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A — LK.00.7.

StAnz. 26/1970 S. 1320

82 Landwirtschaftliche Marktordnung, Bewirtschaftung

1272

Durchführung der Meldepflicht nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz vom 7. 7. 1951

Mein Erlaß vom 10. 8. 1951 (StAnz. S. 525) wird neu in Kraft

Wiesbaden, 15. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 3 v

StAnz. 26/1970 S. 1320

1273

Meldepflicht auf dem Gebiete der Vieh- und Fleischwirtschaft

Mein Erlaß vom 14. 8. 1951 (StAnz. S. 525) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 3 v

StAnz. 26/1970 S. 1320

1274

Durchführung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz (Schlachtvieh-, Handelsklassen- und Notierungsverordnung) vom 2. 5. 1951

Mein Erlaß vom 4. 9. 1951 (StAnz. S. 569) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 3 v

StAnz. 26/1970 S. 1321

1275

Bestimmung der Märkte für Schlachtvieh in Gießen und Wetzlar als Schlachtviehmärkte im Sinne des Vieh- und Fleischgesetzes

Mein Erlaß vom 8. 9. 1951 (StAnz. S. 577) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 3 v

StAnz. 26/1970 S. 1321

1276

Durchführung der Futtermittelanordnung i. d. F. vom 24. 10. 1951

Mein Erlaß vom 2. 1. 1952 (StAnz. S. 47) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 3 v

StAnz. 26/1970 S. 1321

1277

Bildung von Notierungskommissionen für die amtliche Preisnotierung auf den Schlachtviehgroßmärkten nach dem Vieh- und Fleischgesetz vom 25. 4. 1951

Mein Erlaß vom 8. 8. 1952 — L I d — 87 a 04 — 1288/52 — (StAnz. S. 680) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 3 v

StAnz. 26/1970 S. 1321

1278

Zuständigkeitsregelung bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Getreidegesetzes i. d. F. vom 24. 11. 1951

Mein Erlaß vom 1. 9. 1952 — L I d — 87 a 02 — 1344/52 — (StAnz. S. 709) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 3 v

StAnz. 26/1970 S. 1321

1279

Durchführung des Milch- und Fettgesetzes vom 28. 2. 1951 und der Hessischen Verordnung über den Bearbeitungszwang für Milch und Milcherzeugnisse vom 23. 10. 1951

Mein Erlaß vom 30. 9. 1952 — L I d — 87 a 06 — 1465/52 — (StAnz. S. 777) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 3 v

StAnz. 26/1970 S. 1321

1280

Durchführung der Meldepflicht nach dem Getreidegesetz i. d. F. vom 24. 11. 1951

Mein Erlaß vom 15. 9. 1953 (StAnz. S. 875) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 3 v

StAnz. 26/1970 S. 1321

1281

Richtlinien für die Anerkennung von Ferkelmärkten

Mein Erlaß vom 2. 12. 1957 — VI h — 87 a 04 — 4056/57 — (StAnz. S. 1281) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 3 v

StAnz. 26/1970 S. 1321

83 Landwirtschaftliche Erzeugung

830 Allgemeines

1282

Richtlinien zur Förderung des Einsatzes von Betriebs Helfern in der Landwirtschaft

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 27. 10. 1964 — VI f — 85 b 04 — 13 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

1. Um in den Wechselfällen des Lebens in den bäuerlichen Familienbetrieben eine ordnungsgemäße Weiterführung des Betriebsablaufs sicherzustellen, sollen nach Maßgabe dieser Richtlinien durch Einsatz von Betriebs Helfern den in eine Notlage geratenen Betrieben geeignete Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden. Als „bäuerlicher Familienbetrieb“ gelten alle landwirtschaftlichen Betriebe, in welchen der Betriebsleiter regelmäßig körperlich mitarbeitet.

2. Als Wechselfälle des Lebens im Sinne dieser Richtlinien sind der Ausfall des Betriebsleiters durch Tod, Unfall, Krankheit, Kuraufenthalt oder Erholungsbedürftigkeit anzusehen. Erholungsbedürftigkeit ist insoweit ohne ärztliches Gutachten anzunehmen, als in sinnemäßiger Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. 1. 1963 (BGBl. I 1963 S. 2 ff.) ein Anspruch auf Erholungsurlaub gegeben ist.

3. Die ordnungsgemäße Weiterführung des Betriebsablaufs durch einen Betriebs Helfer darf nur vorübergehender Art sein. Jedem längere Zeit dauernden Ausfall des Betriebsleiters ist durch andere Maßnahmen als durch Betriebs Helfer-einsatz zu begegnen. Die Einsatzzeit des Betriebs Helfers in einem Betrieb ist daher in der Regel auf einen Monat zu begrenzen.

4. Die ordnungsgemäße Weiterführung des Betriebsablaufs beinhaltet nur die Erledigung aller anfallenden Betriebsarbeiten innerhalb der gegebenen Betriebsorganisation. Betriebsumstellungen, Betriebserweiterungen oder Betriebseinschränkungen sind nicht Inhalt der Betriebs Helfertätigkeit. Die berufliche Qualifikation des Betriebs Helfers und die Entlohnung müssen auf diesen Sachverhalt abgestimmt sein. Sie sollen der Lohngruppe 6 (Facharbeiter) des „Landarbeiter-manteltarifs“ entsprechen.

5. Die Tätigkeit des Betriebs Helfers kann haupt- und nebenberuflich ausgeübt werden.

6. Der Einsatz des Betriebs Helfers wird von einem Träger verantwortlich geregelt und überwacht, insbesondere der Ort und die Dauer des Einsatzes.

7. Der Träger des Betriebs Helferdienstes gilt als Arbeitgeber des Betriebs Helfers in arbeits-, sozialrechtlicher und steuerlicher Beziehung; er regelt unmittelbar alle Angelegenheiten, die die Entlohnung, An- und Abreisekosten, Sozialversicherung, Lohnsteuer, Urlaub und sonstige Sozialleistungen des

Betriebshelfers betreffen. In der Regel ist zwischen dem Träger und dem Betriebshelfer ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen.

8. Als Träger des Betriebshelferdienstes kommen in Betracht bestehende landwirtschaftliche Zusammenschlüsse privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art auf Kreis-, Regional- oder Landesebene.

9. Die Kosten des Betriebshelfereinsatzes werden aus folgenden Mitteln aufgebracht:

- Zuschüsse des Bundes,
- Zuschüsse des Landes Hessen,
- gesetzliche Ansprüche gegen Dritte,
- Kostenbeteiligung des Einsatzbetriebes sowie
- Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

10. Bei der Beschaffung der Finanzierungsmittel durch den Träger gelten folgende Grundsätze:

- a) In erster Linie ist zu prüfen, ob und inwieweit gesetzliche Ansprüche gegen Dritte, insbesondere Haftpflichtversicherer, bestehen. Diese Ansprüche sind vorrangig geltend zu machen.
- b) In zweiter Linie sind die Zuschüsse des Bundes in Anspruch zu nehmen, entsprechend Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — I A 3 — 1467.961 — 10/64 — vom 5. 10. 1964 an „Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, 35 Kassel, Goethestraße 21“.
- c) In den Fällen, in welchen weder gesetzliche Ansprüche gegen Dritte geltend gemacht noch Bundeszuschüsse in Anspruch genommen werden können, wird aus Mitteln des Landes Hessen ein Zuschuß zu den entstehenden Einsatzkosten gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 v. H. der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 20,— DM/Einsatztag. Bei der Errechnung der „Einsatzkosten je Tag“ ist zu berücksichtigen, daß nicht nur der Bruttobarlohn des Betriebshelfers aufzubringen ist, sondern auch anteilmäßig der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung, der Urlaubslohn, die Weihnachtsgartifikation und sonstige Sozialleistungen. Zehrgeld entsprechend dem „Landarbeitermanteltarif für das Land Hessen“ sowie Fahrtkosten des Betriebshelfers sind Bestandteile der „Einsatzkosten“. Bei Abgeltung von Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist nach dem „Landarbeitermanteltarif“ zu verfahren.
- d) Ansprüche gegen Dritte, die in privaten Versicherungsverträgen begründet sind, sowie freiwillige Zuwendungen Dritter gelten als „Kostenbeteiligung des Einsatzbetriebes“.
- e) Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem „Bundessozialhilfegesetz (BSHG)“ (BGBl. I 1961 S. 815 ff.) soll entsprechend § 94 BSHG mit dem Träger der Sozialhilfe zusammengearbeitet werden.

11. Die Beihilfe des Landes Hessen wird durch den Hessischen Bauernverband e. V., Frankfurt a. M., ausgezahlt.

12. Der Betriebshelfer kann in Zeiten, in welchen Einsätze entsprechend Ziff. 2) nicht erforderlich sind, für sonstige Lohnarbeiten verwendet werden. Hierfür wird ein Zuschuß aus Landesmitteln nicht gewährt.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I A 1 — 85 b 04 — 13
StAnz. 26/1970 S. 1321

85 Wasserwirtschaft, Wasserrecht

1283

Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG);

hier: Beteiligung der nach § 26 WasSG zuständigen Behörde bei der Auftragsvergabe durch den Leistungspflichtigen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 18. 7. 1968 — IV B 3 — 24 m 50 — 891/68 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat zu der Frage, ob und inwieweit die nach § 26 WasSG zu-

ständige Behörde an der Auftragsvergabe durch Leistungspflichtige zu beteiligen ist, wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 1 der Bestimmungen zur Durchführung der haushaltsrechtlichen Vorschriften nach § 25 WasSG sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes anzuwenden. Danach ist auch zu überwachen, daß die Bundesmittel gemäß § 26 Abs. 1 RHO wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Um dies sicherzustellen, kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des § 5 WasSG bestimmen, daß sie bei der Vergabe von Bauleistungen bzw. Lieferungen und Leistungen beteiligt wird.

Diese Beteiligung wird zweckmäßigerweise im Verpflichtungsbescheid festgelegt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV B 3 — 24 m 50 — 891/68
StAnz. 26/1970 S. 1322

1284

Ablagerung von Karbidschlamm

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 19. 7. 1966 — IV B 3 — 79 g — 12 — 2188/66 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Das Bundesbahn-Zentralamt Minden hat in einem Schreiben an den Vorsitzenden der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser darauf hingewiesen, daß die Frage, ob und inwieweit Karbidschlamm aus den Azetylenherstellungsanlagen der Bundesbahn auf Deponien und Schutthalde abgelagert werden kann, von den zuständigen Länderbehörden unterschiedlich beurteilt wird. Da sich hierdurch erhebliche Schwierigkeiten für die Bundesbahn ergeben, bittet sie, auf eine einheitliche Regelung bzw. Beurteilung hinzuwirken.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser hat sich mit diesen Fragen eingehend befaßt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß unter gewissen Voraussetzungen Karbidschlamm ohne vorherige Behandlung deponiert werden kann. Als Voraussetzungen hierfür werden angesehen:

1. Der Karbidschlamm darf höchstens 60% Wasser enthalten.
2. Als Transportmittel zur Beförderung des Schlammes zum Lagerplatz darf Wasser nicht verwendet werden.
3. Die Lagerplätze müssen den allgemeinen Anforderungen an geordnete Abfalldeponien entsprechen. Die Lagerplätze dürfen nicht in Fassungsbereichen und engeren Schutzzonen von Wassergewinnungsanlagen oder in der Nähe von Wassergewinnungsanlagen liegen.
4. Wird Karbidschlamm gemeinsam mit Industrie- oder sonstigem Müll abgelagert, ist vorher nachzuweisen, daß in der Deponie durch chemisch-physikalische Vorgänge keine Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Grundwassers möglich ist.
5. Bevor eine Deponie zur Ablagerung von Karbidschlamm zugelassen wird, sind die Möglichkeiten einer Verwertung des Karbidschlammes zu prüfen (z. B. als Dünger, Baukalk u. ä.).
6. Das beim Entwässern des Karbidschlammes anfallende Kalkwasser muß — soweit es nicht in den Betriebskreislauf zurückfließt — vor einer unmittelbaren Einleitung in ein Gewässer neutralisiert und ggf. entgiftet werden. Die näheren Bestimmungen sind von den zuständigen Wasserbehörden festzulegen.

Wird das Kalkwasser in eine gemeindliche Kanalisation mit anschließender Sammelkläranlage eingeleitet, kann auf eine Vorbehandlung verzichtet werden, wenn ein ausreichender Verdünnungsgrad durch die Vermischung mit häuslichem Abwasser erzielt wird.

Ich bitte in diesem Sinne zu verfahren.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV B 3 — 79 g — 12 — 2188/66
StAnz. 26/1970 S. 1322

1285**Kühlschmiermittel-Konzentrate**

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 22. 8. 1966 — IV B 3 — 79 g 24 — 2777/66 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die Frage der biologischen Abbaubarkeit von Kühlschmiermittel-Konzentraten ist insbesondere zum Schutze der Gewässer vor nachteiliger Verunreinigung von Bedeutung. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat sich deshalb mit diesem Problem befaßt und beschlossen, eine Arbeitsgruppe „Prüfverfahren für biologisch abbaubare Metallbearbeitungsflüssigkeiten“ zu bilden.

Im allgemeinen kann zu den Metallbearbeitungsflüssigkeiten bereits folgendes gesagt werden:

1. Die als biologisch abbaubar bezeichneten Metallbearbeitungsflüssigkeiten weisen einen mehr oder weniger hohen biochemischen Sauerstoffbedarf auf, was letzten Endes ihre biologische Abbaubarkeit beweist. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise zu erwähnen, daß bei der Untersuchung ein Schmutzbeiwert von etwa 500 Einwohnerequivalenten je m³ Bearbeitungsflüssigkeit ermittelt wurde.
2. Die unter 1. genannten und andere Feststellungen gaben Veranlassung zu der grundsätzlichen Forderung, daß auch biologisch abbaubare Metallbearbeitungsflüssigkeiten ohne Aufbereitung (biologische Behandlung) nicht in ein Gewässer eingeleitet werden dürfen. Die Wirkung einer Emulsionsbrechanlage darf keinesfalls der biologischen Behandlung gleichgesetzt werden. Die verlangte biologische Behandlung dürfte im allgemeinen erfüllt sein, wenn die Flüssigkeiten in eine Ortskanalisation mit nachgeschalteter mechanischer und biologischer Kläranlage eingeleitet werden.
3. Eine angemessene Beteiligung an den Bau- und Betriebskosten der mitbenutzten kommunalen Abwasseranlagen muß daher gefordert werden. Von den Herstellerfirmen wurde es bisher vielfach versäumt, auf diese Tatsache gebührend hinzuweisen.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV B 3 — 79 g 24 — 2777/66
St.Anz. 26/1970 S. 1323

1286**Verwendung von Haushalt-Abfallzerkleinerern**

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 5. 6. 1967 — IV B 3 — 79 g 20 — 2125/67 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Seit einiger Zeit werden auf dem Markt von einschlägigen Herstellerfirmen Haushalt-Abfallzerkleinerer angeboten, die in Küchenspül- und Ausgußbecken eingebaut werden, um die im Haushalt anfallenden organischen Abfälle zu zerkleinern und unter Wasserzugabe abzuschwemmen. Durch den Einbau dieser Geräte werden das öffentliche Kanalnetz, die Kläranlage und die Vorfluter zweifellos zusätzlich belastet. Nach durchgeführten Untersuchungen muß mit einem Wassermehrbedarf von fast 10%, einer Zunahme der ungelösten Stoffe im Abwasser von über 60% und des BSBs von fast 50% gerechnet werden. Dies würde den entsprechenden Ausbau bzw. die Erweiterung der Kanalnetze und der Kläranlagen, im gewissen Umfange auch der Wasserversorgungsanlagen, erfordern und die Städte und Gemeinden zu entsprechenden Mehraufwendungen zwingen.

Bei Beurteilung der Haushalt-Abfallzerkleinerer muß man zunächst davon ausgehen, daß es in wasserwirtschaftlicher Hinsicht sinnwidrig wäre, den ohnehin schon stark vorbelasteten Gewässern noch neue Belastungen zuzumuten. Andererseits geht es nicht an, die Abfallbeseitigung über die Kanalisation und Kläranlage vorzunehmen und damit durch die erforderlichen zusätzlichen Investitionen auf dem Abwassersektor, die öffentlichen Haushalte über das notwendige Maß zu belasten. Die Frage der Abfallbeseitigung muß somit grundsätzlich gesondert gelöst werden, wenn eine tech-

nisch und wirtschaftlich geordnete Abwasserableitung und -behandlung bzw. Gewässerreinigung gewährleistet sein soll.

Ich bitte daher darauf hinzuwirken, daß in den Ortssatzungen der Städte und Gemeinden die Verwendung von Haushalt-Abfallzerkleinerern untersagt wird. Gleichzeitig bitte ich darauf hinzuweisen, daß die Städte und Gemeinden, die diese Anlagen trotzdem zulassen, nicht mit Finanzierungshilfen des Landes rechnen können,

- a) zu den Kosten notwendiger Erweiterungen von Abwasseranlagen, soweit diese durch die Verwendung von Abfallzerkleinerern in Haushalten ausgelöst werden,
- b) zu den durch das Vorhandensein von Abfallzerkleinerern bedingten Mehrkosten beim Neubau von Abwasseranlagen,
- c) zu den Kosten für den Mehraufwand beim Ausbau von Wasserversorgungsanlagen bzw. für die Erweiterung vorhandener Anlagen, wenn diese Maßnahmen auf den erhöhten Wasserverbrauch durch den Betrieb von Haushalt-Abfallzerkleinerern zurückzuführen sind.

Bei Vorlage der Finanzierungsanträge für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen bitte ich diese Gesichtspunkte zu prüfen. Gegebenenfalls sind die durch Haushalt-Abfallzerkleinerer bedingten Mehrkosten zu ermitteln und von den Bau- und Betriebskosten abzusetzen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV B 3 — 79 g 20

St.Anz. 26/1970 S. 1323

1287**Ausbau von Gewässern mit übergebietlicher Bedeutung**

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 22. 10. 1963 — Vb — 62.3 — 3652/63 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Um den Arbeitsaufwand zu verringern, habe ich bisher darauf verzichtet, mir die generellen Entwürfe zum Ausbau von Gewässern mit übergebietlicher Bedeutung zu überlassen.

Abgesehen davon, daß der Fortgang der Arbeiten von mir ohne Entwurfsunterlagen nur ungenügend verfolgt werden kann, muß ich auch die Möglichkeit haben, immer häufiger von mir zu erteilende Auskünfte an Hand der Pläne geben zu können.

Ich bitte daher zu veranlassen, daß ab sofort von allen generellen Planungen zum Ausbau von Gewässern mit übergebietlicher Bedeutung von dem Entwurfsverfasser eine Merausfertigung der Unterlagen zum Verbleib in meinem Hause aufgestellt wird. Das gilt auch für die z. Z. laufenden Planungen.

Die Belastung der Bauträger durch Herstellung einer zusätzlichen Kopie dürfte nicht ins Gewicht fallen, zumal die Planungskosten zu den zuschufähigen Baukosten zählen.

Wiesbaden, 14. 4. 1970 **Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV B 2 — 62.3 — 3652/63

St.Anz. 26/1970 S. 1323

1288**Wirtschaftswegbrücken;**

hier: Einführung von Musterentwürfen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 10. 10. 1963 — Vb — 62.2.5. — 921/63 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Im Rahmen wasserwirtschaftlich-kulturbau technischer Maßnahmen und beim landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau müssen gelegentlich auch Wegbrücken kleinerer Spannweiten und Durchlässe gebaut werden. Um die Entwurfsarbeiten hierfür zu vereinfachen, hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Sammlung Musterentwürfe für Wirtschaftswegbrücken mit Stahlbetonplatten herausgegeben.

Die Sammlung besteht aus 3 Bänden und behandelt Wirtschaftswegbrücken von 1,5 bis 10 m lichter Weite. Von der Sammlung liegen zunächst 2 Bände vor: der Band I für Brücken der Brückenklasse 12 und mit 3,30 m, 3,70 m und 4,20 m Fahrbahnbreite und der Band II ebenfalls für Brücken der Brückenklasse 12, jedoch mit 3,50 m und 4,50 m Fahrbahnbreite. Der Band III wird Musterentwürfe für Brücken der Brückenklasse 16 enthalten, die in der demnächst zu erwartenden neuen DIN 1072 auch für Wirtschaftswegbrücken eingeführt werden soll.

Hiermit übersende ich Mehrausfertigungen der Bände I und II der Musterentwürfe für den Eigenbedarf bei Ihrem Dezernat Wasserwirtschaft (je 5 Stück) und mit der Bitte um Weiterleitung an die Wasserwirtschaftsämter (je 2 Stück) und die Außenstellen (1 Stück). Die restlichen Mehrausfertigungen sind für die „Arbeitsgruppen Landkreise“ bei den Wasserwirtschaftsämtern bestimmt.

Die Sammlung enthält nur Musterentwürfe für die Stahlbetonplatten der einzelnen Brückentypen einschl. einer Baubeschreibung, der statischen Berechnungen und der Bewehrungspläne. Die Ausbildung der Widerlager, Flügelmauern und Geländer wird in den Musterentwürfen nicht behandelt, da die einheitliche Gestaltung der Brückenbauwerke schon auf Grund der verschiedenen landschaftlichen Gegebenheiten nicht wünschenswert sein kann. Ich halte die Sammlung für geeignet, das Entwurfs- und Prüfungsverfahren für die Wirtschaftswegbrücken zu vereinfachen und zu beschleunigen und bitte, die Wasserwirtschaftsämter anzuweisen, künftig hiervon Gebrauch zu machen. Etwaige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge bitte ich mir vorzulegen.

Wiesbaden, 14. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**

IV B 2 — 62.2.5. — 921/63
StAnz. 26/1970 S. 1323

1289

Richtlinien für die Gewährung und Verwendung von Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturtechnischer Maßnahmen und des Wirtschaftswegebaues;

hier: Bundeswasserwirtschaftsfonds

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 17. 4. 1967 — IV B 2 — 79 m 02.01 (B) — 2400/67 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit dem nachstehend abgedruckten Schreiben vom 6. 3. 1967 die Zuschußfähigkeit von Kosten für die Erstellung der Bauentwürfe, für die Bauoberleitung und die örtliche Bauleitung neu geregelt.

Der Abschn. III, Ziff. 8 der „Richtlinien für die Gewährung und Verwendung von Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturtechnischer Maßnahmen mit übergebotlicher Bedeutung im Binnenland (Bundeswasserwirtschaftsfonds)“ vom 31. 1. 1966 — II B 1 — 2693 — 126/66 wird hierdurch geändert.

Wiesbaden, 14. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**

IV B 4 — 79 m 02.02 (B) — 2400/67
StAnz. 26/1970 S. 1324

*

**Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Bonn, 6. 3. 1967

II B 1/II B 2 — 2690 — 196/67

An die
für die Wasserwirtschaft und für
den Wirtschaftswegebau zuständigen
obersten Landesbehörden

Betr.: Richtlinien für die Gewährung und Verwendung von Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturtechnischer Maßnahmen und des Wirtschaftswegebaues;

hier: Kosten für die Erstellung der Bauentwürfe, für die Bauoberleitung und die örtliche Bauleitung

In Abschnitt III meiner Richtlinien

II B 1 — 2693 — 126/66 vom 31. Januar 1966

II B 1 — 2693 — 127/66 vom 31. Januar 1966

II B 1 — 2692 — 129/66 vom 31. Januar 1966

II B 1 — 2693.20 — 128/66 vom 31. Januar 1966

II B 2 — 2697.0 — 156/66 vom 1. März 1966

II B 2 — 2697.2 — 131/66 vom 31. Januar 1966

ist die Frage der Zuschußfähigkeit von Kosten für die Erstellung der Bauentwürfe, für die Bauoberleitung und die örtliche Bauleitung geregelt. Dabei wird auf das vom Ausschuß für die Gebührenordnung der Ingenieure nach dem Stand vom 1. Juni 1965 aufgestellte Leistungs- und Honorarverzeichnis, das auch als GOI 1965 bezeichnet wird, Bezug genommen. Diesem Leistungs- und Honorarverzeichnis fehlen die erforderlichen formellrechtlichen Voraussetzungen, um als Gebührenordnung gelten zu können. Darüber hinaus bestehen, nach der seit dem 1. Juni 1965 wirksamen Aufhebung der Preisbindung für die Vergütung von Ingenieurleistungen, erhebliche kartellrechtliche Bedenken gegen den Erlaß einer solchen Gebührenordnung. Die früher veröffentlichten Gebührenzusammenstellungen — die GOI 1937 und die GOI 1956 — konnten sich zwar auf preisrechtliche Vorschriften stützen, haben aber nie einen amtlichen Charakter als Gebührenordnung besessen. Die in diesen Zusammenstellungen enthaltenen Durchschnittssätze stellen aber einen überschaubaren und vertretbaren Anhalt für die Bemessung von Vergütungen für Ingenieurleistungen dar.

Unter Berücksichtigung dieser Gründe wird in Abschnitt III der o. a. Richtlinien die entsprechende Bestimmung wie folgt geändert:

„Die Kosten für die Erstellung der Bauentwürfe, für die Bauoberleitung und die örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und zuschufähig.

- Solche Kosten dürfen bei Durchführung dieser Arbeiten durch freischaffende Ingenieure höchstens mit den in der Gebührenordnung der Ingenieure (GOI 1937) festgesetzten Honoraren berücksichtigt werden.
- Werden solche Arbeiten von Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgenommen, so werden hierfür 70 v. H. der nach den Baukosten berechneten Honorare der GOI 1937 als zuschufähig anerkannt. Mit diesen Sätzen sind auch alle Nebenkosten abgegolten. Es können auch die nach den jeweiligen landesrechtlichen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu ermittelnden Gebühren oder Entgelte anerkannt werden, soweit die vorstehenden Sätze nicht überschritten werden.“

1290

Bundeszuschüsse für wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen;

hier: Richtlinien

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 26. 5. 1966 — IV B 4 — 79 m 02/01 (B) — 2667/66 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat durch Schreiben vom 17. 3. 66 — II B 1 — 2693 — 126/66 — mitgeteilt:

„In meinen Richtlinien über die Verwendung der Bundeszuschüsse ist festgelegt, daß die Bauvorhaben und sonstigen Leistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der Regel öffentlich auszuschreiben, zu vergeben und durchzuführen sind. Danach soll also schon die beschränkte Ausschreibung als Ausnahme gelten.

Bei Prüfungen der Rechnungshöfe muß immer wieder festgestellt werden, daß Bauarbeiten ohne zwingenden Grund auch freihändig vergeben werden. Ein solches Vorgehen verursacht in der Regel vermeidbare Mehrkosten und widerspricht der Forderung nach sparsamer und wirtschaftlicher Verwendung öffentlicher Mittel. Ich bin mit dem BRH der Auffassung, daß es nicht vertreten werden kann, für solche Bauarbeiten Bundesmittel zu verwenden und bitte daher, alle beteiligten Stellen und Unternehmensträger zu unterrichten, daß der Bauträger nach derartigen Fällen künftig keine Bundesmittel erhält. Dies

gilt für alle wasserwirtschaftlichen und kulturtechnischen Maßnahmen einschließlich der Regionalprogramme (Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord, Alpenplan). Ausnahmen hiervon dürften nur bei zusätzlichen Leistungen in Frage kommen, wenn solche zur Ausführung der vertraglichen Arbeit notwendig sind und bei der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses nicht vorausgesehen werden konnten. Dann ist jedoch in jedem Falle vor Beginn ein Preis schriftlich zu vereinbaren und seine Angemessenheit nachzuweisen. Daneben ist auch für außervertragliche Arbeiten der Auftrag schriftlich zu erteilen.“
Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 14. 4. 1970 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**
IV B 4 — 79 m 02/01 (B) — 2667/66
StAnz. 26/1970 S. 1324

1291

Trinkwasserchlorung in Hessen

Mein Erlaß vom 8. 4. 1957 — V d — 62.5.8 — 801/57 — (StAnz. S. 392) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 10. 3. 1970 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**
IV B 3 — 79 e — 0209 — 2318/70
StAnz. 26/1970 S. 1325

86 Forstwesen

1292

Entwicklungsplan;

hier: Forsteinrichtungsgebiete

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 20. 6. 1968 — III A 1 — 269 — O 02 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Für die Bildung von Forsteinrichtungsgebieten treffe ich folgende Anordnungen:

In Anlehnung an die naturräumliche Gliederung des Landes in Wuchsgebiete und -bezirke werden die folgenden Forsteinrichtungsgebiete gebildet:

Rhein-Main-Ebene/Odenwald,
Spessart/Rhön,
Vogelsberg/Wetterau,
Schiefergebirge,
Knüll/Seulingswald,
Burgwald/Rothaargebirge,
Meißner,
Reinhardswald/Niederhessen.

Die Grenzen sind auf der Ihnen bereits zugangenen Karte eingezeichnet. Sie decken sich jeweils mit Forstamtsgrenzen, bis auf eine Ausnahme (Spessart/Rhön) auch mit der Grenze des Regierungsbezirks.

Jedes Forsteinrichtungsgebiet wird mit einem Gebietsforsteinrichter besetzt. Nach Bedarf kann ein zweiter Forsteinrichter eingesetzt werden. Für die Besetzung der Stellen macht die Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt entsprechende Vorschläge.

Die Schaffung regional fest abgegrenzter Forsteinrichtungsgebiete dient der zweckmäßigen und rationellen Lösung der Aufgaben, die der Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt erwachsen.

Zu den Aufgaben der Gebietsforsteinrichter zählen insbesondere:

- Forsteinrichtung im Staatswald (ggf. im Körperschaftswald),
- Standorterkundung und -kartierung.
- Waldwert- und Schadensschätzung,
- Berücksichtigung landesplanerischer Ziele bei der Forsteinrichtung,
- Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Jahresrechnungen für das periodische Vollzugsergebnis.

Durch die dauernde Arbeit in einem engeren Gebiet soll es den mit den Außenarbeiten betrauten langjährigen Mitarbeitern der Anstalt ermöglicht werden, sich mit dem natür-

lichen und wirtschaftlichen Standort dieses Gebietes genauer vertraut zu machen. Die Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt wird dadurch in den Stand gesetzt, bei der mittel- und langfristigen Planung und bei ihren Forschungsarbeiten die jeweiligen Standortsbedingungen als wichtigste Grundlage angemessen zu berücksichtigen. Eine zeit- und standortsgerechte Planung zur Anpassung der Forstwirtschaft an die im ständigen Wandel begriffene ökonomische und soziale Umwelt soll damit gewährleistet werden.

Wiesbaden, 20. 6. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III A 1 — 269 — O 02

StAnz. 26/1970 S. 1325

1293

Vergabe der Forstsamenernten an nichtstaatliche Forstsaamen- und Pflanzenbetriebe

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 24. 9. 1969 — III A 1 1469 C 26 wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Die Vergabe der Erntereviere an private Forstsaamen- und Pflanzenbetriebe wird wie folgt geregelt:

1. Die Vergabe der Erntebestände erfolgt, soweit erforderlich, alljährlich in einer gemeinsamen Besprechung des Leiters der hessischen Staatsdarre mit den Vertretern des Verbandes der Waldsaamen-Klenganstalten, die von meinem Waldbaureferenten geleitet wird. Die Teilnahme der Herren Waldbaudezernenten der Forstabteilungen der Herren Regierungspräsidenten ist erwünscht. Die Besprechung hat rechtzeitig vor der Ernte stattzufinden. Sie wird durch mich einberufen.
2. Der Vergabe unterliegen Staats- und Körperschaftswald, Privatforsten nur insoweit, als sie auf Grund bestehender Verträge von Staatsforstämtern verwaltet werden. Grundsätzlich wird den privaten Interessenten hinsichtlich der Beerntung im Privatwald der Vorrang vor den Staatsdarren zuerkannt, wobei dem Ermessen des Privatwaldbesitzers überlassen bleiben muß, wem er die Beerntung seiner Bestände übertragen will.

Wiesbaden, 24. 9. 1969

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III A 1 — 1469 — C 26

StAnz. 26/1970 S. 1325

1294

Schulordnung für die Hessische Landesforstschule Schotten

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 6. 9. 1963 — III d — I/1440 — 172.05 (III A 1 — A 54) — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

I. Allgemeines

§ 1 Kennzeichnung und Aufgaben der Landesforstschule

- (1) Die Landesforstschule ist eine Einrichtung des Landes Hessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Hessisches Forstgesetz.
- (2) Sie hat die Aufgabe, den Anwärtern für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes die fachlichen Grundlagen für die weitere berufliche Ausbildung und spätere Berufsausübung zu vermitteln. Das gilt auch für die verkürzten Ausbildungslehrgänge der Anwärter anderer Laufbahnen der Forstverwaltung.

§ 2 Eingliederung in die Gesamtverwaltung

- (1) Die Landesforstschule ist eine Dienststelle der Hessischen Staatsforstverwaltung. Sie untersteht unmittelbar dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten als dem zuständigen Fachminister.
- (2) Der Haushalt der Landesforstschule wird im Rahmen des Gesamthaushalts des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten ausgewiesen.

§ 3 Zulassung zur Landesforstschule

- (1) Die Landesforstschule ist keine öffentliche Schule im Sinne des Artikels 59 der Hessischen Verfassung.

(2) Der Fachminister läßt in Erfüllung des § 17 Abs. 3 Hess. ForstGes. die Anwärter der jeweils in Frage kommenden Laufbahn zum Besuch der Landesforstschule zu. Er genehmigt auch auf begründeten Antrag die Ausbildung nicht-hessischer Gastschüler.

§ 4 Zusammenarbeit der Landesforstschule mit anderen Ausbildungseinrichtungen

(1) Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Revierförsterlaufbahn vom 21. 1. 1958 gliedert sich die zweijährige Forstschulzeit wie folgt:

- 3 Monate Polizeischule,
- 19 Monate Landesforstschule
- 1 Monat Holzfachschule,
- 1 Monat Lehrbetrieb für Waldarbeit.

(2) Der Landesforstschule stehen für ihre Ausbildungsaufgaben außerhalb des Schulbereichs die Hess. Polizeischule in Wiesbaden, die Holzfachschule in Bad Wildungen und die Lehrbetriebe für Waldarbeit bei den Hess. Forstämtern Lampertheim, Merenberg und Rhoden zur Verfügung.

(3) Der Fachminister trifft die erforderlichen grundsätzlichen Regelungen.

(4) Die Schulordnung für die Hess. Landesforstschule findet in diesen Schulen und Lehrbetrieben soweit Anwendung, als die dort gültigen Schulordnungen dem nicht entgegenstehen.

§ 5 Schulbeirat

(1) Die Aufgaben der Landesforstschule fördert ein Schulbeirat. Er setzt sich zusammen aus

1. dem für die Ausbildung des forstlichen Nachwuchses zuständigen Referenten des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender
2. dem Leiter der Landesforstschule und
3. je einem Vertreter
 - a) der Fachgruppe Forstbeamte und -angestellte in der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen —
 - b) des Bundes Deutscher Forstmänner im deutschen Beamtenbund — Landesverband Hessen —
 - c) des Hauptpersonalrates (Beamtenvertreter der gehobenen Laufbahn)
 - d) des Hessischen Waldbesitzerverbandes als Beisitzer.

(2) Die Berufung der Mitglieder, ihre Aufgaben und Pflichten, die Anzahl der Sitzungen, die Festsetzung der Tagesordnungen regelt die „Satzung für den Beirat der Hess. Landesforstschule in Schotten“.

§ 6 Leiter der Landesforstschule (Schulleiter)

(1) Der Fachminister bestimmt den Leiter der Landesforstschule. Der Schulleiter ist zugleich Leiter des Hessischen Forstamts Schotten.

(2) Der Schulleiter ist verantwortlich für den Ausbildungsabschnitt „Landesforstschule“ innerhalb des Vorbereitungsdienstes der Anwärter für die gehobene Forstlaufbahn sowie für die entsprechende schulische Ausbildung der Anwärter anderer Laufbahnen der Forstverwaltung.

(3) Der Schulleiter ist Vorgesetzter der Lehrkräfte.

§ 7 Lehrkräfte

(1) Außer dem Schulleiter unterrichten haupt- und nebenamtlich tätige Lehrkräfte.

(2) Die hauptamtlichen Lehrkräfte bestimmt der Fachminister.

(3) Die nebenamtlichen Lehrkräfte beruft er auf Vorschlag des Schulleiters.

§ 8 Lehrerkollegium

Die hauptamtlichen Lehrkräfte an der Landesforstschule bilden zusammen das Lehrerkollegium. Der Schulleiter führt darin den Vorsitz.

§ 9 Forstschüler

(1) Die zum Besuch der Landesforstschule zugelassenen Anwärter und Gastschüler (§ 3) werden nachstehend zusammenfassend als Forstschüler bezeichnet.

(2) Die Dienstbezeichnung der Forstschüler aus Hessen richtet sich nach den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(3) Gastschüler aus anderen Verwaltungen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin und außerdeutschen Ländern führen die in ihrem Heimatland gültigen Dienstbezeichnungen.

II. Schulbetrieb

§ 10 Lehr- und Stundenplan

(1) Die Lehrfächer, die Verteilung des Lehrstoffes nach Gesamtstunden in Unterricht und Übungen, und die Lehrgänge bestimmen sich nach den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(2) Die Verteilung der Lehrfächer auf die Lehrkräfte und den jeweiligen Stundenplan für die Landesforstschule regelt der Schulleiter im Benehmen mit dem Lehrerkollegium.

(3) In Fragen des Lehrbetriebs an der Hessischen Polizeischule, der Holzfachschule und der Lehrbetriebe für Waldarbeit setzt sich der Schulleiter mit diesen Ausbildungseinrichtungen ins Benehmen.

§ 11 Schulklassen

Die Forstschüler werden nach den Erfordernissen des Schulbetriebs an der Landesforstschule in Klassen eingeteilt.

§ 12 Klassenbuch

Zur Kontrolle des Schulbesuchs und des behandelten Lehrstoffes wird in jeder Klasse ein Klassenbuch geführt.

§ 13 Unterrichtsgestaltung

(1) Die Ausbildung an der Landesforstschule verfolgt das Ziel, den Forstschülern gute theoretische und praktische Grundlagen für die spätere Berufsausübung zu vermitteln. Der Unterricht soll daher in allen Fällen anschaulich und lebhaft im Wechsel zwischen Vortrag, Frage und Antwort gehandhabt werden. Von bildmäßiger Darstellung, von Vorführungen und Lehrübungen ist weitgehend Gebrauch zu machen. Dem Ausbildungsziel dienen auch laufende Wiederholungen, Referate, schriftliche Arbeiten und Bestimmungsübungen.

(2) Den Forstschülern steht eine Fachbücherei zur Verfügung.

§ 14 Lehrrevier und Lehrwanderungen

(1) Lehrrevier für die Landesforstschule ist das Hess. Forstamt Schotten.

(2) Lehrwanderungen innerhalb des Landes Hessen sind dem Fachminister rechtzeitig anzuzeigen. Außerdem ist die Zustimmung des für die besuchten Forstämter zuständigen Regierungspräsidenten — Abt. IV — einzuholen.

(3) Für Lehrwanderungen in andere Bundesländer und in benachbartes Ausland ist die Genehmigung des Fachministers erforderlich.

§ 15 Schulzeit, unterrichtsfreie Wochen, Urlaub

(1) Der Fachminister regelt die Ausbildungszeiten an der Landesforstschule, der Polizeischule, dem Lehrbetrieb für Waldarbeit und der Holzfachschule auf Vorschlag des Schulleiters.

(2) Die so festgelegten Ausbildungszeiten gelten als Dienst.

(3) Die unterrichtsfreien Wochen bestimmt der Schulleiter nach den Erfordernissen des Lehrbetriebs an der Landesforstschule.

(4) Die Beurlaubung der Forstschüler richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen bzw. Sonderregelungen. Der Urlaub fällt grundsätzlich nur in die unterrichtsfreien Wochen.

(5) Für die unterrichtsfreien Wochen wird, soweit sie nicht für Urlaub in Anspruch genommen werden, Dienstbefreiung gewährt. Die Tage dieser Dienstbefreiung sind zur Vertiefung des übermittelten Lehrstoffes zu verwenden.

§ 16 Forstschulprüfung

Die Forstschulprüfung bestimmt sich nach den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 17 Allgemeine Pflichten der Forstschüler

Die Forstschüler sollen sich durch ihr Verhalten in und außer Dienst der Achtung, des Ansehens und des in sie gesetzten Vertrauens würdig erweisen. Sie haben ihre Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und untereinander Kameradschaft zu pflegen. Die Lebenshaltung der Forstschüler soll einfach sein und ihrem Einkommen entsprechen. Leichtsinnes Schuldenmachen ist streng zu vermeiden. Ihren Vorgesetzten haben die Forstschüler mit Achtung zu begegnen und deren Anordnungen im Rahmen der Gesetze, Verordnungen und dienstlichen Anweisungen Folge zu leisten. Die Forstschüler sind zur Teilnahme an dem für sie vorgeschriebenen Unterricht einschl. Übungen, Lehrgänge usw. verpflichtet. Sie haben die ihnen gestellten Aufgaben sorgfältig zu erledigen. Lehrmittel, Geräte und Bücher sind schonend zu behandeln.

§ 18 Vorgesetzte der Forstschüler

(1) Die unmittelbaren Vorgesetzten der Forstschüler sind:

1. der Leiter der Landesforstschule,
2. die Mitglieder des Lehrerkollegiums,
3. die nebenamtlichen Lehrer und sonstige Hilfskräfte, die zur Unterstützung bei der Ausbildung an der Landesforstschule herangezogen werden.

(2) Dienstvorgesetzter im Sinne des § 4 Hess. Beamten-gesetz ist für die Revierförsteranwärter der Leiter der Landesforstschule.

§ 19 Dienstunfähigkeit

(1) Forstschüler, die erkranken oder einen Unfall erleiden, haben dies dem Schulleiter sofort anzuzeigen. Spätestens am dritten Tage der Dienstunfähigkeit ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Bei längerer Dauer der Dienstunfähigkeit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auf jeweilige Anordnung des Schulleiters zu wiederholen.

(2) Forstschüler mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Landesforstschule nicht eher besuchen, bis nach Bescheinigung des behandelnden Arztes die Gefahr der Ansteckung als beseitigt gelten kann. Das gleiche gilt, wenn in der Wohnung, in der die Forstschüler leben, eine ansteckende Krankheit festgestellt wird.

§ 20 Wohnsitz, Dienstbefreiung

(1) Wohnsitz der Forstschüler ist Schotten. Während der Ausbildungszeit an der Polizeischule, dem Lehrbetrieb für Waldarbeit und der Holzfachschule werden sie gemeinschaftlich untergebracht. Ausnahmen von diesen Regelungen gewährt auf Antrag der Schulleiter.

(2) Der Schulleiter erteilt den Forstschülern während der Unterrichtszeit in dringenden Fällen und auf Antrag Dienstbefreiung. Sonn- und Feiertage sind dienstfrei; der Schulleiter kann in begründeten Fällen Sonderregelungen treffen. Bei Abwesenheit an Sonn- und Feiertagen ist der Aufenthaltsort dem Schulleiter oder seinem Vertreter vorher anzuzeigen; Näheres regelt der Schulleiter.

§ 21 Unfallversicherung

(1) Die Unfallfürsorge für die Anwärter für den öffentlichen Dienst im Lande Hessen richtet sich nach §§ 148 ff. Hess. Beamten-gesetz.

(2) Die Anwärter für den Privatforstdienst im Lande Hessen sind gegen Unfall bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung versichert.

(3) Die Unfallversicherung der Gastschüler regelt die zuständige Verwaltung.

§ 22 Krankenversicherung

Die Einzelversicherung der Schüler gegen Krankheit während des Schulbesuches übernimmt die Landesforstschule nicht. Die Privatversicherung wird aber den Forstschülern empfohlen.

§ 23 Jagdhaftpflicht

Die Forstschüler haben den Abschluß einer Jagdhaftpflichtversicherung in der für die Erlangung eines Jagdscheins erforderlichen Mindesthöhe nachzuweisen.

§ 24 Dienstvergehen

(1) Wenn Forstschüler, die als hessische Beamte auf Widerruf die Landesforstschule besuchen, ihre Pflicht nicht erfüllen, finden die einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Beamten-gesetzes (HBG) und der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) Anwendung.

(2) Für die übrigen Forstschüler wird bei Zuwiderhandlung gegen die Schulordnung oder die übrigen ergänzenden Vorschriften in Anlehnung an die Hessische Disziplinarordnung eine der nachstehenden Strafen verhängt:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. verschärfter Verweis unter Androhung der Entlassung aus der Landesforstschule,
4. Entlassung aus der Landesforstschule.

Bei dem Verfahren sind die Vorschriften der Hessischen Disziplinarordnung, soweit sie für Beamte auf Widerruf gelten, sinngemäß anzuwenden. Warnungen und Verweise (vorstehende Ziffern 1. bis 3.) spricht der Leiter der Landesforstschule aus. Die Entlassung aus der Landesforstschule bestimmt der Fachminister auf Antrag des Schulleiters. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizugeben, die den Tatbestand und die diesbezügliche Äußerung des Beschuldigten enthält.

(3) Die Mitbestimmung des Personalrats bleibt unberührt.

(4) Bei Minderjährigen wird jede verhängte Strafe den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

§ 25 Beschädigung und Verlust von Schuleigentum

Die Forstschüler sind zu Ersatz oder Wiederherstellung von vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigtem oder in Verlust geratenem Schuleigentum verpflichtet. Durch eine Bestrafung nach § 24 der Schulordnung wird diese Ersatzpflicht nicht aufgehoben.

§ 26 Jahrgangssprecher

Zu Beginn der Ausbildung an der Landesforstschule wählt jeder Jahrgang einen Sprecher, der etwaige Wünsche und Beschwerden den Mitgliedern des Lehrerkollegiums vorträgt. Jeder Forstschüler kann auch unabhängig davon seine Wünsche und Beschwerden vorlegen.

§ 27 Klassenältester

Der Schulleiter bestimmt für jede Klasse einen Klassenältesten, der von den Lehrkräften Anordnungen entgegennimmt und für deren Befolgung Sorge zu tragen hat.

§ 28 Dienstkleidung

(1) Das Tragen der Dienstkleidung richtet sich nach den Bestimmungen der Dienstkleidungsvorschrift für Forstbeamte im Lande Hessen.

(2) Der Schulleiter kann die Erlaubnis zum Tragen angemessener ziviler Kleidung erteilen.

§ 29 Schulgeld

Alle Anwärter für den hessischen Staats-, Gemeinde- und Privatforstdienst sind von der Schulgeldzahlung befreit. Die Gastschüler zahlen Gebühren nach einem vom Fachminister festgesetzten Satz.

§ 30 Hausordnung

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Grundstücken der Landesforstschule erläßt der Schulleiter eine Hausordnung, die von jedem Forstschüler einzuhalten ist.

§ 31 Hausmeister

(1) Für den Betrieb der Landesforstschule und ihre Einrichtungen (z. B. Reinigung, Heizung, Instandhaltung von Geräten und Lehrmaterial u. a.) ist ein Hausmeister eingesetzt. Seine Anweisungen hinsichtlich der Hausordnung sind von den Forstschülern zu befolgen.

(2) Der Hausmeister bewohnt eine Werkdienstwohnung in einem Gebäude der Landesforstschule.

§ 32 Aushändigung der Schulordnung

Jeder Forstschüler erhält gegen Empfangsbescheinigung, die im Falle seiner Minderjährigkeit vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist, eine Schul- und eine Hausordnung. Dabei ist er über ihren Inhalt entsprechend zu belehren.

§ 33 Ausbildungslehrgänge anderer Laufbahnen der Forstverwaltung

Für die Teilnehmer an den Ausbildungslehrgängen anderer Laufbahnen der Forstverwaltung (siehe § 1 Abs. 2) gelten die Bestimmungen dieser Schulordnung sinngemäß.

Wiesbaden, 1. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III d — I/1440 — 172.05
(III A 1 — A 54)

StAnz. 26/1970 S. 1325

1295

Einvernehmen zwischen oberer Forstbehörde und Landeskulturbehörde nach § 9 Hess. Forstgesetz

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 4. 1. 1963 — III f — I/160 — 202.00 — IV 198/63 LK. 00.5.1. — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die Neuanlage von Wald bedarf nach § 9 a. a. O. der Genehmigung der oberen Forstbehörde. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der Landeskulturbehörde. Nach dem Ersten Änderungsgesetz zum Hessischen Forstgesetz ist im Gegensatz zur seitherigen Regelung in jedem Falle eine Entscheidung herbeizuführen und dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen. Voraussetzung für die Entscheidung ist das Einvernehmen zwischen den genannten Behörden. Um das Einvernehmen in jedem Falle herbeizuführen, wird daher folgendes angeordnet:

Die obere Forstbehörde und die Landeskulturbehörden (Kulturämter oder Landeskulturamt) müssen ernstlich bemüht bleiben, ein Einvernehmen herzustellen. Wenn ausnahmsweise zwischen oberer Forstbehörde und dem zuständigen Kulturamt kein Einvernehmen zu erzielen ist, so ist zunächst das Landeskulturamt einzuschalten. Ist auch zwischen oberer Forstbehörde und Landeskulturamt kein Einvernehmen zu erzielen, so ist die Angelegenheit mir zur Entscheidung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn das Landeskulturamt von vornherein als erste Instanz zuständig ist.

Wiesbaden, 14. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 2 — I/160 — 202.00 — IV 198/63
LK. 00.5.1.

StAnz. 26/1970 S. 1328

1296

Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 16. 2. 1961 — III b — I/609 — 357.01 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Für die Durchführung der Betriebsregelung im hessischen Staatswald bestimme ich folgendes:

Wirtschaftsziel und Wirtschaftsgrundsätze

(1) **Wirtschaftsziel** ist die nachhaltige Holzherzeugung unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit und Erhaltung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes.

(2) **Oberster Wirtschaftsgrundsatz** bleibt die **Nachhaltigkeit** des Holztrages. Es genügt, lediglich für größere Waldgebiete die Ertragsnachhaltigkeit, d. h. den Anfall nach Masse und möglichst auch nach Wert gleichbleibender Holzträge zu sichern. Im einzelnen Forstamt ist auf die Ertragsnachhaltigkeit zu verzichten, wenn sie nur unter wirtschaftlichen Opfern gewahrt werden kann.

Zur Wahrung der Nachhaltigkeit gehört die Pflege des Bodens. Die Produktionskraft des Standortes ist nicht nur zu erhalten, sondern, wo es im Rahmen der Wirtschaftlichkeit möglich ist, zu steigern.

(3) Mehr als bisher muß bei allen Betriebsmaßnahmen der Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit** beachtet werden. In der gegenwärtigen Wirtschaftsphase, die durch eine liberalisierte Großraumwirtschaft mit nahezu unbeschränkter Holzein- und -ausfuhr gekennzeichnet ist, kann das Ziel der Wirtschaft nicht mehr unbedingt die größtmögliche Holzherzeugung sein, vielmehr muß ein möglichst günstiges Verhältnis

von Geldaufwand und Ertrag angestrebt werden. Das zwingt dazu, an der bisher üblichen Aufwandsintensität nur auf den Standorten mittlerer und höherer Ertragsleistung festzuhalten, den Betrieb auf allen Standorten geringerer Ertragsfähigkeit aber zu extensivieren und mehr als es bisher geschehen ist, Flächen auszuscheiden, auf denen nurmehr mit geringem Geldmitteleinsatz gewirtschaftet werden soll. Vorschläge für die Auswahl dieser Flächen und ihre zweckmäßige Nutzung zu machen, ist Aufgabe der Standortsschätzung. Wo, d. h. bei welcher vermutbaren Ertragsleistung zu einer extensiven Bewirtschaftung übergegangen werden soll, kann, da die zu berücksichtigenden Faktoren im Flusse sind, nicht eindeutig festgelegt werden. Vorläufig wird es genügen müssen, daß die bei den Betriebsregelungen beteiligten Dienststellen unter gemeinsamer Abwägung aller zur Zeit gültigen Gesichtspunkte bestimmen, in welchen Wirtschaftsfiguren in Zukunft auf eine Wirtschaft im bisherigen Sinne verzichtet werden soll.

(4) Was produziert werden soll, d. h. welche Holzarten angebaut und welche Sortimente erzeugt werden sollen, kann bei der Unsicherheit aller langfristigen Holzmarktprognosen nur schwer bestimmt werden.

(5) Hinsichtlich der **Holzartenzusammensetzung** ist auf dem größten Teil der Wirtschaftsfläche die Erzeugung durch die Maßnahmen der Vergangenheit festgelegt. Auf den im nächsten Jahrzehnt zur Verjüngung kommenden Flächen wird überall dort, wo nicht schwerwiegende standörtliche Gesichtspunkte dagegensprechen, dem Nadelholz ein größerer Anteil, insbesondere auch durch Beimischung zum Laubholz, einzuräumen sein. Das empfiehlt sich, um den vermutbaren Holzanforderungen der Zukunft besser genügen zu können und um so zu höheren Reinerträgen zu kommen, als sie das Laubholz verspricht. Insgesamt gesehen stehen dem landeskulturelle Bedenken nicht entgegen, da das Laubholz zur Zeit noch annähernd 50% der Staatswaldfläche einnimmt und ein allmähliches Absinken dieser Zahl noch keine nachteiligen Folgen haben kann.

(6) Hinsichtlich der anzustrebenden **Stärkeklassen** werden folgende Richtlinien gegeben; Bei der Buche soll im Endnutzungsbestand vornehmlich die Stammholzklasse 4 anfallen. Bei der Kiefer kann überall dort, wo nur ein geringer Wertholzanteil zu erwarten ist, die Stammholzklasse 2 b als ausreichendes Zielsortiment der Endnutzung unterstellt werden. Bei der Fichte soll, wenn auch die Nachfrage nach Schwachholz zugenommen hat und das Starkholz in seiner Bewertung rückläufig zu bleiben scheint, im Staatswald ebenfalls die Klasse 2 b, Gesundheit des Holzes vorausgesetzt, das vorherrschende Sortiment der Endnutzung sein.

(7) Aus dem Bestreben, diese Stärkeklassen in der Endnutzung zu erreichen, ergeben sich auf den meisten der im hessischen Staatswald vorkommenden Standorte folgende **Umtriebszeiten**, d. h. durchschnittliche Produktionszeiträume für die einzelnen Holzarten: Bei der Buche soll es beim 140j. Umtrieb bleiben; nur durch ihn ist mit der höchsten Massenleistung in der Regel auch die höchste Wertleistung erreichbar. Bei der Fichte soll die bisherige durchschnittliche Umtriebszeit von 100 Jahren, d. i. etwa die Umtriebszeit der durchschnittlich höchsten Massenleistung weiterhin bei der Herleitung der Nachhaltsweiser unterstellt werden; nur auf Standorten bester Ertragsleistungen ist der Umtrieb auf 80 Jahre zu senken. Bei der Kiefer setzt die Beibehaltung der bisher in der Regel unterstellten durchschnittlichen 120j. Umtriebszeit einen Wertholzanzfall voraus, der die geringere Massenleistung dieses Umtriebes auszugleichen instande ist. In Forstämtern mit nur geringer Wertholzerwartung muß indes der 100j. Umtrieb genügen, zumal wenn Standorte vorherrschen, auf denen die Kiefer erfahrungsgemäß in höherem Alter nur mehr einen geringen Durchmesserzuwachs aufweist und etwa beigemischte Buche nicht diesen Zuwachsabfall auszugleichen vermag. Für die Umtriebsfestsetzung der Eiche können keine generellen Hinweise gegeben werden; in der Regel wird bei geringer Wertholzerwartung ein Umtrieb von 160 Jahren genügen.

(8) Die Beibehaltung der relativ hohen Umtriebszeiten empfiehlt sich, von den ertragskundlichen Gesichtspunkten abgesehen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit eines dauernd hinlänglich hohen und dabei nach Stärkeklassen möglichst differenzierten Vorrats. Arbeitsmäßig sind zudem die längeren Umtriebe, was mehr und mehr Bedeutung gewinnt, extensiver als die kurzen Umtriebe.

(9) Bei der Veranschlagung der Vornutzungsmassen wird dafür zu sorgen sein, daß die in einzelnen Beständen vermutlich unterschrittene optimale Grundfläche bald wieder er-

reicht wird und daß die Bestände im übrigen nicht früher in die angestrebten Zielstärken hineinwachsen, als ihr durchschnittlicher Gesamtzuwachs kulminieren dürfte.

Einrichtungsmethode

(10) An der bisherigen bewährten kombinierten Altersklassen- und Vorrats- und Zuwachsmethode wird ausdrücklich festgehalten. Zur Wahrung der Nachhaltigkeit wird die Normalisierung der Vorrats- und Zuwachsverhältnisse angestrebt. Von wesentlicher Bedeutung bleiben hierbei die Flächenweiser, dazu treten die überschlägig mit Hilfe der Ertragstafel ermittelten Massenweiser.

(11) Genauere Vorratsaufnahmen ganzer Betriebe sollen nur in einigen Weiserforstämtern durchgeführt werden. Für diese Beschränkung sind nicht nur finanzielle Gründe bestimmend, sondern auch die Erwägung, daß zumindest für die Veranschlagung des Hiebsatzes die bisherige Ermittlung der ertragskundlichen Faktoren vornehmlich auf dem Schätzungswege ausreichend ist; die stetige Wiederholung der Betriebsregelungen verhindert bedenkliche Auswirkungen etwaiger Fehlschätzungen.

(12) Mit der Beschränkung genauer Vorratsaufnahmen auf einige wenige Forstämter wird in der Regel auf die genaue Leistungskontrolle ganzer Betriebe verzichtet. Der Wert, der einer solchen Kontrolle zur Ermittlung des ertragskundlich optimalen Vorrats sowie in betriebswirtschaftlicher Hinsicht als Voraussetzung einer möglichst genauen Erfolgsrechnung zukommen könnte, bleibt, von den unvermeidbaren allgemeinen Unsicherheitsfaktoren ganz abgesehen, insbesondere unter den im hessischen Staatswald gegebenen Voraussetzungen fragwürdig. Ertragskundlich beeinträchtigen in vielen Fällen der noch hohe Anteil geringwüchsiger Altbuchen-Bestände und der stetige Wandel im Waldaufbau zum Nadelholz hin Sicherheit und Aussagewert der Leistungskontrollen.

Der Aufgabe, bei der Ermittlung der Wuchsleistung und der waldbau-technisch günstigsten Behandlung bestimmter Bestandsstypen durch Leistungskontrollen mitzuwirken, wird die Forsteinrichtung im übrigen durch Anlage und Beobachtung einzelner Weiserflächen gerecht werden können.

(13) Das Schwergewicht der Betriebsregelung liegt auf der Planung; das Ausmaß der Zustandserfassung wird durch die Erfordernisse der Planung bestimmt.

(14) Aus dem unter Ziffer 2 zum Nachhaltsgrundsatz Gesagten ergibt sich, daß bei der Nutzungsplanung in den einzelnen Betrieben die nach waldbaulichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgende Einzelplanung den Vorrang vor den sog. Gesamtweisern haben soll, d. h., daß die Einzelplanung nur bedingt auf die Nachhaltsweiser abgestimmt werden soll. Das ist ohne Beeinträchtigung des Nachhaltsprinzips möglich, im gesamten Staatswald ist, wenn auch nicht in den einzelnen Holzartengruppen, so doch in ihrer Zusammenfassung, das Altersklassenverhältnis ziemlich ausgeglichen, daher ergeben sich auch im ganzen keine größeren Unterschiede zwischen den Ergebnissen der Einzelplanung und den Gesamtweisern. Hierüber führt die Forsteinrichtungsanstalt laufend Kontrolle.

(15) Der Forsteinrichtungszeitraum für den Staatswald soll 10 Jahre betragen.

(16) Die technischen Einzelheiten zur Durchführung der Forsteinrichtungsarbeiten sind in der Ihnen bereits zugegangenen „Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten im hessischen Staatswald 1961“ festgelegt. Die bisher in mehreren Merkblättern gegebenen „Richtlinien für Forsteinrichtungsarbeiten 1950“ wurden auf Grund der Erfahrungen der letzten 10 Jahre neu gefaßt und so geordnet, daß sie nunmehr eine geschlossene Anweisung bilden. Der nicht nur anweisende, sondern auch erläuternde Charakter der bisherigen Richtlinien ist auch in der „Anweisung 1961“ beibehalten worden. Die einzelnen Teile der Anweisung, soweit sie für den praktischen Gebrauch bestimmt ist, sind auswechselbar; so bleiben Änderungen, die erfahrungsgemäß immer wieder notwendig werden, wie bei den bisherigen Merkblättern leicht möglich.

Aufgaben der Forsteinrichtungsanstalt bei der Einrichtungserneuerung im Staatswald

(17) Die Forsteinrichtungsanstalt hat in den einzelnen Forstämtern

1. die Betriebs- und Wirtschaftsergebnisse des abgelaufenen Forsteinrichtungszeitraums zu überprüfen und

2. neue Betriebswerke für den kommenden Forsteinrichtungszeitraum aufzustellen.

(18) Im übrigen bestimme ich noch folgendes:

Ist der Forsteinrichtungszeitraum eines Forstamtes abgelaufen, veranlaßt die Forsteinrichtungsanstalt ohne meine besondere Anweisung über die Forstabteilung des Regierungspräsidenten die Fertigung der Betriebs- und Wirtschaftsnachweisungen für das abgelaufene Jahrzehnt durch den Forstamtsleiter. Soweit möglich, soll der Forstamtsleiter dabei durch den mit der neuen Betriebsregelung beauftragten Taxator der Forsteinrichtungsanstalt unterstützt werden. Bei einer gemeinsamen Bereisung durch Vertreter der Forstabteilung des Regierungspräsidenten und der Forsteinrichtungsanstalt werden Nachweisungen, Erfolgsgutachten und Vorerhebung erörtert.

Die sodann von der Forsteinrichtungsanstalt durchzuführende Betriebsregelung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Forsteinrichtungsanstalt, insbesondere zwischen Forstamtsleiter und Taxator. Ergeben sich hinsichtlich Zustandserfassung oder Planung Meinungsverschiedenheiten ohne Einigungsmöglichkeit, ist der nächsthöheren Dienststelle, letztlich mir, gelegentlich der Schlußbereisung zu berichten. Sobald die Hauptergebnisse der Betriebsregelung feststehen, ist mir der Entwurf der sog. Hauptübersicht vorzulegen. Sodann wird von mir die Schlußbereisung angesetzt.

Auf Grund der Ergebnisse der Schlußbereisung wird das Betriebswerk durch die Forsteinrichtungsanstalt abgeschlossen. Zu seiner Genehmigung sind mir das Erfolgsgutachten, die Auswertung der Standortserkundung, die Hauptübersicht, die Allgemeine Beschreibung der Revierverhältnisse, die Bestands- und Betriebskarte und die Schlußverhandlung vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung sendet die Forsteinrichtungsanstalt das Betriebswerk an die Forstabteilung des Regierungspräsidenten zur Weitergabe an das Forstamt.

Für die Forstabteilung des Regierungspräsidenten und für meine Akten fertigt die Forsteinrichtungsanstalt je einen Auszug des Betriebswerkes, der das Erfolgsgutachten, die Auswertung der Standortserkundung, die Allgemeine Beschreibung der Revierverhältnisse, die Hauptübersicht, eine Bestands- und Betriebskarte und die Schlußverhandlung enthält.

Wiesbaden, 15. 4. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III A 1 — 667 — Z 02

St.Anz. 26/1970 S. 1328

9 ARBEITSRECHT UND SOZIALVERSICHERUNG

91 Arbeitsschutz

1297

Bekanntmachung des Hess. Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft betr. Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder Art vom 30. April 1936 — Ergänzung der Ziffer 9 der Richtlinien

Der Erlaß vom 21. 11. 1949 — A/Techn. Überwachung/005779/49 — (St.Anz. S. 505) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
I C 7 Az.: 53 a 10. 11. 60

St.Anz. 26/1970 S. 1329

1298

Erlaß des Hess. Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft betr. Sonntagsruhe in den Bedürfnisgewerben;

hier: Richtlinien nach § 105 e GO vom 6. 12. 1934 (RABl. I S. 281)

Der Erlaß vom 18. 10. 1951 — A 1 c — 53 a 18.05 — Tgb.-Nr. 009605/51 — (St.Anz. S. 687) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
I C 2 — Az.: 53 a 18.05.0

St.Anz. 26/1970 S. 1330

1299

Bekanntmachung des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zur Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 17)

Der Erlaß vom 25. 3. 1953 — A I b — 53 c 10.01 — Tgb.-Nr. 003087/53 — (StAnz. S. 311) geändert durch die Bekanntmachung des Hess. Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 1. 10. 1965 — I C 2 — 53 c 10.07.1 — (StAnz. S. 1212) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
I C 4 Az. 53 c 10.07.0

StAnz. 26/1970 S. 1330

1300

Dienstanweisung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die hessische Gewerbeaufsichtsverwaltung

Der Erlaß vom 24. 7. 1959 — III — 7 d 06.01 — Tgb.-Nr. 09760/59 — (StAnz. S. 923), zuletzt geändert durch Erlaß vom 4. 12. 1969 — I C — 7 d 06.01.0/53a 06.07.10 — (StAnz. 1970 S. 20), gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
I C — Az. 7 d 06.01.0

StAnz. 26/1970 S. 1330

1301

Bekanntmachung des Hess. Ministers für Arbeit und Wohlfahrt betr. Anmeldung der in nichtmedizinischen Betrieben vorhandenen Strahlengeräte (Röntgenapparate und radioaktive Stoffe) im Sinne des § 1 Röntgenverordnung vom 7. 2. 1941 (RGBl. I S. 88)

Der Erlaß vom 8. 9. 1949 — I d — G — 005420/49 — (StAnz. S. 396), zuletzt geändert durch Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 30. 11. 1966 — A I C 6 — 53 a 12. 11. 60 — (StAnz. S. 1604) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
I C 6 — Az.: 53 a 12.11.60

StAnz. 26/1970 S. 1330

1302

Erlaß des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr betr. die Druckgasverordnung:

hier: Lagerung von Behältern für Propan und Butan

Der Erlaß vom 26. 7. 1954 — A I b — 53 a 10.1160 — Tgb.-Nr. 005404/54 — (StAnz. S. 782), geändert durch den Erlaß vom 14. 2. 1955 — A III — 53 a 10.1160 — Tgb.-Nr. 006344/55 — (StAnz. S. 219), gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
I C 7 — Az.: 53 a 10.11.60

StAnz. 26/1970 S. 1330

1303

Erlaß des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr betr. die Durchführung der Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe

Der Erlaß vom 15. 12. 1954 — A III — 53 c 02.03 — Tgb.-Nr. 05661/54 — (StAnz. 1955 S. 11) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
I C 4 — Az.: 53 c 02.01

StAnz. 26/1970 S. 1330

1304

Erlaß des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zur Durchführung der Verordnung über Sprengstofferelaubnisscheine und Sprengstoffregister

Der Erlaß vom 29. 1. 1957 — A III — 53 c 04.051 — Tgb.-Nr. 03274/57 — (StAnz. S. 165), zuletzt geändert durch den Vierten Durchführungserlaß vom 10. 9. 1969 — I C 4 — 53 c 04.05.0 — Tgb.-Nr. 001120/69 — (StAnz. S. 1739), gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister

I C 4 — Az.: 53 c 04.05.0

StAnz. 26/1970 S. 1330

92 Technische Überwachung

923 Brennbare Flüssigkeiten, Gase

1305

Fernleitungen für brennbare Flüssigkeiten;

hier: Schutz der Rohrleitung vor äußerer Beschädigung

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 24. 6. 1968 — IV B 3 — 79 g 12.11 — 3034/68 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Aus gegebenem Anlaß hat der seinerzeitige Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen auf die Notwendigkeit des Schutzes von Fernleitungen für brennbare Flüssigkeiten hingewiesen und hierzu folgendes ausgeführt:

„Im Lande Hessen wurden in den letzten Jahren mehrere Fernleitungen verlegt, mit denen jährlich mehrere Millionen Tonnen Rohöl und Fertigprodukte befördert werden. Diese Leitungen sind unterirdisch verlegt und im allgemeinen mit einer Erdschicht von einem Meter abgedeckt. Der Verlauf der Trasse ist durch Markierungssteine und -pfähle gekennzeichnet.

Da eine Beschädigung der Fernleitungen mit Brand- und Explosionsgefahren verbunden ist und außerdem mit der Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser zum Teil in großem Ausmaß gerechnet werden muß, ist jede äußere Beschädigung zu vermeiden.

Vor dem Bau oder der Verbreiterung von Wegen und Straßen, Dämmen, Drainagegräben, von Wasser- und Abwasserleitungen usw. ist daher sicherzustellen, daß die Fernleitungen nicht freigelegt oder durch Erdarbeiten beschädigt werden.

Der Verlauf der Fernleitungen ergibt sich aus der Übersichtskarte „Rohöl- und Produktenfernleitungen in Hessen“, Maßstab 1 : 200 000, Stand: 1. 11. 1967, die vom Hessischen Minister des Innern bearbeitet worden ist.“

Wiesbaden, 10. 3. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IV B 3 — 79 g 12.11 — 3034/68

StAnz. 26/1970 S. 1330

93 Sozialversicherung

932 Unfallversicherung

1306

Unterstützung der Polizei durch Zivilpersonen;

hier: Schadenersatzansprüche nach § 30 HSOG und § 539 Reichsversicherungsordnung (RVO)

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 6. 6. 1967 — III a 2 — 21 a 04 — Tgb.-Nr. 21/67 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Die Bediensteten der Polizei im Sinne des § 1 Abs. 2 HSOG sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit oft darauf angewiesen, sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben der Unterstützung durch Mitbürger bedienen zu müssen. Ins-

besondere bei Verkehrsunfällen wird die Polizei auf die Hilfeleistung anderer angewiesen sein, wenn sie z. B. einen Verkehrsteilnehmer darum bitten muß, bei der Bergung von Verletzten oder bei der Absicherung der Unfallstelle zu helfen oder einen Arzt herbeizurufen. Das Bedürfnis für eine Hilfeleistung kann sich naturgemäß auch bei der Verfolgung und Festnahme von Straftätern ergeben.

Die Befugnis der Polizei, einen Mitbürger zur Unterstützung heranzuziehen, ergibt sich im wesentlichen aus § 15 HSOG. Sie läßt sich jedoch auch aus § 163 StPO herleiten. Auch der § 113 Abs. 3 StGB, nach dem Widerstand gegen solche Personen bestraft wird, die zur Unterstützung von Polizeivollzugsbeamten zugezogen werden, bietet sich als Rechtsgrundlage an. Ebenso ergibt sich eine allgemeine Hilfeleistungspflicht bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not aus § 330 c StGB.

Selbstverständlich ist es, daß die Polizei Zivilpersonen zur Hilfeleistung nur dann heranziehen darf, wenn

1. eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unaufschiebbar zu beseitigen oder von der Allgemeinheit oder dem einzelnen eine unmittelbare bevorstehende Gefahr abzuwehren ist,
2. nach den §§ 12—14 HSOG verantwortliche Personen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können,
3. die Störung oder Gefahr nicht von der Polizei selbst oder durch einen Beauftragten beseitigt werden kann und
4. die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten in Anspruch genommen werden können (§ 15 HSOG).

Die Heranziehung von Zivilpersonen stößt oft auf Schwierigkeiten, weil die Betroffenen ein Tätigwerden mit der Begründung ablehnen, daß sie sich Körper- oder Sachschäden zuziehen könnten, für die sie keine Entschädigung erhielten. Diese Auffassung ist unzutreffend; ihr muß bei jeder sich bietenden Gelegenheit nachdrücklich durch Aufklärung entgegengetreten werden. Sie ist darüber hinaus grundsätzlich auch dann unrichtig, wenn ein Dritter aus eigenem Entschluß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abwehrt und hierbei einen Schaden erleidet.

Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

Wer gemäß § 15 HSOG von der Polizei zur Unterstützung herangezogen wird, hat nach § 30 HSOG einen Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens.

Nach Absatz 3 dieser Vorschrift reicht dieser Anspruch allerdings nur so weit, als er nicht in anderen Gesetzen geregelt ist. Eine derartige Regelung, die von erheblicher Bedeutung, jedoch in der Öffentlichkeit allgemein unbekannt ist, findet sich für erlittene Körperschäden in § 539 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Nach § 539 RVO erwächst dem Dritten nicht nur dann ein Anspruch auf Entschädigung für Körperschaden, wenn er auf Grund des § 15 HSOG von der Polizei zur Unterstützung herangezogen wird. Auch wenn er aus eigenem Entschluß in einer entsprechenden Gefahrensituation tätig wird, ist er berechtigt, für etwaige Körperschäden Entschädigung zu fordern, denn § 539 RVO läßt kraft Gesetzes zu seinen Gunsten eine Unfallversicherung entstehen. Nach dieser Vorschrift ist z. B. gesetzlich unfallversichert, wer sich ohne besondere rechtliche Verpflichtung bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, persönlich einsetzt. Wem gegenüber die strafbare Handlung begangen ist, bleibt unbeachtlich. Es kommt auch nicht darauf an, ob der bei der Verfolgung oder Festnahme einer strafverdächtigen Person Verletzte zum Schutz eines Dritten oder im eigenen Interesse tätig wurde.

Das gilt auch entsprechend, wenn beispielsweise jemand auf Grund eigenen Entschlusses bei Verkehrsunfällen Unfallbeteiligten Hilfe leistet.

Der Kreis der nach § 539 RVO versicherten Personen umfaßt u. a.

Personen, die

- a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr oder erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten unternehmen;
- b) einem Bediensteten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung heranzieht, Hilfe leisten;

- c) sich bei Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen.

Gemäß § 547 RVO gewährt der Träger der Unfallversicherung nach Eintritt des Unfalles an Leistungen insbesondere

- Heilbehandlung,
 - Verletztengeld,
 - besondere Unterstützung,
 - Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken.
- (Anmerkung: z. B. Prothese, nicht aber Ersatz sonstiger Sachschäden)
- Berufshilfe,
 - Verletztenrente,
 - Sterbegeld,
 - Rente an Hinterbliebene.

Der Anspruch aus dieser gesetzlichen Versicherung beschränkt sich — wie bereits dargelegt — auf Körperschäden, gleichgültig, ob der Betroffene nach § 15 HSOG von der Polizei in Anspruch genommen wurde oder ob er ohne behördliche Aufforderung handelte.

Sofern einem Dritten bei einer Hilfeleistung aus eigener Entschließung ein Sachschaden entsteht, erwächst ihm gegen den Begünstigten — das ist derjenige, dem die Hilfe zugute gekommen ist — ein Anspruch auf Ersatz des Schadens in Anwendung der Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677 ff. BGB. (Inwieweit dem Begünstigten gegenüber dem Schädiger ein Anspruch auf Grund des § 823 [unerlaubte Handlungen], oder § 831 [Verrichtungshaftung] BGB zusteht, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben.) Darüber hinaus kann aber auch eine Entschädigung des Hilfeleistenden zu Lasten der Staatskasse erfolgen, wenn ein Ersatz in anderer Weise nicht zu erlangen ist. Insoweit weise ich auf meine Anordnung in Nr. 2/65 der „Polizeilichen Mitteilungen“ hin.

Erleidet ein Dritter, der auf Ersuchen der Polizei oder auf Grund eigener Entschließung in der vorbezeichneten Weise tätig wird, einen Schaden und wird diese Sach- und Rechtslage Beamten der Polizei oder deren Dienststelle bekannt, besteht die selbstverständliche Pflicht, den Geschädigten über die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen zu belehren und ihn nötigenfalls bei deren Geltendmachung zu unterstützen.

Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß Anträge auf Bearbeitung von Ansprüchen aus § 539 RVO (Körperschäden) ausschließlich an die

Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
6 Frankfurt a. M.,
Bockenheimer Anlage 37

zu leiten sind. Unter Angabe der Anschrift ist der Betroffene ggf. auf diese Behörde hinzuweisen.

Sofern eine Belehrung nicht möglich ist, weil etwa der Betroffene schwerverletzt oder getötet wurde oder ein bloßer Hinweis nicht tunlich erscheint, weil der Betroffene von der Polizei selbst zur Hilfeleistung zugezogen worden war, ist mir auf dem Dienstweg der Unfall anzuzeigen. Diese Anzeige ersetzt die Verpflichtung aus § 19 Abs. 5 Nr. 2 u. 3 der Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen vom 24. März 1960 (StAnz. S. 413). Die Ausführungsbehörde wird sodann durch mich unmittelbar von dem Versicherungsfall in Kenntnis gesetzt werden.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß alle Dienststellen der Vollzugspolizei sowie alle Polizeivollzugsbeamten entsprechend unterrichtet und angewiesen werden.

Wiesbaden, 13. 8. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 2 — 21 a 04

StAnz. 26/1970 S. 1330

1307

Genehmigungsverfahren gemäß §§ 27 d, 27 e RVO

Der Erlaß vom 12. 7. 1954 — A II 54 a 216 — 3443/54 — (StAnz. S. 754) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 2. 3. 1970 Der Hessische Sozialminister
I B 54 a 216 — 373/70

StAnz. 26/1970 S. 1331

1308**Unfallverhütung bei wasserwirtschaftlichen Anlagen**

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 20. 10. 1966 — IV B 3 — 79 f 02 — 3762/66 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Der Hessische Gemeinde-Unfallversicherungsverband hat mich als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die bei den hessischen Gemeinden beschäftigten Personen darüber unterrichtet, daß seine Technischen Aufsichtsbeamten bei Betriebsbesichtigungen, insbesondere von Kläranlagen und Pumpwerken, wiederholt erhebliche Mängel, die die Unfallverhütung betreffen, festgestellt haben. Es sei vielfach notwendig geworden, mit zum Teil hohen Kosten Änderungen oder Ergänzungen an bereits erstellten Anlagen vorzunehmen. Der Hessische Gemeinde-Unfallversicherungsverband

schlägt daher vor, ihn bereits bei der Planung bzw. bei der Genehmigung von Kläranlagen und Pumpwerken einzuschalten, um rechtzeitig die Belange der Unfallverhütung berücksichtigen zu können.

Ich halte diesen Vorschlag im Interesse einer fachtechnisch und wirtschaftlich einwandfreien Bauausführung für zweckmäßig und empfehle, den Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37, bei Planung und Genehmigung derartiger Vorhaben einzuschalten. Dieser wird die Prüfung hinsichtlich der Belange der Unfallverhütung im Rahmen der Amtshilfe gemäß § 115 der Reichsversicherungsordnung vorrangig durchführen und seine Stellungnahme kurzfristig vorlegen.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV B 3 — 79 f 02 — 3762/66
StAnz. 26/1970 S. 1332

1309**Personalmeldungen**

Es sind

**B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten
— Staatskanzlei —**

ernannt:

- zum **Ministerialdirektor** Ministerialdirigent Dr. Willi Hüfner (27. 5. 1970);
- zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte Dipl.-Ing. Friedrich Breiter und Detlev Prößdorf (beide 27. 5. 1970);
- zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte Joachim Busse, Erich Geißler, Heinz Kugler, Albert Schneider und Otto Schneider (alle 27. 5. 1970);
- zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor Peter Schorr (27. 5. 1970);
- zum **Amtsrat** Amtmann Josef Ullmann (27. 5. 1970);
- zu **Amtmännern** die Oberinspektoren Maria Conrad (27. 5. 1970), Else Reinsch (1. 6. 1970) und Heinz Sturm (27. 5. 1970);
- zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor Jürgen Thiels (27. 5. 1970); Staatskanzlei;
- zur **Regierungsdirektorin** Oberregierungsrätin Dr. Gertrud Löber (27. 5. 1970), Statistisches Landesamt.

Wiesbaden, 3. 6. 1970

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**
I B 2 — 8 a

StAnz. 26/1970 S. 1332

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

- zu **Regierungsdirektoren** Oberschulrat (BaL) Karl Friedrich (25. 3. 1970), die Oberregierungsräte (BaL) Marianne Falk, Dr. Rolf Goffin, Dr. Bruno Müller, Gerhard Krönke, Erich Karschuk (alle am 29. 4. 1970);
- zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Raimund Heyne, Eberhard Bühner, Karl Dannenberg, Werner Ziegler (alle am 24. 4. 1970), Edmund Erbe (30. 4. 1970);
- zum **Oberbaurat** Baurat (BaL) Nikolaus Schütz (6. 4. 1970);
- zu **Regierungsassessoren (BaP)** die Assessoren Günther Bode, Horst Seelmann (beide am 24. 4. 1970);
- zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Jürgen Stapelfeld (17. 4. 1970), LA Hanau, Friedrich Schuster (12. 5. 1970);
- zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Emil Bangert (26. 3. 1970);
- zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Waldemar Renz (24. 4. 1970), Michael Stahl (26. 3. 1970);
- zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Peter Funck (26. 3. 1970), Staatl. Betriebskrankenkasse Darmstadt, Walter Nickel (8. 4. 1970), Rudolf Schmidt (27. 4. 1970), Friedrich Emmerich (30. 4. 1970);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Wilhelm Heil, Udo Wesp (beide am 21. 5. 1970);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Bernhard Schrod (21. 5. 1970);

zum **Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Günter Claus (26. 3. 1970);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Johann Wolfgang Zollmann, Hans-Erik Erler (beide am 25. 3. 1970), Klaus-Otto Schäfer (8. 4. 1970), Manfred Gollenbeck (27. 4. 1970), LA Groß-Gerau;

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Monika Mai, Herbert Volker Möser, Gerhard Müller, Klaus Hofman, Reinhardt Glaser (alle am 23. 4. 1970), Klaus-Dieter Strack (24. 4. 1970);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Erwin Henisch (12. 4. 1970), LA Dieburg;

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Claus Nilges (26. 3. 1970), LA Limburg;

zum **Hauptsekretär (BaL)** Obersekretär (BaP) Robert Reeh (31. 3. 1970), LA Dillenburg;

zum **Sekretär** Sekretär z. A. (BaP) Wilfried Knab (13. 4. 1970), LA Groß-Gerau;

zu **Amtsmeistern** die Hauptamtsgeschilfen (BaL) Werner Fürst, LA Bad Homburg, Otto Jäger, LA Büdingen (beide am 18. 3. 1970), Ernst Baptistella, LA Bad Schwalbach, Rudolf Luksch, LA Erbach, Heinrich Vollmöller, LA Lauterbach (alle am 20. 3. 1970), Karl Ludwig Conradi, Edmund Köhler (beide am 23. 3. 1970), Karl Link (24. 3. 1970), Horst Sommerfeldt, LA Gelnhausen (26. 3. 1970), Heinrich Bilz, LA Hanau, Karl Eich, LA Frankfurt M.-Höchst (beide am 31. 3. 1970);

zu **Amtsmeistern z. A.** die Hauptamtsgeschilfen z. A. (BaP) Kurt Stellner, LA Biedenkopf, Karl Heinz Diehl, LA Dieburg (beide am 31. 3. 1970);

berufen ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberinspektoren (BaP) Werner Wunderlich (2. 4. 1970), Karl-Hermann Weyerstall (28. 4. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Ernst Degen (30. 4. 1970), LA Büdingen, Oberinspektor Heinrich Bechthold, LA Büdingen (30. 4. 1970), Oberinspektor Gewieß (31. 5. 1970), Amtsinspektor Martin Preißmann, LA Dieburg (30. 4. 1970), Hauptsekretär Franz Simon (30. 4. 1970), Obersekretär Albert Binzer (30. 4. 1970), Amtsmeister Fritz Gerhard, LA Wetzlar (31. 5. 1970);

entlassen (auf eigenes Verlangen):

Inspektor Hans-Erik Erler (7. 4. 1970), Inspektor Wolfgang Brodetsky (9. 4. 1970), Inspektor z. A. Reinalt Frey (15. 4. 1970).

Darmstadt, 5. 6. 1970

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02 07 (F)

StAnz. 26/1970 S. 1332

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Egon Reitz (26. 3. 1970);zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Walter Richard Hermann Knuth (26. 3. 1970);zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Jürgen Leblang (26. 3. 1970);zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Rüdiger Wolfgang Anger, Rudolf Brosig, Ludwig Karl Heinrich Buckler, Hubertus Conrad, Manfred Kurt Eduard Dixel, Hans Werner Gunkel, Alfred Hahner, Günther Joseph Hinz, Gerhard Heinrich Homberg, Karl Alois Kaufmann, Friedrich Köhne, Wilhelm Philipp Pharo, Joachim Reindl, Robert Christian Seeger, Diether Spieß, Konrad Schmidt, Otto Schmitt, Werner Albert Schultheis, Bernhard Schulz, Artur Stöckel, Ulrich Woykenat, Ottomar Wünsch (sämtl. 26. 3. 1970);zum **Polizeioberkommissar** (Polizeikommissar (BaL) Wolfgang Oha (26. 3. 1970);in den **Ruhestand** getreten:

Kriminalbezirkskommissar (BaL) Heinz Brettner (31. 3. 1970), Polizeibezirkskommissar (BaL) Johannes Schmidt (20. 3. 1970);

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zu **Polizeibezirkskommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Manfred Loeck, Ernst Sudau (beide 26. 3. 1970);zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Klaus Peter Adorf, Dietrich Bürgel (beide 26. 3. 1970);zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Hermann Bangert, Arno Becker, Erwin Bonnard, Joachim Heinrich Wilhelm Deppe, Manfred Fritz Karl Himmelmann, Winfried Otto Knapp, Günter Kuntze, Robert Pietsch, Herbert Hermann Reyer, Theodor Rothkugel, Wolfgang Günter Schapiro, Gustav Schellenberger, Albert Egon Schwabach, Karl Heinrich Georg Vier, Günther Will (sämtl. 26. 3. 1970);in den **Ruhestand** getreten:

die Polizeibezirkskommissare (BaL) Karl Schneider, Johannes Ulrichs (beide 18. 3. 1970);

e) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeibezirkskommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Gerhard Hans René Biehlohlawek, Bernd Karl-Ludwig Richter, Heinrich Riebel (sämtl. 26. 3. 1970);in den **Ruhestand** getreten:

Polizeibezirkskommissar (BaL) Ludwig Barthel (19. 3. 1970);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:

Polizeikommissar (BaP) Klaus Eichhöfer (17. 3. 1970);

e) Hessische Polizeischule

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Wolf-Dieter Gossing, Kurt Hartmann, Friedbert Kempf, Hans-Jürgen Kohlhaas, Dieter Opitz, Werner Schimkat (sämtl. 26. 3. 1970);in den **Ruhestand** getreten:

Polizeibezirkskommissar (BaL) Joseph Lang (31. 3. 1970);

Hessisches Landeskriminalamt

entlassen:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Ernst Scherz (31. 3. 1970);

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Ritter (26. 3. 1970);**Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Friedrich Brandegger (26. 3. 1970);zum **Polizeikommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Adolf Gehbauer (20. 3. 1970);zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Ernst Hayn, Heinz Martin, Walter Petersen, Karl Scherf, Franz Stefan (sämtl. 20. 3. 1970);**Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei**berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:
Polizeiobermeister (BaP) Hans-Wolfgang Joch (18. 3. 1970).

Wiesbaden, 9. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 42 — 8 b 06

StAnz. 26/1970 S. 1333

e) Hessische Polizeischule

ernannt:

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister Winfrid Heurich (BaP), Karl-Heinz Hofer (BaP), Hartmut Kiesser (BaP), Albert Michel (BaP), Erich Reinhardt (BaP) (alle 21. 5. 1970).

Wiesbaden, 3. 6. 1970

Hessische Polizeischule
Az.: VA/I, Tgb.-Nr. /70

StAnz. 26/1970 S. 1333

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz**a) Ministerium**

eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. B 3:

die Ministerialräte (BaL) Götz Chudoba und Dr. Erwin Trapp (27. 5. 1970);

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Dr. Hans Dahlke und Klaus Apel (27. 5. 1970);zu **Regierungsdirektoren** Richter (RaL) Wolfgang Schneider (27. 5. 1970), die Oberregierungsräte (BaL) Werner Roth (31. 5. 1970) und Dr. Bernhard Heitsch (27. 5. 1970);zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Albert Schneider (22. 5. 1970);zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Thaddäus Spaniol (22. 5. 1970).

Wiesbaden, 31. 5. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
2010 E 1 — I. ZB 23

StAnz. 26/1970 S. 1333

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

— Gymnasien —

ernannt:

zu **Studienassessoren unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** (BaP) die Studienreferendare Klaus Tabbert, Frankfurt/Main (19. 12. 1968), Hans Tuengerthal, Frankfurt/Main (19. 12. 1968), Michael Verhoff, Wetzlar (31. 1. 1970);zu **Studienassessoren(innen)** (BaP) die Assessoren(innen) im Lehramt Walter Stroh, Darmstadt (15. 7. 1969), Hermann Zwerger, Wiesbaden (30. 7. 1969), Jörg Helfrich, Königstein/Ts. (16. 7. 1969), Elke Thoma, Wiesbaden (21. 1. 1970), Christa Mengel, Bensheim (16. 7. 1969), Christine Stibitz, Dieburg (27. 2. 1970), Dr. Eckhard Meise, Hanau/Main (30. 1. 1970), Beate Schumann, Frankfurt/Main (30. 1. 1970), Monika Schiller, Frankfurt/Main (29. 1. 1970), Martin Stadler, Somborn (9. 7. 1969), Dierk Mohr, Sulzbach/Ts. (17. 7. 1969), Klaus Plusczok, Hanau (30. 1. 1970), Irene Würtz, Darmstadt (29. 1. 1970), Gunhild Wolf, Wiesbaden (31. 1. 1970), Anneliese Krawutschke, Frankfurt/Main (16. 7. 1969), Ulrich Lampert, Sulzbach/Ts. (30. 1. 1970), Ernst-Ulrich Szallies, Wiesbaden (31. 1. 1970);zu **Studienräten(innen) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** (BaL) die Studienassessoren/Studienassessorinnen (BaP) Johannes Mittlerle, Darmstadt (28. 11. 1969), Horst Lenz, Heusenstamm (17. 2. 1970), Erika Bredella, Neu-Isenburg (26. 2. 1970), Norbert Kern, Seligenstadt (7. 3. 1970), Hildegunde Hurth, Wiesbaden (17. 3. 1970), Renate Herzfeld, Wiesbaden (6. 3. 1970), Dr. Wolfgang Geiger, Bad-Vilbel (21. 1. 1970), Horst Wild, Heusenstamm (27. 1. 1970), Dr. Hermann Ingebrand, Heusenstamm

(30. 1. 1970), Helmut Görke, Wiesbaden (11. 2. 1970), Wolfgang Farr, Hanau (9. 3. 1970), Klemens Borkowski, Spremlingen (6. 2. 1970), Klaus Hillingshäuser, Offenbach/Main (13. 2. 1970), Annemarie Winter, Frankfurt/Main (17. 3. 1970), Klaus-Jürgen Werner, Herbörn (24. 1. 1970), Erika Schäfer, Wiesbaden (11. 12. 1969), Renate Schmelzer, Limburg/L. (10. 3. 1970), Albrecht Schmidt, Rüsselsheim/Main (16. 2. 1970), Wilhelm Riedel, Darmstadt (18. 2. 1970), Margrit Walter, Neu-Isenburg (13. 3. 1970), Margarete Wolf, Friedberg (7. 3. 1970), Liselotte Seifert, Bensheim a. d. B. (13. 3. 1970), Maria Elisabeth Metternich, Gernsheim/Rh. (10. 3. 1970), Walter Knobloch, Heppenheim (24. 2. 1970), Wilfried Schwenk, Rüsselsheim (13. 2. 1970), Adolf Lorei, Frankfurt/Main (23. 2. 1970), Dr. Manfred Gross, Rüsselsheim/Main (25. 10. 1969), Eva Trauth, Bensheim (21. 10. 1969), Siegfried Schäfer, Gießen (15. 11. 1969), Peter Jacobs, Wiesbaden (17. 3. 1970), Friedrich Bergerhoff, Frankfurt/Main (16. 4. 1970), Adolf Rückert, Usingen/Ts. (28. 9. 1968), Eva Heiland, Langen (13. 2. 1970), Dietrich Bergen, Frankfurt/Main (14. 4. 1970), Margarete Lauerbach-Lehmeier, Frankfurt/Main (14. 4. 1970), Dietrich Tscharnke, Wiesbaden (6. 4. 1970), Heinz Bräu, Geisenheim (10. 3. 1970), Claus-Gerd Dennhardt, Bensheim (13. 2. 1970), Wittich Rosenow, Rüsselsheim/M. (16. 2. 1970), Konrad Lindenkreuz, Hofheim/Ts. (8. 4. 1970), Werner Maage, Idstein/Ts. (3. 4. 1970), Heribert von Rhein, Gelnhausen (1. 4. 1970), Helmut Weis, Gernsheim/Rh. (10. 3. 1970), Peter Engel, Frankfurt/Main (26. 3. 1970), Reinhard Potz, Geisenheim (19. 3. 1970), Dieter Schütz, Frankfurt/Main (27. 2. 1970), Christine Müller, Frankfurt/Main (13. 4. 1970), Robert Gehrmann, Hanau (2. 4. 1970);

zu **Oberstudienräten(innen)** die Studienräte(innen) Dr. Paul Görlich, Friedberg (27. 2. 1970), Bernhard von Schwerin, Michelstadt/Odw. (18. 12. 1969), Gudrun Hermann, Groß-Gerau (25. 2. 1970), Hans-Joachim Herold, Wald-Michelbach/Odw. (13. 2. 1970), Ludwig Weiss, Frankfurt/Main (27. 2. 1970), Ingrid Reisen, Frankfurt/Main (24. 3. 1970), Günter Feig, Gedern (26. 2. 1970), August Gath, Usingen/Ts. (9. 3. 1970), Rudolf Dörfler, Kronberg/Ts. (29. 1. 1970), Dr. Norbert Pfälzer, Hanau/M. (25. 3. 1970), Klaus Hagenstein, Offenbach/Main (20. 3. 1970), Wolfgang Gilles, Frankfurt/Main (7. 3. 1970), Helmut Sachse, Wiesbaden (10. 3. 1970), Wolfgang Zimmermann, Bad-Homburg v. d. H. (27. 2. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt (mit Ablauf des Monats):

die Oberstudienräte Friedrich Brühne, Frankfurt/Main (Juli 1970), Erich Sommer, Usingen/Ts. (Juli 1970), Oberstudienrätin Herta Jäckel, Wiesbaden (Juli 1970), Oberstudienrat Karl-Joseph Stahl, Hadamar (Februar 1970), die Oberstudienrätinnen Lisa Baacke, Idstein/Ts. (Dezember 1969), Dr. Ingeborg Schreiber, Ffm.-Höchst (Juli 1970), Herta Hahn, Wetzlar (Juni 1970), Dr. Luise Schäfer, Bensheim (Dezember 1968).

entlassen (mit Ablauf des Monats):

Studienassessor Hans-Dieter Lenz, Hanau/Main (Dezember 1969), die Studienassessorinnen Gisela Höver, Grünberg (Februar 1970), Maren Lenz, Alsfeld (Januar 1970), Studienreferendar Hans-Joachim Nau, Offenbach/Main, (31. 3. 1970):

— **Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen** —

ernannt:

zu **apl. Lehrern(innen) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (BaW)** die Lehramtsbewerber/Lehramtsbewerberinnen Sylvia Römling, Frankfurt/Main-Höchst (1. 9. 1969), Angelika Schmitt, Obertshausen (12. 1. 1970), Jutta Bock, Wiesbaden-Biebrich (2. 3. 1970), Hans Peter Müller, Buckenau/L. (1. 9. 1969), Norbert Muth, Langen (1. 9. 1969), Ute Heiner, Schlüchtern (1. 9. 1969), Christa Ott, Hofheim/Bergstr. (2. 3. 1970), Heike Roth, Dautphe-Friedensdorf (1. 9. 1969), Amelie Seifert, Erlensee (10. 3. 1970), Ulrich Bredemann, Bruchköbel-Süd (16. 2. 1970) Heidrun Schütz, Hausen (12. 1. 1970), Christina Pastor, Langenselbold (1. 9. 1969), Waltraud Schmidt-Kröger, Langen (12. 1. 1970), Renate Krahrmer, Groß-Karben (17. 3. 1970), Ulrike Reiche, Rechtenbach (1. 9. 1969), Gudrun Pock, Biedenkopf (1. 9. 1969), Gisela Radke, Hartenrod (1. 9. 1969), Günther Nitschke, Dörnigheim (20. 2. 1970), Sybille Lange, Niederrodenbach (23. 2. 1970), Christa Kremer, Geisenheim (2. 3. 1970), Ute Ittmann, Wixhausen (3. 3. 1970), Alrun Schmeling, Buchschlag (12. 1. 1970), Karin Derwort, Sechshelden (1. 9. 1969), Adele Dern, Dillenburg (1. 9. 1969), Ursula Degand, Frankfurt a. M. (1. 9. 1969), Ulrike Greger,

Hainhausen (2. 3. 1970), Monika Adolph, Gelnhausen (4. 9. 1969), Ute Berger, Frankfurt/Main (1. 9. 1969), Dorothea Link, Jügesheim (12. 1. 1970), Maritta Bredemann, Bruchköbel (16. 2. 1970), Renate Agne, Niederscheid (15. 11. 1969), Brigitte Berger, Bad-Homburg v. d. H. (1. 9. 1969), Martin Siegler, Nieder-Ohmen (2. 3. 1970), Heidi Wargalla, Delkenheim (10. 3. 1970), Elke Storch, Klein-Krotzenburg (23. 2. 1970), Angelika Brauer, Frankfurt/Main (1. 9. 1969), Sybille Breitholz, Offenbach/Main (6. 3. 1970), Gertrud Stewen, Babenhausen (16. 2. 1970), Rolf Schneider, Groß-Bieberau (16. 3. 1970), Ortmar Buss, Riedelbach (1. 9. 1969), Margarete Unkelbach, Dieburg (3. 3. 1970), Renate Baysen, Dietzenbach (23. 2. 1970), Anette Susewind, Neuenhain/Ts. (10. 3. 1970), Barbara Kupisch, Frankfurt/Main (13. 4. 1970), Jutta Burkard, Oberursel/Ts. (1. 9. 1969), Heinz-Ulrich Mengel, Braunfels (23. 2. 1970), Lieselotte Brückner, Anspach/Ts. (1. 9. 1969), Elvira Jahnke, Frankfurt/Main (13. 4. 1970), Rainer Steuernagel, Kelkheim/Ts. (26. 3. 1970), Hermann Lang, Niederbrechen (13. 4. 1970), Hannelore Pfästerer, Nauborn (1. 9. 1969), Peter Friedrich, Michelbach (13. 4. 1970), Monika Kron, Frankfurt/Main (13. 4. 1970);

zu **apl. Lehrerinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (BaW)** die Lehrerinnen im Angestelltenverhältnis Edith von Hagen, Griesheim b. Darmstadt (22. 1. 1970), Gabriele Helm, Einhausen (2. 3. 1970), Hannelore Fomferra, Frankfurt a. M. (4. 3. 1970), Monika Fuchs, Urberach (4. 3. 1970);

zu **apl. Fachlehrern(innen) für musisch-technische Fächer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (BaW)** die Fachlehreranwärter(innen) Ruth Rosenhauer, Bad Soden/Ts. (1. 9. 1969), Sybille Hill, Erbach/Odw. (1. 9. 1969), Elisabeth Weyland, Friedberg (1. 9. 1969), Marion Wicht, Trebur (1. 9. 1969), Bernd Neumann, Deutphe-Friedensdorf (1. 9. 1969), Horst Wirthwein, Goddelau (1. 9. 1969), Christel Calmano, Sierstadt Ts. (1. 9. 1969), Anneliese Beckmann, Groß-Auheim (1. 9. 1969), Reinhard Marquardt, Heldenbergen (1. 9. 1969), Bärbel Klimmek, Wiesbaden (1. 9. 1969), Eckhardt Debus, Lixfeld (1. 4. 1970), Andrea Beneke, Bischofsheim (1. 9. 1969), Ingeburg Bradtke, Frankfurt/Main (1. 9. 1969), Doris Arbeiter, Dillenburg (1. 9. 1969), Barbara Kretschmer, Wetzlar (1. 9. 1969), Gisela Schott, Allendorf/Lda. (26. 2. 1970);

zu **apl. Lehrern(innen) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (BaP)** die apl. Lehrer(innen) (BaW) Adelheid Müller, Alsfeld (11. 3. 1970), Barbara Neumann, Offenbach/M. (12. 3. 1970), Gerlinde Brenner, Ulmbach (20. 3. 1970), Doris Weinmann, Groß-Felda (12. 3. 1970), Anna Beer, Altengronau (14. 3. 1970), Elke Thiergärtner, Offenbach/Main (11. 3. 1970), Georg-Werner Reuter, Offenbach/Main (16. 3. 1970), Günter Grosse, Seligenstadt/M. (7. 3. 1970), Ursula Rosenhauer, Dietzenbach (13. 3. 1970), Brigitta Volkenand, Frankfurt/Main (6. 3. 1970), Barbara Wagner, Frankfurt/M. (6. 3. 1970), Claus Sonnemann, Frankfurt/Main (17. 3. 1970), Margit Zschörnig, Anspach/Ts. (11. 3. 1970), Klaus Rogalla, Frankfurt/Main (12. 3. 1970), Heide Busch, Eschollbrücken (15. 3. 1970), Gisela Becker, Mühlheim (17. 3. 1970), Günther Hack, Gernsheim/Rh. (12. 3. 1970), Renate Bley, Trebur (16. 3. 1970), Bärbel Spremberg, Kefenrod (12. 3. 1970), Renate Henge, Raunheim (14. 3. 1970), Christa Löhr, Rüsselsheim-Königstädten (7. 3. 1970), Maria-Elisabeth Jähnichen, Lollar (10. 3. 1970), Margarete Czerwenka, Klein-Gerau (12. 3. 1970), Gerhard Mosbach, Friedberg (12. 3. 1970), Christa Spaar, Großen-Buseck (16. 3. 1970), Wolfgang Weisel, Allendorf/Lumda (18. 3. 1970), Ingrid Steinhäuser, Götzenhain (12. 3. 1970), Doris Müller, Waldernbach (12. 3. 1970), Hans-Joachim Schwarzlich, Offenbach/Main (11. 3. 1970), Peter Nowak, Langenselbold (9. 3. 1970), Otto-Wolfgang Horz, Wiesbaden (18. 3. 1970), Wolfgang Weigand, Naurod (19. 3. 1970), Christa Fleischer, Gustavsburg (13. 3. 1970), Anna Dorothea Kadel, Schlitz (18. 3. 1970), Barbara Heck, Lampertheim (16. 3. 1970), Elisabeth Müller, Hofheim/Ried (19. 3. 1970), Gerda-Marie Frederking, Ober-Ramstadt (5. 3. 1970), Regina Guhl, Langen (28. 2. 1970), Barbara Weinandt, Nieder-eisenhausen (21. 3. 1970), Hildegard Litzemberger, Frankfurt/Main-Sossenheim (12. 3. 1970), Heidemarie Sittig, Frankfurt/Main (17. 3. 1970), Martha Gröger, Nidderau (12. 3. 1970), Gitta Jäger, Fehlheim (4. 3. 1970), Ulrike Schichtel, Klein-Welzheim (20. 3. 1970), Irene Daffner, Usingen/Ts. (3. 2. 1970), Waltraud Schrader, Frankfurt/Main (17. 3. 1970), Elke Riesel, Bischofsheim (10. 3. 1970), Kurt Lauer, Offenbach/Main (12. 3. 1970), Jochem Georg

Fornoff, Freiensteinau (16. 3. 1970), Brigitte Reichert, Ober-Roden (29. 1. 1970), Karin Wagner, Altenstadt (12. 3. 1970), Eva-Maria Wolf, Schlüchtern (3. 4. 1970), Doris Fock, Gladenbach (20. 3. 1970), Renate Störkel, Jügesheim (12. 3. 1970), Gerlinde Hartleib, Frankfurt/Main-Sindlingen (20. 3. 1970), Roswitha Hasselberg, Frankfurt/Main (24. 3. 1970), Lothar Eichler, Wachenbuchen-Mittelbuchen (11. 3. 1970), Waltraud Lersch, Offenbach/Main (11. 3. 1970), Reinhold Grundke, Dieburg (19. 3. 1970), Franziska Hoffmann, Gießen/Lahn (7. 4. 1970), Regina Wirbelauer, Bürstadt (13. 4. 1970), Günter Hieke, Allendorf/Lda (19. 3. 1970), Roselinde Schön, Nidda (13. 3. 1970), Margrit Erkens, Hanau (24. 3. 1970), Dietger Wirths, Waldmichelbach/Odw. (9. 4. 1970), Christa Wirths, Waldmichelbach/Odw. (9. 4. 1970), Horst Findt, Hungen (9. 3. 1970), Rita Witte, Seligenstadt (14. 4. 1970), Rolf-Dieter Wenkel, Nieder-Gemünden (17. 3. 1970), Reinhold Grundke, Dieburg (19. 3. 1970), Barbara Ludwig, Frankfurt/Main (13. 4. 1970), Ursula Griffel, Viernheim (14. 4. 1970), Ursula Glitsch, Maar (14. 4. 1970), Horst Eckert, Löhrbach (13. 4. 1970), Dieter Melchior, Lampertheim (10. 4. 1970), Herta Everling, Birkenau (14. 4. 1970), Sybille Schiller, Frankfurt/Main (14. 4. 1970), Harald Kanthack, Frankfurt/Main (13. 4. 1970), Heidemarie Kirschbaum, Frankfurt/Main (13. 4. 1970), Adolf Erd, Bürstadt (14. 4. 1970), Sieghilde Fischer, Lampertheim (13. 4. 1970), Elke Melchior, Lampertheim (14. 4. 1970), Hildegard Paterok, Lampertheim (13. 4. 1970), Ulrike Stüber, Bürstadt (15. 4. 1970), Adelinde Schütte, Frankfurt/Main (13. 4. 1970), Brigitte Jung, Altenstadt (4. 3. 1970), Friedrich August Kirsch, Lich (4. 3. 1970), Klaus Estler, Dörnigheim (24. 3. 1970), Ulrich Becker, Lützelbach (1. 4. 1970), Inge Spiess, Groß-Zimmern (19. 3. 1970), Rosemarie Koehler, Niederscheld (17. 4. 1970), Adalbert Mück, Bobstadt (13. 4. 1970), Joachim Schmidt, Frankfurt/Main (14. 4. 1970), Dieter Topitsch, Hähnlein, Krs. Darmstadt (15. 4. 1970), Ursula Ullrich, Bürstadt (15. 4. 1970), Heidrun Kapfenberger, Frankfurt/Main (14. 4. 1970), Inge Swoboda, Offenbach/Main (15. 4. 1970), Philine Hückmann, Dieburg (16. 4. 1970), Manfred Swoboda, Offenbach/Main (15. 4. 1970), Annemarie Schaal, Babenhausen (19. 3. 1970), Irmgard Schmidkowski, Frankfurt/Main (14. 4. 1970), Inge Simon, Frankfurt/Main (13. 4. 1970), Walter Reitz, Frankfurt/Main (13. 4. 1970), Marita Andree, Wiesbaden (15. 4. 1970), Henriette Heck, Frankfurt/Main (16. 4. 1970), Frauke Ackermann, Allendorf/Dillkreis (13. 4. 1970), Rolf-Dieter Simon, Hirzenhain (17. 4. 1970), Mechthild Platzeck-Leichsenring, Heppenheim/Bergstr. (13. 4. 1970), Diethild Wenig, Haigerseelbach (14. 4. 1970), Klara Illius, Lampertheim (15. 4. 1970), Annegret Jacobi, Lampertheim (15. 4. 1970), Erika Schnell, Frankfurt/Main (13. 4. 1970), Susanne Graf, Frankfurt/Main (13. 4. 1970), Inger Müller, Wetzlar (20. 4. 1970), Dieter Semmler, Bürstadt (15. 4. 1970), Brigitte Riedel, Frankfurt/Main, (17. 4. 1970), Bärbel Birkle, Hochstadt/M. (7. 3. 1970);

zu apl. Lehrerinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Lehrerinnen im Angestelltenverhältnis Hedwig Paula Öertel, Gustavsburg (22. 1. 1970), Ruth Glücklich, Frankfurt/Main (10. 3. 1970);

zu apl. Fachlehrern(innen) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (BaP) die apl. Fachlehrer(innen) (BaW) Annelie Richtberg, Offenbach a. M. (10. 3. 1970), Anneliese Rostock, Offenbach/M. (11. 3. 1970), Marlene Rock, Schönbach (10. 3. 1970), Ingrid Schmidt, Niederau (26. 2. 1970), Werner Jochim, Gießen/Lahn (12. 3. 1970), Ingrid Hansel, Weilmünster (19. 3. 1970), Gisela Metzler, Hofheim/Ts. (20. 3. 1970), Anja Schönwetter, Hofheim/Ts. (19. 3. 1970), Marlies Exler, Steinheim/M. (12. 3. 1970), Monika Weppelmann, Biebesheim (10. 3. 1970), Felicitas Hühn, Queck (18. 3. 1970), Renate Marchand, Ginsheim (10. 3. 1970), Margot Häuser, Frankfurt/Main (13. 3. 1970), Helga Splitt, Dreieichenheim (30. 1. 1970), Norbert Höhn, Bad Orb (3. 3. 1970), Eckhard Rosenbaum, Gießen/Lahn (25. 3. 1970), Hannelore Hörner, Frankfurt/Main (20. 3. 1970), Marianne Göbel, Echzell (19. 3. 1970), Sigrid Sachse, Gedern (19. 3. 1970), Rainer Grammann, Schlüchtern (19. 3. 1970), Hendrik Lohse, Offenbach (19. 3. 1970), Isolde Keilmann, Ober-Wöllstadt (11. 3. 1970), Otfried Müller, Lich (16. 3. 1970), Christiane Nitzsche, Eddersheim (21. 3. 1970), Margit Heiligen-thal, Langen (10. 2. 1970), Erhard Glass, Langen, (24. 3. 1970), Ellen Groth, Gießen/L. (8. 4. 1970), Hartmut Balsler, Watzborn-Steinberg (26. 1. 1970), Gudrun Laubner, Frankfurt/Main (13. 4. 1970), Gudrun Eibich, Groß-Bieberau (13. 4. 1970), Christa Berger, Kiedrich (17. 4. 1970), Anna-Luise Härtl, Offenbach/Main (16. 3. 1970), Brigitte Schieser, Kefenrod (19. 3. 1970), Werner Röhl, Allendorf/

Lda. (19. 3. 1970), Susanne Becker, Darmstadt-Eberstadt (13. 4. 1970), Hannelore Hartmann, Frankfurt a. M. (17. 4. 1970), Irmgard George, Offenbach/Main (20. 3. 1970), Volker Bauer, Frankfurt/Main (14. 4. 1970);

zu Lehrer(innen) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (BaL) die apl. Lehrer(innen) (BaP) Helmut Hable, Bad Soden (28. 2. 1970), Gisela Habeck, Frankfurt a. M. (6. 3. 1970), Hans-Peter Thurn, Wiesbaden (4. 3. 1970), Ortrud Wagner, Frankfurt/Main (27. 2. 1970), Klaus Thies, Hahn/Ts. (26. 2. 1970), Gerd Müller, Haiger (10. 3. 1970), Karin Sander, Weidelbach (12. 3. 1970), Gudrun Krause, Nieder-Roden (12. 2. 1970), Evelyn-Hannelore Hermann, Ockstadt (10. 3. 1970), Maria Eggers, Löhnberg (12. 3. 1970), Regina Adler, Sannerz (19. 3. 1970), Elke Koppehl, Frankfurt/Main (24. 2. 1970), Christa Brüggemann, Steinbach/Opts. (12. 3. 1970), Wolfgang Best, Schwalbach/Ts. (3. 3. 1970), Brigitte Bill, Frickhofen (18. 3. 1970), Günter Heil, Büdingen (29. 1. 1970), Ottilie Hampel, Wehen/Ts. (3. 3. 1970), Klaus Stöckel, Bad Schwalbach (25. 2. 1970), Wolfgang Heilig, Hahn/Ts. (12. 3. 1970), Manfred Kahl, Wiesbaden (17. 3. 1970), Christiane Hucker, Eschborn (4. 3. 1970), Horst Schindler, Wetzlar (16. 3. 1970), Uta Klotz, Frankfurt a. M. (20. 3. 1970), Dagmar Krieg, Frankfurt a. M., (20. 2. 1970), Joachim Mingo, Weilbach (18. 3. 1970), Helmut Schneider, Usingen/Ts. (4. 3. 1970), Jürgen Werse, Raunheim (31. 1. 1970), Konrad Witt, Buchenau (18. 3. 1970), Margret Schulz, Frankfurt/Main (14. 2. 1970), Gerhard Wächter, Wölfersheim (18. 3. 1970), Horst Ruppert, Großen-Buseck (18. 3. 1970), Ursula Wölken, Odenhausen (16. 3. 1970), Christa Beier, Neuenhain/Ts. (26. 2. 1970), Helene Gerstacker, Vidderau-Heldenbergen (18. 3. 1970), Karl-Heinz Zunn, Nauborn (10. 3. 1970), Volker Gesinn, Salmünster (19. 3. 1970), Johann-Heinrich Bambey, Rüsselsheim-Königstädten (14. 3. 1970), Ilse-Lore Fritsch, Kelkheim (18. 3. 1970), Dierk Köhncke, Rüdtingshausen (27. 2. 1970), Martha Eifert, Frankfurt/Main (21. 3. 1970), Sigrid Tews, Altengronau (14. 3. 1970), Barbara Grieb, Queckborn (18. 3. 1970), Karin Harrach, Rüsselsheim, (12. 3. 1970), Doris Tschöke, Gelnhausen (13. 4. 1970), Margarte Ludwig, Heusenstamm (19. 3. 1970), Edith Triesch, Heldenbergen (21. 3. 1970), Klaus Henrich, Arnshain (18. 3. 1970), Reinhold Möller, Hanau/Main (11. 3. 1970), Rolf-Dieter Schmidt, Grünberg (13. 1. 1970), Dörte Störkel, Frankfurt/Main (21. 3. 1970), Siegfried Lohrey, Usingen/Ts. (15. 4. 1970), Eberhard Wetter, Sprendlingen (9. 3. 1970), Roswitha Prochatzka, Neu-Isenburg (14. 3. 1970), Günter Heinrich, Büdingen (12. 3. 1970), Günter Dönges, Echzell (12. 3. 1970), Reiner Korell, Alsfeld (18. 3. 1970), Anneliese Mack, Offenbach a. Main (19. 3. 1970), Hildegunde van der Broeck, Wiesbaden (15. 4. 1970), Ursula Dowie, Frankfurt/Main (2. 10. 1969), Karl Krebs, Gelnhausen (6. 4. 1970), Kerstin Kohtz, Frankfurt/Main (20. 3. 1970), Elke Zahner, Erda (23. 3. 1970), Beate Gäng, Wetzlar (16. 3. 1970), Sigrid Hans, Grävenwiesbach (24. 3. 1970), Emma Kohl, Hanau/Main (18. 3. 1970), Erich Hohlwein, Limburg/L. (24. 3. 1970), Christiane Schütte, Friedberg (19. 3. 1970), Silke Soll, Bad Nauheim (11. 3. 1970), Ursel Schubert, Offenbach/Main (12. 3. 1970), Sigrun Rössler, Oppenrod (1. 4. 1970), Karlheinz Schäfer, Viernheim (13. 4. 1970), Ingeborg Boden, Frankfurt/Main (13. 4. 1970);

zu Fachlehrern(innen) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (BaL) die ehemaligen Fachlehrer Fachlehrerinnen (BaP) Anni Becker, Wiesbaden (20. 3. 1970), Hariet Johannes, Frankfurt/Main (21. 3. 1970);

zu apl. Realschullehrern(innen) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (BaP) die Realschulanwärter/Realschulanwärterinnen Angelika Neumayr, Wiesbaden (2. 3. 1970), Jürgen Koch, Wiesbaden (9. 3. 1970), Gustav Herber, Wiesbaden (19. 3. 1970);

zu apl. Realschullehrern (BaL) die apl. Lehrer (BaP) Gregor Beise, Alsfeld (14. 2. 1970), Bernd Becker, Bad Orb (3. 3. 1970), Ulf Zimmermann, Altengronau (27. 2. 1970), Manfred Neusel, Dreieichenhain (30. 1. 1970);

zu Realschullehrern(innen) die Lehrer(innen) (BaL) Friedgard Caspritz, Friedrichsdorf (11. 7. 1969), Willi Altheim, Idstein/Ts. (16. 2. 1970), Axel Eibich, Reinheim/Odw. (22. 1. 1970), Heinrich Brousek-Fischer, Büdingen (28. 1. 1970), Waltraud Tronnier, Frankfurt/Main (31. 1. 1970), Fritz Richter, Wiesbaden (25. 2. 1970), Jürgen Werse, Raunheim (9. 2. 1970), Wolfgang Schreck, Frankfurt/Main (28. 11. 1969), Fritz Buckpesch, Offenbach/Main (13. 3. 1970), Ruth Henschel, Rüsselsheim/Main (2. 3. 1970), Wilhelm Gromes, Darmstadt (11. 3. 1970), Hartmut Neumann, Ehringshausen

(10. 3. 1970), Elisabeth Eich, Nidda (25. 2. 1970), Friedrich von Derschau, Krodorf-Gleiberg (23. 3. 1970), Jürgen Schlicht, Rodheim-Bieber (16. 3. 1970), Karl Voss, Seeheim/Bergstr. (24. 2. 1970).

zum/zur **Realschullehrer(in) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (BaL)** apl. Realschullehrer(in) (BaP) Astrid Wehner, Schwalbach/Ts. (6. 3. 1970), Klaus Lotz, Hanau/M. (6. 3. 1970);

zu **Realschulkonrektoren** die Realschullehrer (BaL) Ernst-Joachim Gayko, Frankfurt/Main (16. 3. 1970), Klaus Kaduk, Frankfurt/Main (16. 3. 1970);

zu **Konrektoren(innen)** die Lehrer(innen) (BaL) Alois Steininger, Frankfurt a. M. (18. 3. 1970), Werner Sauerteig, Frankfurt a. M. (16. 3. 1970), Helga Käschel, Frankfurt a. M. (19. 3. 1970), Peter Hartherz, Anspach/Ts. (31. 3. 1970), Dietrich Janke, Frankfurt/Main (16. 3. 1970), Klaus Hampe, Frankfurt/Main (16. 3. 1970), Carola Grauel, Frankfurt/Main (16. 3. 1970), Wilhelm Gandela, Frankfurt/Main (19. 3. 1970), Heidemarie Möller, Frankfurt/M. (16. 3. 1970), Maria Holz, Frankfurt/Main (16. 3. 1970), Joachim Scholz, Neu-Isenburg (31. 3. 1970), Josef Wagner, Mörlenbach/Odw. (21. 3. 1970), Ernst Schneider, Frankfurt/Main (17. 3. 1970), Gertrud Neumann, Frankfurt/Main (19. 3. 1970);

zu **Rektoren** die Lehrer (BaL) Edmund Lorenz, Angersbach (10. 3. 1970), Willi Hofmann, Kelkheim (20. 3. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt (mit Ablauf des Monats):

Hauptlehrer Herbert Teige, Walsdorf (Juli 1970), Lehrer Hans Krämer, Traisa/b. Darmstadt (ab 15. 1. 1970), die Lehrerinnen Elisabeth Geibig, Frankfurt/Main (Juli 1970), Hildegard Falter, Ober-Ramstadt (April 1970), Ilse Franz, Friedberg (Juli 1970), Realschullehrer Peter Becker, Darmstadt (April 1970), Lehrer Wilhelm Schweickert, Hähnlein (Juni 1970), die Lehrerinnen Ilse Enders, Darmstadt (April 1970), Marta Friedrich, Frankfurt/Main (März 1970);

en t l a s s e n (mit Ablauf des Monats):

Fachlehrer Elmar Gille, Lixfeld (März 1970), Lehrerin Dorothea Börsch, Rüsselsheim (ab 16. 5. 1970), Fachlehrerin Ines Kadel, Beerfelden (ab 9. 4. 1970), Lehrer Eberhard Tasche, Bleidenstadt (April 1970), Lehrerin Ortrud Wilke, Bruchköbel (ab 11. 4. 1970), die apl. Lehrerinnen Rosemarie Schwinn, Wiesbaden (März 1970), Ilse Lenski, Frankfurt/Main (Juli 1970), Jutta Pirker, Lindenhofhausen (März 1970), Anette Straube-Kögler, Beerfelden/Odw. (ab 9. 4. 1970), Sigrid Legler, Rüsselsheim (ab 1. 4. 1970), Angelika Taupp, Eschborn/Ts. (Juni 1970);

— **Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen** —

ernannt:

zu **Studienreferendaren(innen) (BaW)** die Bewerber(innen) Dipl.-Hdl. Richard Nather, Darmstadt (30. 1. 1970), Dipl.-Hdl. Rolf-Rainer Hehnsorig, Gießen/L. (30. 1. 1970), Dipl.-Landw. Hildegard Herr, Gießen/L. (1. 4. 1970), Dipl.-Hdl. Dieter Kratz, Gießen/L. (1. 12. 1969), Dipl.-Volkswirt Erhard Damm, Frankfurt/Main-Höchst (1. 4. 1970);

zu **Studienassessoren(innen) (BaP)** die Studienreferendare(innen) Klaus Wölbern, Gießen/L. (28. 2. 1970), Regina Schneider, Wiesbaden (3. 3. 1970), Dipl.-Hdl. Peter Dast, Offenbach a. M. (21. 2. 1970), Dipl.-Hdl. Norbert Klein, Frankfurt a. M. (20. 1. 1970), Günter Hufer, Michelstadt/Odw. (24. 2. 1970), Hans-Jochen Bergmann, Gießen (27. 2. 1970), Adelheid Heinzmann, Frankfurt a. M. (5. 3. 1970), Sigrid Sepanlou, Bad Schwalbach (21. 3. 1970), Dipl.-Hdl. Roswitha Fischer, Offenbach/Main (7. 3. 1970), Rosemarie Faber, Gießen (28. 2. 1970), Dipl.-Volkswirt Peter Maiser, Limburg (17. 2. 1970), Dipl.-Hdl. Reinhard Nickel, Michelstadt/Odw. (3. 3. 1970), Klaus Metzger, Darmstadt (1. 4. 1970), Dipl.-Hdl. Ludwig Rheinfels, Büdingen (21. 2. 1970), Sigwart Langsdorf, Friedberg (27. 2. 1970), Dipl.-oec. troph. Margarete Jank, Gießen (21. 3. 1970), Dipl.-Volkswirt Ingeborg Lüddecke, Frankfurt/Main (13. 3. 1970);

zu **Studienräten(innen) (BaL)** die Studienassessoren(innen) Wilhelm Brenner, Frankfurt/Main (6. 3. 1970), Katharina Heyne, Bad Schwalbach (17. 3. 1970), Dipl.-Hdl. Sylvia Ernst, Usingen/Ts. (12. 2. 1970), Dipl.-Hdl. Theodor Scherer, Frankfurt/Main (17. 3. 1970), Dipl.-Hdl. Hans Schaub, Büdingen (5. 11. 1969), Dr. Wolfgang Fischlein, Gießen/L. (20. 3. 1970), Winrich Gramberg, Frankfurt/Main-Höchst (18. 3. 1970), Rosemarie Lohmann, Wiesbaden (13. 4. 1970), Dr. Gerhard Bender, Frankfurt/Main (30. 1. 1970), Dipl.-Hdl. Karl-Heinz Dehos, Darmstadt (10. 4. 1970), Norbert Welker, Friedberg (14. 4. 1970), Dipl.-Hdl. Horst Christ, Wiesbaden (15. 4. 1970);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte Dipl.-Hdl. Gerhard Weber, Alsfeld (27. 2. 1970), Richard Wagner, Darmstadt (24. 3. 1970), Dipl.-Hdl. Hellfried Graf, Frankfurt/Main (6. 3. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt (mit Ablauf des Monats):

Fachlehrerin Emmi Wilbrand, Darmstadt (Juli 1970), die Oberstudienräte Robert Kirschner, Dillenburg (Juli 1970), Hermann Wald, Wiesbaden (Juli 1970), Herbert Heldberg, Frankfurt/Main (Juli 1970), Dr. Reinhold Putensen, Frankfurt/Main (Juli 1970), Michael Guggenberger, Wiesbaden (Juli 1970), Oberstudienrätin Lucia Klings, Dillenburg (Juli 1970), die Oberstudienräte Dr. Willy Brosius, Frankfurt/Main (Juli 1970), Willy Bless, Biedenkopf (Juli 1970), Oberstudienrätin Annemarie Krämer, Offenbach/Main (Juli 1970), Oberstudiendirektorin Gisela Hennickens, Darmstadt (Juli 1970), Fachlehrer Jakob Debus, Michelstadt/Odw. (Juli 1970), Oberstudienrat Farald Erbslöh, Darmstadt (Juli 1970), die Oberstudienrätinnen Maria Weber, Frankfurt/Main (April 1970), Anneliese Lucas, Geisenheim (Juli 1970), Oberstudienrat Wilfried Petschner, Hanau/Main (Juli 1970), Oberstudienrätin Irene Horn, Dieburg (April 1970);

en t l a s s e n (mit Ablauf des Monats):

Studienreferendarin Gisela Eiffert, Wetzlar (Januar 1970).

Darmstadt, 2. 6. 1970

Der Regierungspräsident

VI 1 — 7 — 108 — (1)

StAnz. 26/1970 S. 1333

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

h) **Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Techn. Amtsrat Techn. Amtmann (BaL)** Hans Tischer, TUA Frankfurt/M. (31. 3. 1970);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die techn. Angestellten Bernhard Grünwald (17. 4. 1970), Hans Römann (20. 4. 1970), Karl-Heinz Schick (28. 4. 1970) (alle TUA Darmstadt), Hermann Hennig (20. 4. 1970), Peter Simund (20. 4. 1970), Hans-Jürgen Fickert (27. 4. 1970) (alle TUA Frankfurt/M.);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Norbert Gaisser, TUA Darmstadt (4. 5. 1970);

zu **Techn. Inspektoren z. A. (BaP)** die techn. Angestellten Karl Albert (5. 5. 1970), Wilfried Erlenbach (6. 5. 1970) (beide TUA Frankfurt a. M.), Georg Schaffner, TUA Darmstadt (8. 5. 1970);

zum **Obersekretär Sekretär (BaL)** Richard Schmidt, TUA Frankfurt a. M. (27. 4. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

Obergewerberat Hans Ahlborn, TUA Frankfurt/M. (30. 4. 1970).

Darmstadt, 3. 6. 1970

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 26/1970 S. 1336

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

b) **Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerbeassessor (BaP) Horst Roth, GAA Frankfurt/M. (27. 4. 1970);

zum **Chemierat z. A. (BaP)** Lebensmittelchemiker Otto Maier, Staatl. Chem. Unters.-Amt Darmstadt (24. 4. 1970);

zu **Gewerbeassessoren (BaP)** die Gewerbeassessoren (BaW) Dipl.-Chem. Hermann-Erich Schwarz, GAA Frankfurt/M. (19. 3. 1970), Dipl.-Ing. Helmut Dübeldel (18. 3. 1970), GAA Limburg;

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Ludwig Will, GAA Frankfurt/M. (15. 4. 1970), Hermann Lenz, GAA Gießen (16. 4. 1970);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Georg Rademacher, Staatl. Chem. Unters.-Amt Wiesbaden (16. 4. 1970);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Hans Braun, GAA Darmstadt (8. 4. 1970), Friedrich Winter, GAA Offenbach/M. (15. 4. 1970), Hans-Georg Schütz, GAA Limburg (16. 4. 1970);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Bertold Weikert, GAA Limburg (16. 4. 1970);

zu **Techn. Inspektoren (BaL)** die Techn. Inspektoren z. A. (BaP) Herbert Agel, GAA Gießen (23. 2. 1970), Ernst Flidner, GAA Offenbach/M. (5. 5. 1970), Hans Lübke, GAA Frankfurt/M. (5. 5. 1970);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektorinwärterin (BaW) Marga Wirth, GAA Gießen (15. 4. 1970);

in den **R u h e s t a n d** versetzt:

Techn. Amtmann Karl Reichwein, Staatl. Chem. Unters.-Amt Wiesbaden (30. 4. 1970).

Darmstadt, 3. 6. 1970

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 (E)

StAnz. 26/1970 S. 1336

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

— Forstverwaltung —

ernannt:

zu **Landforstmeistern** die Oberforstmeister (BaL) Heinrich Gumbel, Reg.-Präs. Kassel (30. 1. 1970), Karl Schüler, Forstschule Schotten (31. 3. 1970);

zum **Landforstmeister (BaL)** der Wissenschaftliche Rat der Universität München Dr. Alexander von Schönborn, Institut für Forstpflanzenzüchtung in Hann.-Münden und FA Gahrenberg (1. 5. 1970);

zum **Oberforstmeister** der Forstmeister (BaL) Wilfrid Grosscurth, Institut für Forstpflanzenzüchtung in Hann.-Münden (13. 5. 1970);

zu **Forstmeistern (BaL)** die Forstassessoren (BaP) Ulrich Celsen, Reg.-Präs. Darmstadt (9. 1. 1970), Hubertus Fröhlich, FA Braunfels (6. 2. 1970);

zum **Forstmeister** der Forstassessor (BaP) Wilfried Dietze, Institut für Forstpflanzenzüchtung in Hann.-Münden (16. 1. 1970);

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Friedrich Horn, Reg.-Präs. Darmstadt (6. 3. 1970), Peter Uhl, Reg.-Präs. Darmstadt (6. 3. 1970), Walter Berndt, Reg.-Präs. Kassel (13. 3. 1970), Kurt Kramer, Reg.-Präs. Kassel (17. 4. 1970), Gerhardt Schröder, Forstschule Schotten (1. 1. 1970);

zu **Amträten** die Amtmänner (BaL) Friedrich Justus, Reg.-Präs. Darmstadt (13. 3. 1970), Karl Völzing, Reg.-Präs. Darmstadt (13. 3. 1970), Alfons Weimer, Reg.-Präs. Darmstadt (16. 3. 1970), Wilhelm Wenner, Reg.-Präs. Darmstadt (22. 4. 1970), Wilhelm Zander, Reg.-Präs. Darmstadt (17. 4. 1970), Erich Losert, Reg.-Präs. Kassel (13. 3. 1970), Wilhelm Schmidt, Reg.-Präs. Kassel (13. 3. 1970);

zu **Amträten** die Forstamtmänner (BaL) Ludwig Bayer, Reg.-Präs. Kassel (30. 1. 1970), Willi Iffland, Reg.-Präs. Kassel (13. 3. 1970), Lothar Jacob, Reg.-Präs. Kassel (13. 3. 1970), Heinrich Rothämmler, Reg.-Präs. Kassel (13. 3. 1970), Paul Wolff, FA Krofdorf (18. 2. 1970), Ludwig Hauser, FA Fulda-Nord (31. 3. 1970), Ernst Kaufmann, FA Heringen (31. 3. 1970), Helmut Lambach, FA Fulda-Süd (31. 3. 1970), Hermann Küpper, FA Bad Sooden-Allendorf (20. 4. 1970);

zu **Forstamtmännern** die Oberförster (BaL) Paul Abromeit, FA Bensheim (23. 2. 1970), Willi Becker, FA Königstein (21. 2. 1970), Gerhard Haak, FA Michelstadt (24. 2. 1970), Wilhelm Heid, FA Ober-Ramstadt (18. 2. 1970), Karl Luley, FA Isenburg (23. 2. 1970), Heinrich Zinn, FA Butzbach (24. 4. 1970), Herbert Borscheid, FA Idstein (29. 3. 1970), Fritz Schneider, FA Gr.-Gerau (26. 3. 1970), Johannes Buttke, FA Grünberg (31. 3. 1970), Ernst Bruß, FA Königstein (26. 3. 1970), Gerhard Cichos, FA Birkenau (26. 3. 1970), Georg Delp, FA Kranichstein (26. 3. 1970), Hermann Fornoff, FA Wald-Michelbach (26. 3. 1970), Willi Gemmer, FA Neuweilnau (26. 3. 1970), Heinrich Harres, FA Lampertheim (26. 3. 1970), Kurt Hengst, FA Bieber (31. 3. 1970), Hubert Henke, FA Ober-Ramstadt (25. 3. 1970), Karl Henrich, FA Oberreifenberg (26. 3. 1970), Werner Kaiser, FA Laubach (26. 3. 1970), Heinrich Keller, FA Grünberg (26. 3. 1970), Viktor Kuhn, FA Ober-Ramstadt (25. 3. 1970), Friedrich Lautenbach, FA Hirschhorn (26. 3. 1970), Wilhelm Lenz, FA Heppenheim (26. 3. 1970), Erich Michel, FA Kranichstein (26. 3. 1970), Georg Müller, FA Homburg (31. 3. 1970), Gustav Adolf Petersson, FA Merenberg (29. 3. 1970), Wolfgang Pfalzgraf, FA Schlüchtern (28. 3. 1970), Paul Pfeiffer, FA Wald-Michelbach (26. 3. 1970), Heinrich

Rauch, FA Lengfeld (26. 3. 1970), Karl Reitschky, FA Schotten (26. 3. 1970), Siegfried Rohloff, FA Rüdeshelm (28. 3. 1970), Jakob Rühl, FA Grünberg (26. 3. 1970), Hermann Sames, FA Laubach (26. 3. 1970), Karl Siegfried, FA Bad Homburg (27. 3. 1970), Theodor Schepp, FA Schotten (26. 3. 1970), Willi Schepp, FA Lampertheim (26. 3. 1970), Heinrich Unverzagt, FA Chausseehaus (26. 3. 1970), Wilhelm Weil, FA Büdingen (26. 3. 1970), Adolf Axmann, FA Isenburg (29. 4. 1970), Otto Kuhl, FA Nidda (29. 4. 1970), Alfred Leukel, FA Usingen (30. 4. 1970), Karl Textor, FA Butzbach (31. 3. 1970), Erich Hildebrand, FA Hilders (24. 12. 1969), Rudolf Kähny, FA Bad Wildungen (18. 12. 1969), Heinrich Kompfe, FA Hersfeld-Ost (17. 12. 1969), Erwin Mollenhauer, FA Neuhof-Ost (18. 12. 1969), Philipp Müller, FA Hersfeld-West (19. 12. 1969), Ludwig Pfeiffer, FA Wellerode (18. 12. 1969), Karl Sälzer, FA Marburg-Süd (18. 12. 1969), Hubert Tauber, FA Gahrenberg (18. 12. 1969), Karl Wolfram, FA Altmorschen (16. 12. 1969), Walter Friese, FA Luisenthal (20. 12. 1969), Karl Behlen, FA Neuenstein (9. 3. 1970), Leo Cyrus, FA Ehlen (11. 3. 1970), Reinhard Bielke, FA Gahrenberg (9. 3. 1970), Paul Burmeister, FA Gahrenberg (9. 3. 1970), Karl Depenbrock, FA Gahrenberg (9. 3. 1970), Wilhelm Döring, FA Luisenthal (7. 3. 1970), Richard Fiebig, FA Neideraula (8. 3. 1970), Werner Grün, FA Hünfeld (7. 3. 1970), Fritz Heeser, FA Altenlotheim (7. 3. 1970), Horst Herborth, FA Niederbeisheim (7. 3. 1970), Wolfgang Jungermann, FA Wilhelmshöhe (9. 3. 1970), Johannes Koch, FA Witzenhausen (7. 3. 1970), Gerhard Lehmann, FA Bracht (9. 3. 1970), Heinrich Lotz, FA Bad Wildungen (9. 3. 1970), Günther Lenser, FA Bracht (8. 3. 1970), Heinrich Löchel, FA Treysa (10. 3. 1970), Friedrich Malzfeldt, FA Wildeck (9. 3. 1970), Wilfried Mantel, FA Gahrenberg (9. 3. 1970), August Müller, FA Rhoden (8. 3. 1970), Walter Peuster, FA Wellerode (6. 3. 1970), Hugo Pfendesack, FA Wolkersdorf (7. 3. 1970), Herbert Pforr, FA Homburg (7. 3. 1970), Konrad Rampe, FA Luisenthal (7. 3. 1970), Hermann Roeser, FA Hess. Lichtenau (11. 3. 1970), Dietrich Sendler, FA Schönstein (7. 3. 1970), Dietrich Schnell, FA Wanfried (7. 3. 1970), Helmut Scholl, FA Hünfeld (11. 3. 1970), Fritz Strieder, FA Vöhl (7. 3. 1970), Hubert Teupel, FA Hersfeld-Ost (8. 3. 1970), Karl Trieselmann, FA Hombressen (7. 3. 1970), Wilhelm Vetter, FA Marburg-Süd (9. 3. 1970), Kurt Wabnitz, FA Heringen (24. 3. 1970), Ernst Weinbrenner, FA Hersfeld-Ost (23. 3. 1970), Friedrich Helberg, FA Hersfeld-West (26. 3. 1970), Heinrich Friedrich, FA Battenberg (26. 3. 1970), Wilhelm Kümmel, FA Korbach-Nord (26. 3. 1970), Gerhard Riehl, FA Bracht (31. 3. 1970), Hans Kilian, FA Stryck (29. 1. 1970), Heinz Müller, FEA Gießen (17. 1. 1970), Eitel Hoffmann, Institut für Forstpflanzenzüchtung in Hann.-Münden (19. 3. 1970), Horst Mainz, FA Affoldern (29. 4. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Dieter Pfeffer, Reg.-Präs. Darmstadt (13. 3. 1970), Walter Müller, Reg.-Präs. Kassel (13. 3. 1970), Albert Kirsch, FA Laubach (23. 2. 1970), Karl Dillmann, FA Dillenburg (31. 3. 1970), Heinrich Ihrig, FA Mörfelden (26. 3. 1970), Willi Wagner, FA Wald-Michelbach (26. 3. 1970), Robert Glöser, FA Wilhelmshöhe (17. 12. 1969), Bruno Munkelt, FA Schlüchtern (29. 4. 1970), Nikolaus Krug, FA Bad Homburg (30. 4. 1970);

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Rudolf Langer, FA Hanau (24. 2. 1970), Wilhelm Hoffmann, FA Lampertheim (25. 2. 1970), Gerhard Hoeppe, FA Konradsdorf (26. 3. 1970), Joachim Zuncke, FA Wetter-West (29. 4. 1970);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Helmut Hoßbach, FEA Gießen (2. 1. 1970), Willy Hahn, Reg.-Präs. Kassel (28. 4. 1970);

zum **Revieroberforstwart** der Oberforstwart (BaL) Franz Nieten, FA Schwarzenfels (19. 3. 1970);

zu **Revierförstern (BaL)** die Revierförster z. A. (BaP) Hans-Jürgen Dörr, FA Schwarzenfels (1. 4. 1970), Utz Georgi, FA Haiger (1. 4. 1970), Hannspeter Graichen, FA Merenberg (1. 4. 1970), Rainer Kissel, FA Salmünster (1. 4. 1970), Hermann Schmidt, FA Lampertheim (1. 4. 1970), Eckhard Brüß, FA Burghaun (1. 4. 1970), Werner Eckel, FA Veckerhagen (1. 4. 1970), Rüdiger Finke, FA Altenlotheim (1. 4. 1970), Kurt-Heinrich Rößing, FA Wellerode (1. 4. 1970), Reinhardt Schultz, FA Thiergarten (1. 4. 1970);

zu **Revierförstern** die Revierförster z. A. (BaP) Hans Ulrich Blöcher, Reg.-Präs. Darmstadt (1. 4. 1970), Edwin Klapp, FA Konradsdorf (1. 4. 1970), Hermann Josef Rapp, FA Gießen (1. 4. 1970), Hartmut Brügel, FA Lampertheim (1. 4. 1970), Franz Beranek, FA Vöhl (1. 4. 1970), Werner

Pohl, FA Rotenburg (1. 4. 1970), Albrecht Dickel, FA Marburg-Nord (1. 4. 1970), Wolfgang Fischer, FA Fritzlar (1. 4. 1970), Wilfried Küchemann, FA Netze (1. 4. 1970), Jürgen Kuß, FA Wetter-Ost (1. 4. 1970), Wulf Schröder, FA Wanfried (1. 4. 1970), Erwin Weber, FA Gahrenberg (1. 4. 1970), Klaus Wolf, FA Burghaun (1. 4. 1970), Manfred Richter, FA Gudensberg (1. 4. 1970), Hubert Hocke, Bezirk Kassel, zur FEA abgeordnet (2. 4. 1970), Karl-Heinz Knüppel, Bezirk Kassel, zur FEA abgeordnet (2. 4. 1970);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** die Revierförsteranwärter (BaW) Karl-Heinrich Bolduan, Bezirk Darmstadt (1. 4. 1970), Heinz-Gerwin Günther, Bezirk Darmstadt (1. 4. 1970), Wolfgang Triebel, Bezirk Darmstadt (1. 4. 1970), Wolfgang Böhle, Bezirk Kassel (1. 4. 1970), Karl Heinrich Kreyling, Bezirk Kassel (1. 4. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Revierförster Ernst Fleischmann, FA Stordorf (5. 2. 1970), Bernd Rohrmoser, FA Merenberg (4. 2. 1970), Dieter Müller, FA Bad Nauheim (31. 2. 1970), Hartmut Sedlmayr, FA Idstein (25. 3. 1970), Rainer Schüler, FA Schönstein (3. 2. 1970), Gert Weidemann, FA Schönstein (8. 4. 1970), Detlef Weiffenbach, FA Hersfeld-Ost (1. 4. 1970), Manfred Richter, FA Gudensberg (20. 4. 1970);

in den Ruhestand getreten:
Oberforstmeister Friedrich Steinhäuser, FA Mörfelden (28. 2. 1970), die Forstamtmänner Heinrich Schier, FA Salmünster (31. 1. 1970), Alfred Ernst, FA Königstein (31. 3. 1970), Wilhelm Hofmann, FA Darmstadt (31. 3. 1970), Amtmann Fritz Sommer, Reg.-Präs. Darmstadt (28. 2. 1970),

die Oberförster Georg Wolf, FA Altengronau (28. 2. 1970), Andreas Kraus, FA Grebenhain (31. 3. 1970), Rudolf Ziegler, FA Seligenstadt (31. 3. 1970), Willi Glaser, FA Stryc (31. 3. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberforstmeister Dietrich Meyer, FA Fulda-Süd (31. 1. 1970), Aloys Schröder, FA Fritzlar (30. 4. 1970); die Forstamtmänner Hermann Lang, FA Grünberg (31. 3. 1970), Heinrich Jakob, FA Gr.-Bieberau (31. 3. 1970), Oberförster Karl Käthner, FA Marjoß (28. 2. 1970), Oberforstwart Philipp Hartmann, FA Gr. Bieberau (31. 3. 1970);

verstorben:

die Oberförster Bruno Pelz, FA Altmorschen (9. 1. 1970), Otto Scheu, FA Merenberg (23. 4. 1970); Revierförster Fritz Begemann, FA Rauschenberg (28. 1. 1970);

entlassen:

die Revierförsteranwärter (BaW) Ludger Geißler, Bezirk Darmstadt (31. 1. 1970), Rüdiger Dichmann, Bezirk Kassel (31. 1. 1970), Siegfried Draschner, Bezirk Darmstadt (31. 3. 1970).

Wiesbaden, 2. 6. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
V C 1 — 7 o 16 — Tgb.-Nr. 1491/7
V A 2.3 — B 47 c — 170
StAnz. 26/1970 S. 133

1310 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung der Wohnplätze „Baracke“ und „Hutzelmühle“ sowie Umbenennung des Wohnplatzes „Jagdhütte“ in „Forellengut“ in der Gemeinde Altengronau, Landkreis Schlüchtern

Auf Antrag der Gemeinde Altengronau, Landkreis Schlüchtern, werden folgende in der Gemarkung Altengronau gelegene Wohnplätze gem. § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung

I. **umbenannt:**

„Jagdhütte“ in „Forellengut“

II. **aufgehoben:**

„Baracke“ und „Hutzelmühle“

Darmstadt, 5. 6. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 26/1970 S. 1338

1311

Benennung eines Stadtteils;

hier: Stadtteil Bauschheim in der Stadt Rüsselsheim

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Bauschheim in der Stadt Rüsselsheim mit Wirkung vom 1. Mai 1970 die Bezeichnung:

„Stadtteil Bauschheim“

Darmstadt, 9. 6. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 12

StAnz. 26/1970 S. 1338

1312

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der von dem Regierungspräsidenten — Kriminalinspektion — in Darmstadt unter der Nummer 8942 ausgestellte Polizei-Dienstausweis für Kriminalhauptmeister Friedrich Lauer ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.
Darmstadt, 11. 6. 1970

Der Regierungspräsident

III 3 — 7 d 14

StAnz. 26/1970 S. 1338

1313

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Dietenhausen, Oberlahnkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Dietenhauser Oberlahnkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 1. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage dieser Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Dietenhauser Weilmünster/Oberlahnkreis und Grävenwiesbach-Krs. Usirgen erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

**Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500 und 1 : 2000, in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Flurstücke

Gemarkung Weilmünster:

Flur 38, Flurstücke 23, 25 tw., 26 tw., 27 tw. und 28 tw.

Gemarkung Dietenhausen:

Flur 4, Flurstücke 39/626 tw., 38/625 tw., 624 tw., 21/627 tw. 36/627 tw. und 20/627 tw.

(Die Begrenzung verläuft von der Nordwestecke des Flurstückes 23, Flur 38 in Richtung der Südostecke des Flurstückes 62/622, Flur 4, Gem. Dietenhausen, knickt 14 m vorher ab und verläuft von hier zur Nordwestecke des Flurstückes 20/627 b, Flur 4, weiter in östlicher Richtung bis zur Südwestecke des Flurstückes 23, Flur 38, Gemarkung Weilmünster und schließt dieses Flurstück mit ein.)

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Dietenhausen:

Flur 4, Flurstücke 39/626 tw., 38/625 tw., 624, 19/628, 2036 tw. und die Flurstücke 21/627, 36/627 a, 20/627 b soweit nicht zum Fassungsgebiet gehörend,

Gemarkung Weilmünster:

Flur 38, Flurstücke 16 tw., 17 tw., 18 tw., 19 tw., 21 tw., 22 tw., 27 tw., 24 tw., 25 tw., 26 tw., 28 tw., 29, 30, 9/1 tw., 31/1 tw.

Gemarkung Grävenwiesbach:

Flur 2, Flurstück 3/1 tw.

(Die Grenzlinie verläuft von der Südostecke des Flurstückes 62/622, Flur 4, Gem. Dietenhausen, in ost-nordöstlicher Richtung bis zu einem Punkt der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 16 und 17, 74 m nördlich der südöstlichen Flurstücksgrenze von Flurstück 17, Flur 38, Gemarkung Weilmünster; weiter in südwestlicher Richtung bis zur Südostecke des Flurstückes 16, von hier 210 m in Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 15 und 16 in südlicher Richtung, dann rechtwinklig abknickend weiter in westlicher Richtung bis zu einem Punkt 80 m südlich des mittleren Grenzsteines an der Westgrenze des Flurstückes 30, Flur 38, Gemarkung Weilmünster auf der verlängerten Verbindungslinie von genanntem Grenzstein zur Südwestecke des Flurstückes 19/628, Flur 4, Gemarkung Dietenhausen. Weiter in nordwestlicher Richtung entlang der vorgenannten Verbindungslinie über den Grenzstein auf Flurstück 30 bis zur Südwestecke des Flurstückes 19/628 und dann entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 19/628, 20/627 b, 36/627 a und 21/627 bis zur Südostecke des Flurstückes 62/622, Flur 4, Gemarkung Dietenhausen.)

III. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkungen Dietenhausen, Weilmünster und Grävenwiesbach, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Von der nordwestlichen Ecke der engeren Schutzzone entlang der Gemarkungsgrenze Weilmünster und Dietenhausen bis zur B 456 bei Höhe 378,0, dann entlang der B 456 bis zur Höhe 404,0 von hier entlang des Weges in nordöstlicher Richtung bis zur Höhe 418,4, weiter in nördlicher Richtung bis zum Querweg (Grenze zwischen Walddistrikt 3 und 7), dann entlang diesem in westlicher Richtung bis zur Höhe 395,0, von hier aus entlang des in nordwestlicher Richtung verlaufenden Weges bis zur Gemarkungsgrenze Grävenwiesbach—Weilmünster und in etwa gleicher Richtung weiter bis zur Wegegabelung in Distrikt 5, dann nach West-Südwest abknickend bis zur Gemarkungsgrenze Weilmünster—Dietenhausen, dann in südlicher Richtung entlang dieser und weiter bis zum Vorfluter (Isselbach) und entlang diesem bis zur nordöstlichen Ecke der engeren Schutzzone.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsgebiet anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen

und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien,
- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- d) Treibstoff- und Ölleitungen,
- e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation.
- g) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- i) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- k) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- l) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- m) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- n) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- o) Anlegen von Sickergruben;
- p) Anlegen von Friedhöfen; Erweiterungen evtl. bestehender Friedhöfe dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Unteren Wasserbehörde erfolgen;
- q) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- r) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- s) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- t) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.



Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Hatzfeld Kreis Frankenberg

2. jegliche Bebauung;
 3. die Ablagerung von Schutt- und Abfallstoffen;
 4. das Vergraben von Tierleichen;
 5. die Anlage von Gärfuttermieten;
 6. die Anlage von Park-, Zeit-, Lager- und Sportplätzen;
 7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
 8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
 10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
 11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
 12. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. (Die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel beim Wege- und Straßenbau ist verboten.)
- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der engeren Schutzzone liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß das auf der Kreisstraße 61 anfallende und das von benachbarten Grundstücken auf sie zufließende Schmutz- und Regenwasser entlang der Trasse aus der engeren Schutzzone herausgeleitet wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwassererregungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.
b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.
Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 8. 4. 1970

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 196)
In Vertretung:
gez. Dr. Krug
StAnz. 26/1970 S. 1341

1315

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beltershausen, Krs. Marburg

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Beltershausen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—12) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsbereich (Zone I)

1. bei der Quelle 1

die Grundstücke Gemarkung Ilschhausen, Flur 4, Flurstücke 6/2 teilw., 6/5 teilw., 83/8,

2. bei der Quelle 2

die Grundstücke Gemarkung Ilschhausen, Flur 3, Flurstücke 16/2 teilw., 19 teilw., 36 teilw.,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

1. bei der Quelle 1

die Grundstücke Gemarkung Ilschhausen, Flur 2, Flurstücke 40/4 tlw., 52, 55, 57, 58 tlw., 142/59 tlw., Flur 4, Flurstücke 2/1, 6/2 tlw., 6/3, 6/4, 6/5 tlw., 6/6, 8/1, 8/3, 8/4, 12/1 tlw., 17/1 tlw., 79/18 tlw., 80/18, 38/1, 38/2, 38/3, 39,

2. bei der Quelle 2

die Grundstücke Gemarkung Ilschhausen, Flur 3, Flurstücke 14/1 tlw., 16/3 tlw., 76/17, 75/18, 79/18, 19 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24/3, 34, 35, 36 tlw., 37 tlw., 40 tlw.,
Flur 4, Flurstücke 23/1, 31, 32/1, 33/1, 65/34, 66/34, 35/2, 35/3, 35/4, 36 tlw., 41 tlw.,

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

bei den Quellen 1 und 2

die Grundstücksfläche, die südöstlich und östlich von Ilschhausen, südlich des Leidenhöfer Kopfes (393,2 m), nordwestlich und westlich von Winnen. nördlich des Hahnenkammes liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich Teile der Gemarkungen Ilschhausen, Hachborn, Leidenhofen, Winnen, Krs. Marburg, und Allendorf a. d. Lumda, Krs. Gießen.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die zwei katasteramtlichen Lagepläne (M 1 : 2000), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Marburg — Untere Wasserbehörde —, beim Landrat in Gießen — Untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Beltershausen, Krs. Marburg. Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staats-Anzeiger abgedruckt.

Die Anordnung gilt ab 1. Juli 1970.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

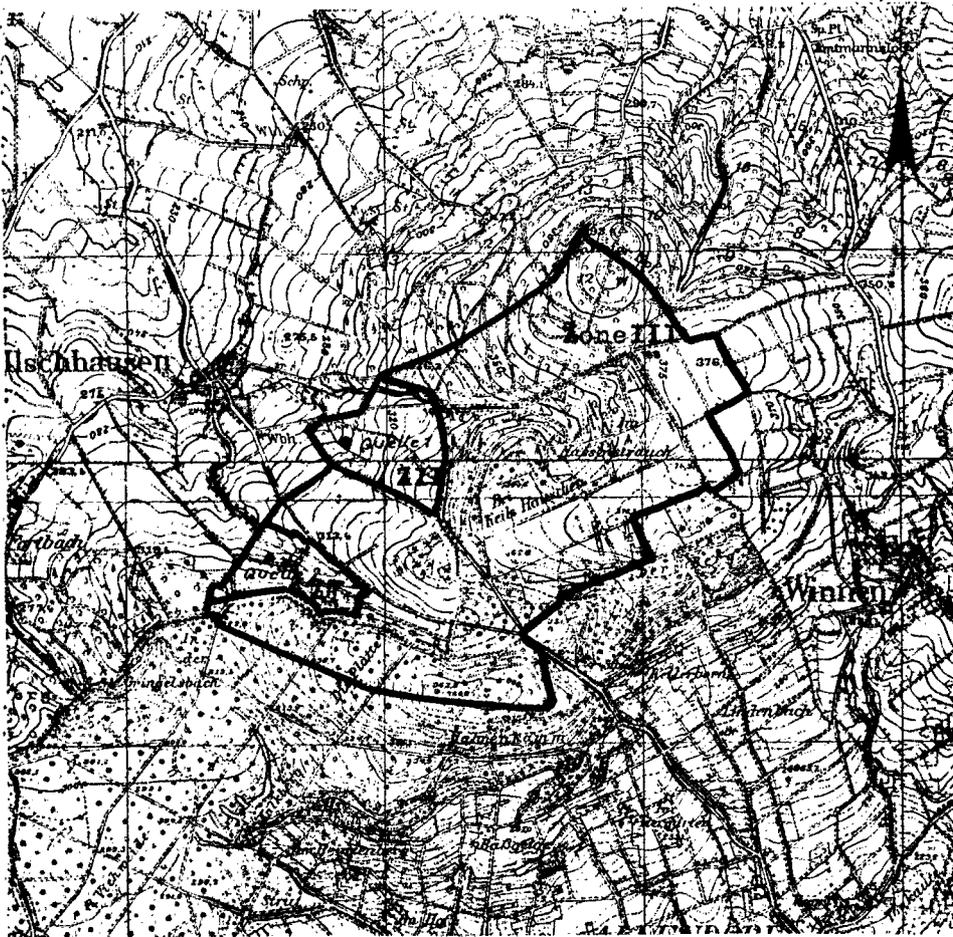
a) im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsbereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsbereich eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird sowie daß an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.



Wasserschutzgebiet für die
Trinkwassergewinnungsanlagen
der Gemeinde Beltershausen
Kreis Marburg

Aufgestellt

Marburg/L., den 27. 4. 1969

Wasserwirtschaftsamt Marburg /L.

in Vertretung:

Bauassessor

Wasserschutzgebiet für die
Trinkwassergewinnungsanlagen
der Gemeinde Beltershausen
Kreis Marburg

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 — GVBl. I S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;

10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. (Die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel beim Wege- und Straßenbau ist verboten.)

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;

2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

- Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 16. 4. 1970

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 89)

In Vertretung:

gez. Dr. K r u g

StAnz. 26/1970 S. 1343

Buchbesprechungen

Festschrift für Gebhard Müller, herausgegeben von Theo Ritterspach und Willi Geiger, 1970, X, 836 S., 1 Bild, Lw. 95,— DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Die vorliegende Festschrift zum 70. Geburtstag des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Gebhard Müller enthält eine Fülle ausgezeichnete Beiträge aus den verschiedensten Gebieten des Öffentlichen Rechts. Die Spannweite der behandelten Themen wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß neben verfassungsrechtlichen Fragen, die im Mittelpunkt des Buches stehen, auch prozessuale, verwaltungsrechtliche und völkerrechtliche Fragen angeschnitten werden.

Angesichts der Vielfalt der behandelten Themen und der Vielzahl (etwa 30) der aufgenommenen Beiträge ist es unmöglich, all diese Einzeldarstellungen in einer einigermaßen kurzgehaltenen Rezension zu würdigen. Aus diesem Grunde erschien es zweckmäßiger, den Leser zwar auf die behandelten Themen hinzuweisen, jedoch nur von Fall zu Fall einige kurze Bemerkungen einzuschleichen.

Mit verfahrensrechtlichen Fragen befassen sich die drei ersten Beiträge der Festschrift. Hans Brox behandelt „Rechtsprobleme der Abstimmungen beim Bundesverfassungsgericht“, Wolfgang Endemann schreibt „Zur Bindungswirkung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Verfassungsbeschwerdeverfahren“ und Helmut Engler befaßt sich mit „Zulässigkeit und Folgen der Aufhebung eines Scheidungsurteils durch das Bundesverfassungsgericht nach Wiederheirat eines der geschiedenen Ehegatten“.

Unter dem Titel „Wege und Umwege zu einer neuen Struktur“ behandelt Paul Feuchte Fragen der Neugliederung des Bundesgebiets. Dabei werden auch die Probleme des Südweststaates behandelt. Ein Thema, das gerade durch die Volksabstimmung in Baden am 7. Juli 1970 wieder auf sich aufmerksam gemacht hat. „Völkerrechtliche Geheimverträge und Verfassungsrecht“ heißt ein Beitrag von Wilhelm Karl Geck, der in gleicher Weise die völkerrechtlichen wie verfassungsrechtlichen Fragen, die mit Geheimverträgen in Zusammenhang stehen, behandelt.

Zum Thema „Vorschlag zu einer Neufassung des Artikels 7 GG“ äußert sich Willi Geiger, zum Thema „Entscheidung und Gegenzeichnung“ Roman Herzog. In seinem Beitrag „Aspekte des kooperativen Föderalismus in der Bundesrepublik“ behandelt Konrad Hesse ein in der jüngsten Zeit immer wieder diskutiertes Problem. Dabei läßt sich der Zusammenhang zu dem von Feuchte behandelten Neugliederungsproblem kaum übersehen. Neue Vorschläge des Bundes zur Erweiterung seiner Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung (z. B. Umweltschutz, Lärmbekämpfung) werden dazu beitragen, daß dieses Thema aktuell bleibt.

„Die Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts 1951 bis 1969“ heißt ein Beitrag von Hans Kutscher, in dem Änderungen und Änderungsvorschläge behandelt werden. Im Beitrag von Gerhard Leibholz „Das Vermächtnis des 20. Juli 1944“ werden zeitgeschichtliche und politische Fragen behandelt. Der nächste Beitrag von Peter Lerche „Zur verfassungsrechtlichen Bedeutung der Meinungsfreiheit“ kehrt in die Gebiete des Verfassungsrechts zurück. Wie Lerche bereits im Untertitel betont, beschäftigt er sich vornehmlich mit der Frage, inwieweit der Boykott oder der Boykottaufruf unter der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG subsumiert werden kann. Hierbei wird die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere das Blinkflügel-Urteil (BVerfGE 25/256 ff.) kritisch beleuchtet.

„Zur Reform der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit“ heißt das Thema von René Marcic, „Die Abgrenzung des Kulturbereichs zwischen dem Bund und den Ländern“ das Thema von Theodor Maunz und „Aufwertung und richterliches Prüfungsrecht“, der Beitrag von Reinhard Renger, der sich vor allem mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zur Aufwertungsfrage beschäftigt.

Es folgen Beiträge von Hans-Justus Rinck „Zur Abgrenzung und Auslegung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern“, Theo Ritterspach „Das supranationale Recht und die nationalen Ver-

fassungsgesetze“, Gerd Roelcke „Grundfragen der juristischen Methodenlehre und die Spätphilosophie Ludwig Wittgensteins“, von Hans G. Rupp „Die Rolle der Länder beim Schutz der Grundrechte durch das Bundesverfassungsgericht“ und Wiltraut Rupp — von Brünneck „Darf das Bundesverfassungsgericht an den Gesetzgeber appellieren?“

Mit dem Thema „Verantwortung und Kontrolle in der demokratischen Verfassungsordnung“ beschäftigt sich Ulrich Scheuner, „Friedensgebot und Gewissen“ heißt ein Beitrag von Fabian von Schlabrendorff. Ein für die Gesetzgebungspraxis sehr wesentliches Problem, das darin besteht, daß der parlamentarische Gesetzgeber in kürzester Frist eine Vielzahl von Gesetzesvorlagen beschließen muß, behandelt Hans Schneider in seinem Artikel „Der Niedergang des Gesetzgebungsverfahrens“. Dem folgen Beiträge von Peter Schneider „Die Grenzen des Naturrechts“, Herbert Scholtissek „Zur Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG“, Egon Schunck „Die verfassungsrechtliche Sicherung der Selbstverwaltung der Gemeinden“, Walter Seuffert „Über gerichtsfreie Akte und Grenzen des Rechts“, Erwin Stein „Zur Wandlung des Eigentumsbegriffs“, Carl Hermann Ule „Maßnahmen der Verwaltungsreform und ihre gerichtliche Überprüfung“, Rudi Wand „Fragen zu einer Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts“, Peter Wittig „Bundesverfassungsgericht und Grundrechtssystematik“ und Wolfgang Zeidler „Verfassungsrechtliche Grenzen der Wirksamkeit formelmäßiger Entbindungen von der ärztlichen Schweigepflicht“.

Den Abschluß des Bandes bildet ein Verzeichnis der Reden und Schriften von Gebhard Müller, das Franz Schneider zusammengestellt hat. Allen, die an den angeschnittenen Themen interessiert sind, wird der Band sicher reichhaltige Information und Anregung liefern.

Regierungsdirektor Dr. Rolf GroB

Bundes-Angestelltentarifvertrag, Sammlung des Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst, Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis, herausgegeben von Rolf Dietzschler und Dr. Siegfried Zängl, Oberregierungsräte im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, 3. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, Stand 1. Januar 1970, 412 S., 12,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 3. Ergänzungslieferung bringt die bewährte Sammlung auf den Stand der Tarifverträge und der Gesetzgebung vom 1. Januar 1970. Dabei sind die zwischenzeitlich vereinbarten Ergänzungen und Änderungen der Anlage Ia zum BAT berücksichtigt, durch die neue Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen sowie im Schreibdienst, für Angestellte des Flugsicherungsdienstes sowie für vermessungs- und landkartentechnische Angestellte und Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau, schließlich für Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden eingeführt wurden. Diese teilweise sehr umfangreichen Änderungen machen den Überblick über die Eingruppierungsmerkmale in steigendem Umfang unübersichtlich und schwierig. Nur ein Kenner der Materie kann noch schnell das für die Tätigkeit eines bestimmten Angestellten maßgebliche Tätigkeitsmerkmal finden. Auch die Tarifverträge über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV, VersTV-G und VersTV-Saar) unterlagen Änderungen, die durch die neue Ergänzungslieferung in der Sammlung berücksichtigt sind.

Schließlich wurden in die Sammlung weitere Tarifverträge aufgenommen, so der Zuwendungs-Tarifvertrag für Medizinalassistenten und die Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschauerärztinnen, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und außerhalb solcher Schlachthöfe.

Den Herausgebern ist zu danken, daß die Sammlung wieder auf dem neuesten Stand als das zur praktischen Arbeit unbedingt notwendige Werk zur Verfügung steht.

Richter Dr. S a n i o

1970

Montag, den 29. Juni 1970

Nr. 26

Gerichtsangelegenheiten

1990 Erlaubnisurkunde

371a E — 1.1168: Dem Steuerbevollmächtigten Albrecht Steinheimer, Frankfurt (Main), Holzhausenstraße 58, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 16. 6. 1970

Der Präsident des Amtsgerichts

1991

Bekanntmachung

S 117: Herrn Wolfgang Sorger in Ortenberg, Neuer Weg 18, ist die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Umfange des Art. I § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 erteilt.

Die Erlaubnis gilt für die Stadt Ortenberg. Sie berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

63 Gießen, 6. 6. 1970

Der Präsident des Landgerichts

1992

Zulassung als Rechtsbeistand

E 371.3 BA: Herrn Hans Hundt in Langenselbold (Krs. Hanau), Felgenstraße 16, habe ich die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt.

Geschäftssitz ist Langenselbold.

645 Hanau, 15. 6. 1970

Der Präsident des Landgerichts

1993

Erlaubnisurkunde

371Ea: Herrn Maxgünter Vogel in Wiesbaden-Bierstadt, Dorfanger 16, habe ich die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 — RGBl. I S. 1478 — für Wiesbaden unter Ausschluß jeglicher Tätigkeit auf dem Gebiete der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt.

62 Wiesbaden, 8. 6. 1970

Der Präsident des Amtsgerichts

1994 Güterrechtsregister

Neuintragung

GR 311 — 24. 2. 1970: Peter Ullmann, Kraftfahrzeugschlosser in Bergheim/Waldeck, Neustadt 130, und Irmhild geb. Knauber.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Gr 312 — 9. 3. 1970: Heinz-Reinhard Tödtermann, Tankwart in Mandern, Haus Nr. 51, und Barbara geb. Koslowski.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Gr 313 — 11. 3. 1970: Herbert Kehm, Postbeamter in Züschen, Steinweg 45, und Lydia geb. Althoff.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 314 — 19. 5. 1970: Karl Friedrich Daniel, Kraftfahrer in Hemfurth/Edersee, und Margarete geb. Hille.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 315 — 19. 5. 1970: Ernst Schauer, Bäcker in Bad Wildungen, Am langen Rod Nr. 4, und Rosemarie Schauer geb. Ptaschnik.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.
359 Bad Wildungen, 11. 6. 1970 Amtsgericht

1995 Veränderung

GR 222 — 9. Juni 1970: Eheleute Professor Dr. Dr. Johann Wilhelm Hermann Schriever und Dr. med. Constanze Gertrud Schriever geb. Tiggeler, Eltville.

Durch Vertrag vom 5. 3. 1970 ist die bestehende Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart worden. Die Verwaltung des Gesamtguts erfolgt gemeinschaftlich.

6228 Eltville, 8. 6. 1970 Amtsgericht

1996

73 GR 12 054: Angestellter Friedrich Ludwig Joachim Lothar Henrich und Fachärztin Dr. Irene Henrich-von Poten geborene von Poten, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 055: Kaufmann Ernst Albert Geidel und Helene Agnes geborene Schaum, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 31. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 056: Ingenieur Heinz Lannert und Ingrid Gertrud geborene Jahn, Birschofshain.

Durch Ehevertrag vom 26. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 057: Studienreferendar Dr. Udo-Peter Margedant und Ingeborg geborene Heep, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 058: Kraftfahrer Karl Hierlinger und Marianne geborene Puschmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 059: Brauereidirektor Gerhard Johannes Rudolf Drummer und Anneliese Helene geborene Seelbach, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 060: Lehrscheiße Harry Herrmann und Bärbel geborene Niemöller, Hattersheim (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 061: Kraftfahrzeugmeister Siegfried Karges und Irmingard geborene Mallebré, Okrifel/Ts.

Durch Ehevertrag vom 24. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 062: Kartograph Günter Dunkel und Ingeborg geborene Falz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 063: Tanzlehrer Erich Friedrich Bauer und Monika geborene Linker, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 064: Spediteur Rudiger Schlenker und Gerlinde geborene Seidel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 065: Kaufmann Abraham Markiewicz und Françoise geborene Lewenthal, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 066: Damenfriseur Johannes Alexander Schelling und Elfriede Johanna geb. Eckert, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 23. Februar 1970 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 12 067: Kaufmann Anton Robert Schmidt und Gertrud geborene Goerke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 068: Kaufmann Heinrich Runte und Ilse geborene Jaeger, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 24. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 069: Tapezierer und Dekorateur Hermann Bodo Reinhard Janik und Erna Wilhelmine geborene Leister, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 22. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 070: Kraftfahrer Udo Pohlmann und Anna Maria Johanna geborene Lormus, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 071: Speditionskaufmann Theodor Hermann Rondé und Dorothea geborene Behmüller, Niederhofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 27. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 072: Fleischermeister Johann Fuchs und Hedwig geborene Oberkötter, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 073: Postoberinspektor Heinrich Kratz und Ute geborene Roscher, Eschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 13. April 1970 ist die der Ehefrau gehörige Briefmarkensammlung von der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 6742 A: Steuerbevollmächtigter Ludwig Berge und Hildegard geborene de Fallois, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. März 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 8. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 73

1997

41 GR 1209 — 5. 6. 1970: Eheleute Kraftfahrer Helmut Arlich und Hausfrau Ursula Arlich geb. Uebel, Großauheim. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen, ausgeschlossen.

645 Hanau, 10. 6. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

1998

41 GR 1210 — 5. 6. 1970: Eheleute Kaufmann Hermann Schmidt und Margarete geb. Zintel, Langenselbold, haben durch Vertrag vom 16. 4. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 10. 6. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

1999

41 GR 1211 — 5. 6. 1970: Eheleute Klempnermeister Erich Trambowsky und Irmgard geb. Beinbauer, Wolfgang, haben durch Vertrag vom 7. 4. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 10. 6. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

2000

41 GR 1212 — 5. 6. 1970: Eheleute Weißbinder Ewald Weidling und Charlotte geb. Seidel in Hanau haben durch Vertrag vom 21. 4. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 10. 6. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

2001

GR 470: Eheleute Karl Heinrich Stock, Maurer und Landwirt und Käthen geb. Faust, beide in Langenschwarz (Krs. Hünfeld), Schloßstr. 10.

Durch Vertrag vom 4. März 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 4. 6. 1970 Amtsgericht

2002**Neueintragung**

8 GR 576 — 11. Juni 1970: Eheleute Werkzeugmacher Heinrich Adam August gen. Heinz Reus und Helga Reus geb. Haist, beide wohnhaft in Mammolshain (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 16. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 11. 6. 1970

Amtsgericht

2003**Neueintragungen**

GR 3988 — 25. 5. 70: Eheleute Max Alexander Ruhula und Evelyn Dorothee geb. Knoche in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 20. 3. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3989 — 25. 5. 70: Eheleute Joachim Schütte und Brigitte Renate geb. Kulenkampff in Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 28. 4. 1970 ist Gütertrennung.

GR 3990 — 3. 6. 70: Eheleute Dietrich Franz und Silvia geb. Dietrich in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 12. 11. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3991 — 3. 6. 70: Eheleute Georg Beroud und Barbara Leopoldine geb. Schlott in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 28. 4. 70 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3992 — 3. 6. 70: Eheleute Dieter Heinz Richter und Doris geb. Neuber in Dietzenbach-Steinberg.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3993 — 3. 6. 70: Eheleute Erich Heinz Lohrmann und Margarete geb. Moog in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 13. 5. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3994 — 3. 6. 70: Eheleute Hans Jürgen Olenik und Hannelore geb. Roggenbuck in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 6. 5. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3995 — 3. 6. 70: Eheleute Rolf Otto Willi Schüttrumpf und Karola Anna geb. Christ in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 5. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3996 — 3. 6. 70: Eheleute Josef Bernhard Rust und Ursula geb. Przemek in Mühlheim a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 20. 5. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3997 — 3. 6. 70: Eheleute Karl Limpert und Klothilde geb. Wals in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 25. 5. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3998 — 4. 6. 70: Eheleute Dr. rer. pol. Wilhelm Arndt und Helga geb. Pracher in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 6. 5. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3999 — 9. 6. 70: Eheleute Werner Rentsch und Maria geb. Nolepa in Hau-Durch notariellen Vertrag vom 4. 5. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

GR 2191 — 15. 5. 70: Eheleute Hermann Back und Frau Ella geb. Haas, Offenbach am Main.

Durch Vertrag vom 20. 4. 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben und gilt nunmehr wieder der gesetzliche Güterstand.

605 Offenbach (Main), 9. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 5

2004

GR 113: Metzgermeister Otmar Wilhelm Oberländer und Ehefrau Barbara Marlies Friedel geb. Knauff in Ziegenhain.

Durch Vertrag vom 4. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 8. Juni 1970.

3578 Treysa, 9. 6. 1970

Amtsgericht

2005 Nachlasssachen**Beschluß**

51 VI 1912/69: In der Nachlasssache nach der zwischen dem 10. Juli 1969 gegen 21.00 Uhr und dem 11. Juli 1969 gegen 8.00 Uhr in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Zeil 14, wohnhaft gewesenen Frau Hermine Auguste Lottchen Ilse Margarete Haussmann, verw. Hebell, geb. Viering,

wird auf Antrag des Testamentsvollstreckers, Herrn Reinhard Hebell, 7501 Russheim, Hinterstraße 16, die Verwaltung des Nachlasses angeordnet und der Rechtsbeistand Ernst Bingel, Frankfurt (Main), Rubenstraße 23, zum Nachläßverwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 21. 5. 1970

Amtsgericht, Abt. 51

2006**Beschluß**

52 VI 601/65: In der Nachlasssache unter dem am 12. April 1965 in Frankfurt (Main), seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Abraham Szlukier wird die Nachläßverwaltung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 22. 5. 1970

Amtsgericht Abt. 52

2007 Handelsregister**Veränderungen**

HRA 49 — 3. Juni 1970: Bekleidungshaus Jonas Fricke, Wolfhagen, Kommanditgesellschaft seit 1. 1. 1963.

Zwei weitere Kommanditisten sind eingetreten. Frau Lucie Fricke geborene Trinter in Wolfhagen ist Einzelprokura erteilt.

3547 Wolfhagen, 3. 6. 1970 Amtsgericht

2008**Neueintragung**

HRA 1068: Autohaus Schüppler-König, Volkmarshausen (Arolser Str. 18). Gesellschafter: Kraftfahrzeugmeister Ernst Schüppler in Volkmarshausen, Kaufmann Bernhard König in Volkmarshausen.

Offene Handelsgesellschaft.

Beginn: 15. März 1970.

Es erfolgt Gesamtvertretung.

3547 Wolfhagen, 4. 6. 1970 Amtsgericht

2009 Musterschutzregister**Neueintragung**

MR 388 — 5. Juni 1970:

Sp. 1: lfd. Nr. 388

Sp. 2: (Firma des Anmeldenden):

Fa. Ströher GmbH, Dillenburg, Kasseler Straße 41

Sp. 3: (Tag und Stunde der Anmeldung): 2. Juni 1970, 10.30 Uhr

Sp. 4: (Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells):

Verschlossener Umschlag, enthaltend 3 Muster eines Spaltriemchens mit reliefartig erhabener Gestaltung der Oberfläche (Nr. 21 200/3310, 21 200/3311, 21 200/1010)

Sp. 5: plastisches Erzeugnis

Sp. 6: Schutzfrist: 3 Jahre

634 Dillenburg, 5. 6. 1970

Amtsgericht

2010**Neueintragung**

MR 389 — 10. Juni 1970:

Sp. 1: lfd. Nr. 389

Sp. 2: (Firma des Anmeldenden):

Karl Sahn, Chemische- und Lackfabrik, Dillenburg, Am Güterbahnhof

Sp. 3: (Tag und Stunde der Anmeldung): 29. Mai 1970, 10.30 Uhr

Sp. 4: (Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells):

Ein Paket, enthaltend Dekore für Bleche, und zwar:

a) Prägestruktur mit Metallerrekt,

flache Musterung:

FN 671: silber-matt

FN 672: nickel-matt

FN 673: kupfer-farbig

FN 674: silber-ähnliche Variante

FN 675: messing-farbig

FN 676: nickel-farbig

FN 677: kupfer-farbig

FN 678: silber-glänzend

FM 679: schwarz-glänzend

FN 690: kupfer-farbig

FN 691: messing-farbig

b) Prägestruktur mit Metalleffekt,

starke Musterung:

FN 701: silber-matt

FN 702: nickel-matt

FN 703: kupfer-matt

FN 704: grau-matt

FN 705: messing-matt

FN 706: nickel-farbig

FN 707: kupfer-chancierend

FN 708: silber-glänzend

FN 709: schwarz-glänzend

FN 710: kupfer-glänzend

FN 711: messing-glänzend

Sp. 5: Flächenerzeugnis

Sp. 6: Schutzfrist: 3 Jahre.

634 Dillenburg, 10. 6. 1970

Amtsgericht

2011**Neueintragung**

MR 390 — 10. Juni 1970:

Sp. 1: lfd. Nr. 390

Sp. 2: (Firma des Anmeldenden):

Firma Ströher GmbH in Dillenburg, Kasseler Straße 41

Sp. 3: (Tag und Stunde der Anmeldung): 4. Juni 1970, 11.09 Uhr

Sp. 4: (Bezeichnung des angemeldeten Modells oder Modells):

Ein verschlossenes Paket, enthaltend fünf Muster eines Spaltriemchens mit reliefartig erhabener Gestaltung der Oberfläche. (Nr. 1100/1900; 1100/1909 A; 1100/1909 D; 1100/1913 A; 1100/1913 G.

Sp. 5: plastisches Erzeugnis

Sp. 6: Schutzfrist: 3 Jahre.

634 Dillenburg, 10. 6. 1970 **Amtsgericht****2012****Vereinsregister****Neueintragung**

VR 315: Schützenverein Beiershausen 1906 e. V. in Beiershausen.

634 Bad Hersfeld, 2. 6. 1970 **Amtsgericht****2013****Neueintragung**

VR 316: Turn- und Sportverein 1956 Reilos in Friedlos — Ortsteil Reilos —.

643 Bad Hersfeld, 2. 6. 1970 **Amtsgericht****2014****Neueintragung**

VR 317: Sportverein Niederjossa 1920 in Niederjossa.

643 Bad Hersfeld, 2. 6. 1970 **Amtsgericht****2015****Neueintragung**

VR 239 — 3. Juni 1970: Gesamtverband der Arbeitgeber im Lahn-Dill-Gebiet mit dem Sitz in Dillenburg.

Die Satzung ist am 13. Januar 1970 errichtet. (Als Nichteintragung wird veröffentlicht: Die Geschäftsstelle befindet sich in Wetzlar (Lahn), Brühlbachstr. 6).

634 Dillenburg, 3. 6. 1970 **Amtsgericht****2016****Neueintragungen**

(mit dem Sitz in Frankfurt a. M.)

73 VR 5821 — 21. Mai 1970: Aktion Mitverantwortung

73 VR 5822 — 21. Mai 1970: Fotodress International-Berufsverband der Fotomodelle, Mennequins und Dressmen

6 Frankfurt (Main), 8. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 73**2017**

VR 25: Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein, Sitz: Gemünden (Wohra), 3573 Gemünden (Wohra), 22. 5. 1970

Amtsgericht Kirchhain
Zweigst. Gemünden (Wohra)**2018****Neueintragungen**

VR 717 — 25. 5. 1970: Förderkreis der Veterinärmedizinischen Fachschaft. Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 11. 6. 1970 **Amtsgericht****2019****Neueintragung**

41 VR 521 — 4. 6. 1970: Schutz- und Gebrauchshundeverein Ostheim e. V., Sitz: Ostheim Kreis Hanau.

645 Hanau, 4. 6. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41****2020**

VR 127: Lebenshilfe für geistig Behinderte Ortsvereinigung Homberg (Bez. Kassel).

Homberg, Bez. Kassel.

4588 Homberg, 10. 6. 1970 **Amtsgericht****2021**

VR 1175 — 2. 6. 1970: Unterstützungskasse der Firma Ludwig Wagener KG, Kassel, Kassel.

VR 862 — 3. 6. 1970: Förderwerk der Studentenarbeit der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands, Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. 1. 1968 ist der Verein aufgelöst.

35 Kassel, 4. 6. 1970 **Amtsgericht****2022**

VR 1176 — 1. 6. 1970: Angelsportverein Lossetal, Oberkaufungen.

35 Kassel, 11. 6. 1970 **Amtsgericht****2023****Neueintragung**

VR 828 — 9. Juni 1970: Turn- und Sportverein Leidenhofen. Sitz: Leidenhofen.

355 Marburg (Lahn), 5./9. 6. 1970 **Amtsgericht****2024****Neueintragung**

VR 829 — 10. Juni 1970: Motorradsporthilfevereinigung Lahnberge im ADAC. Sitz: Wolfshausen/Lahn.

355 Marburg (Lahn), 5. 10. 6. 1970 **Amtsgericht****2025****Neueintragung**

VR 320: Turn- und Sportverein Seckmauern 1912, Sitz: Seckmauern Odw.

612 Michelstadt, 10. 6. 1970 **Amtsgericht****2026****Neueintragungen**

VR 818 — 8. 6. 70: S.C. Condor 1969", Sitz: Obertshausen.

VR 819 — 8. 6. 70: „Radfahrclub Eiche Mühlheim/Main“, Sitz: Mühlheim a. M.

VR 820 — 8. 6. 70: „Verein für Schutz- und Gebrauchshunde Dietzenbach“, Sitz: Dietzenbach.

605 Offenbach (Main), 9. 6. 1970 **Amtsgericht, Abt. 5****2027**

6 VR 309 — 10. Juni 1970: Männergesangsverein Umland 1874, Hirschhausen.

629 Weilburg, 10. 6. 1970 **Amtsgericht****2028**

6 VR 310 — 10. Juni 1970: Gemischter Chor „Umland“ Weilmünster in Weilmünster.

629 Weilburg, 10. 6. 1970 **Amtsgericht****2029**

VR 690: Brieftaubentransportgemeinschaft Lahn-Dill, Braunfels an der Lahn. Die Satzung ist am 9. Januar 1970 errichtet.

633 Wetzlar, 4. 6. 1970 **Amtsgericht****2030**

8 VR 181: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 21/70, S. 1056 unter Nr. 1614 muß es richtig heißen:

Verkehrsverein Amöneburg nicht Verkehrsverein Marburg. Sitz: Amöneburg, Krs. Marburg (Lahn).

Eingetragen am 6. 5. 1970.

357 Kirchhain (Bezirk Kassel), 4. 6. 1970 **Amtsgericht**

6200 Wiesbaden, 4. 6. 1970

Anzeigenabteilung**2031****Neueintragung**

3 VR 1105: Heimat- und Verkehrsverein Trubenhagen in Trubenhagen.

343 Witzenhausen, 8. 6. 1970 **Amtsgericht****2032****Liquidation**

HRA 1022 — Bad Schwalbach: „Liquidation der Firma K. G. Automobil-Verkaufs GmbH & Co.“

Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter aufgelöst worden.

Zum Liquidator wurde bestellt: Herr Steuerbevollmächtigter Willy Kraft, Wiesbaden, Frankfurter Straße 34.

Etwaige Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft, z. Hd. des Liquidators zu melden.

62 Wiesbaden, 16. 6. 1970

KG Automobil-Verkaufsgesellschaft mbH & Co.

Der Liquidator:

Stbv. W. Kraft

Vergleiche — Konkurse**2033**

VN 167: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Richard Hainbach, früher in Niederaula, jetzt in Essen,

soll Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 11 189,43 DM abzüglich Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters und Gerichtskosten; zu berücksichtigen sind 15 971,26 DM Forderungen der Rangklassen 1 und 2. Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Hersfeld (VN 167) niedergelegt.

643 Bad Hersfeld, 22. Juni 1970

Der Konkursverwalter:
Rechtsanwalt W. Gammelin**2034**

5 N 861: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Rentners Ewald Hoof, Oberscheld.

wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

634 Dillenburg, 12. 6. 1970 **Amtsgericht****2035**

81 N 400 67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Lieselotte Schmitt geb. Larsch, Inhaberin der Firma Lorenz Schmitt, Tiefbau-Baggerel, 6 Frankfurt am Main, Kennedyallee 40, ist die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 7. 8. 1970, um 9 Uhr, vor dem

Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, anberaumt worden.

Für die Schlußverteilung stehen 12 139,11 deutsche Mark zur Verfügung, wovon noch die notwendigen Massekosten abgehen.

Folgende Forderungen sind zu berücksichtigen: Bevorrechtigte nach I/I 12 671,37 deutsche Mark, nach I/II 20 233,45 DM, nach I/III 549,24 DM, nicht bevorrechtigte Konkursforderungen 119 399,23 DM.

Frankfurt (Main), 16. 6. 1970

Der Konkursverwalter:

Dr. Hans-Joachim Keller
Rechtsanwalt

2036

81 N 176/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Thermica GmbH, Heizungs-, Lüftungsanlagen, Wärmetechnische Anlagen**, Frankfurt am Main, Darmstädter Landstr. 90,

soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 60 560,54 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen Vorräte I/I 52 815,11 DM, I/II 22 096,30 DM, I/III 549,10 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 362 685,77 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt (Main), 18. 6. 1970

Der Konkursverwalter:

Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

2037

5 N 3/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Zahnarztes Alfred Mehnke** in Butzbach

findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Die Schlußrechnung ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Butzbach (Aktenzeichen 5 N 3/61) niedergelegt.

Verfügbar sind 7105,29 DM.

Nach Begleichung der Gerichtskosten, Auslagen und Vergütung des Konkursverwalters wird der Restbetrag auf die bevorrechtigte Forderung des Finanzamtes Friedberg (H.) gezahlt.

36 Friedberg (H.), 19. 6. 1970

Der Konkursverwalter:

Beck
Rechtsanwalt

2038

5 N 18/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Fabrikanten Willy Pfeiffer** in Gersfeld wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, die nur dann unterbleiben soll, wenn ein zur Deckung der weiter entstehenden Massekosten ausreichender Geldbetrag von 3000,— DM vorsehens (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke. Termin auf Mittwoch, den 29. Juli 1970, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Königstraße 38, Zimmer 34, bestimmt.

Die weiteren Auslagen, die durch die Tätigkeit des jetzigen Konkursverwalters als Vergleichsverwalter während des fortgesetzten Vergleichsverfahrens in der Zeit vom 13. bis 25. 12. 1968 entstanden sind, werden auf 332,93 DM festgesetzt.

64 Fulda, 18. 6. 1970 **Amtsgericht, Abt. 5**

2039

50 VN 2/70 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des **Kaufmanns Rolf Knetsch**, Kassel, Meisenstr. 10 A, **Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Eisen-Knetsch, Eisenwaren-Großhandlung**, Kassel, Königstor 55 A,

ist am 15. Juni 1970, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31.

Vergleichstermin: am 17. Juli 1970, um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Erdgeschoß, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude).

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 15. 6. 1970 **Amtsgericht, Abt. 50**

2040

50 N 22/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Helmut Sobanek**, Sulzbach, Nordstraße 24,

Alleininhaber der Firma Erich Röhren, Bauunternehmung, Kassel, Sandershäuser Straße 29—24,

ist Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14, zum Konkursverwalter anstelle des bisherigen ernannt.

Die Vergütung des bisherigen Konkursverwalters wurde auf 200,— DM festgesetzt.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Konkursverwalters ist auf den 30. 6. 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 143 (Saalbau), bestimmt.

35 Kassel, 18. 6. 1970 **Amtsgericht**

2041

50 N 33/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ingenieurs Walter Hammann**, Kassel, Holländische Straße 207, jetzt wohnhaft in 459 Cloppenburg, An der Strohriede 14,

soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 75 703,01 DM.

Zu berücksichtigen sind 61 910,47 DM für die nicht bevorrechtigten Gläubiger.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsichtnahme aus.

35 Kassel, 23. 6. 1970

Der Konkursverwalter:

Herbert Harbusch

2042

Beschluß

9 N 1068. Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Kurt Jungklaus** in 6241 Glashütten (Ts.), Kirchstraße 1,

wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

624 Königstein (Ts.), 15. 6. 1970 **Amtsgericht**

2043

7 VN 1/70 — Vergleichsverfahren: Der **Kaufmann Albert Rachor** Steinheim am Main, Kreuzweg 2, **Inhaber der Firma Bauunternehmung Albert Rachor**, Steinheim am Main, Kreuzweg 2,

hat am 19. Juni 1970 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der vereidigte Sachverständige für Mobilien- und Insolvenzfällen Karl Polkin, Offenbach am Main, Frankfurter Straße 61, Tel. 8 25 94. Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

605 Offenbach (Main), 19. 6. 1970

Amtsgericht

2044

62 N 29/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Intercom-mex — Handelsgesellschaft mbH**, Wiesbaden, — Az.: 62 N 29/67 —

soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 3451,36 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen von 16 654,89 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen von 87 805,42 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden — Konkursabteilung — aus.

62 Wiesbaden, 15. 6. 1970

Der Konkursverwalter:

Hans Joachim Klein
Rechtsanwalt und Notar

2045

62 N 1/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Siegfried Lanz**, bei Konkurseröffnung ansässig in Wiesbaden-Kastel, Böckestr. 74,

soll die Schlußverteilung erfolgen.

Für die Konkursgläubiger sind noch 598,78 DM vorhanden.

Konkursforderungen sind nur noch in Höhe von 693,19 DM zu berücksichtigen.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wiesbaden, unter dem Aktenzeichen 62 N 1/64 zur Einsicht aus.

62 Wiesbaden, 15. 6. 1970

Der Konkursverwalter:

Paul-Heinz Dietz
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2046

K 2.69: Das im Grundbuch von Affoldern, Band 9, Blatt 250, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Affoldern, Flur 6, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Hemfurther Straße 99, Größe 21,37 Ar,

soll am 18. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — durch Zwangsvollstreckung — Sitzungssaal — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinz Sölzer, Affoldern.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 10. 6. 1970

Amtsgericht

2047

5 K 10/69: Die im Grundbuch von Butzbach, Band 26, Blatt 1383, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5 und 6 des Bestandsverzeichnisses Flur 4 Flurstück 101/3 — Hofraum, Wetzlarer Straße, Größe 0,58 Ar

und Flur 4 Flurstück 102/1 — Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Straße 79, 81, Größe 11,36 Ar

sollen am 19. August 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Schmidt geb. Kempf, Ehefrau des Hermann Franz Alfred Schmidt, Butzbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) bzgl. Flur 4 Flurstück 101/3 auf 1624,— DM,

b) bzgl. Flur 4 Flurstück 102/2 auf 67 308,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 10. 6. 1970

Amtsgericht

2048

61 K 39/69: Die im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 46, Blatt 2175, eingetragene Grundstückshälfte des Friedrich Kröselberg an dem Grundst.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 1, Flurstück 32/6, Hof- und Gebäudefläche Schloßgasse 28, Größe 7,70 Ar,

soll am 27. August 1970, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Kröselberg, Schreinermeister in Wixhausen und seine Ehefrau Anita geb. Stork — zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 20. 5. 1970

Amtsgericht Abt. 61

2049

84 K 85/69: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 37, Band 35, Blatt 1415, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 12, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche Odenwaldstraße 20, Größe 3,03 Ar,

am 16. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. März 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Heinrich Gebhard, Frankfurt (M.), 2. Emilie Lemkemeier geb. Gebhard, Frankfurt (M.), 3. Ludwig Gebhard, Frankfurt (M.), 4. Karl Gebhard, Frankfurt (M.), 5. Helene Zeiss, Büdenhagen Krs. Greifswald, 6. Alfred Christian, Frankfurt (M.), in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist auf 91 000,— DM geschätzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 12. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

2050

K 70/69: Die im Grundbuch von Stammheim, Band 15, Blatt 840, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stammheim, Fl. 3, Flurstück 177, Lieg.-B. 678 Ackerland am Kies, Größe 12,62 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Stammheim, Fl. 1, Flurstück 419/1, Lieg.-B. 678, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Straße 47, Größe 9,32 Ar,

sollen am 14. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Nov. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmied Werner Jäger, Stammheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden

a) für Flur 4, Flurst. 177, auf 1893,— DM.

b) für Flur 1, Flurst. 419/1 auf 122 006,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 5. 6. 1970

Amtsgericht

2051

3 K 25/69: Die im Grundbuch von Hadamar, Band 33, Blatt 1258, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 32, Ackerland im Rötherfeld, Größe 13,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 31, Ackerland im Rötherfeld, Größe 13,73 Ar,

Niederzeuzheim, Blatt 895,

lfd. Nr. 1, Flur 36, Flurstück 101/32, Ackerland in den 4 Morgen, Größe 41,63 Ar, Oberzeuzheim, Blatt 742,

lfd. Nr. 6, Flur 43, Flurstück 3, Ackerland links vom Totenweg, Größe 40,60 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 44, Flurstück 46, Ackerland rechts vom Totenweg, Größe 32,35 Ar,

Oberzeuzheim, Blatt 744,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 43, Ackerland in der Haushöhl, Größe 66,70 Ar, Hutung, Größe 5,07 Ar, Unland, Größe 4,60 Ar,

sollen am 14. 8. 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Alfred Bausch in Oberzeuzheim, geb. am 4. 8. 1929, bezüglich Hadamar, Blatt Nr. 1258, Niederzeuzheim, Blatt 895, Oberzeuzheim, Blatt 742, zu 1/1, bezüglich Oberzeuzheim, Blatt 744, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 10. 6. 1970

Amtsgericht

2052

41 K 18/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 120, Blatt 5319, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 12a, Gemarkung Hanau, Flur P/Flurstück 187/30, Hof- und Gebäudefläche, Fischerstraße 16, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Hanau, Flur P, Flurstück 32/1, Hof- und Gebäudefläche, Fischerstraße 14, Größe 3,50 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hanau, Flur P, Flurstück 29/3, Hof- und Gebäudefläche, Fischerstraße, Größe 2,50 Ar.

am 12. 8. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Elfriede Flapp geb. Schmittberger in Hanau. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 690 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 16. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 11

2053

41 K 24/70: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die Hälften der Erbengemeinschaft Rack an den im Grundbuch von Langenselbold, Band 140, Blatt 3988, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 70, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Schießhütte 1, Größe 4,95 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Langenselbold, Flur 38, Flurstück 59, Grünland, an Zehnter Platz, Größe 20,69 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Langenselbold, Flur 39, Flurstück 293, Acker, auf der Schießhütte 14,10 Ar,

am 12. 10. 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Margarete Rack, geb. Seifert, Maurer Helmut Rack, Heinrich Rack, alle in Langenselbold, zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 18. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 11

2054**Beschluß**

K 6/70: Das im Grundbuch von Engenhahn, Band 5, Blatt 186, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 10, Flurstück 56/2, Lieg.-B. 570, Hof- und Gebäudefläche Zunderborn, Größe 12,51 Ar,

soll am 21. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gustav Werner in Wiesbaden-Dotzheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 12. 6. 1970 Amtsgericht

2055

51 K 32 70: Das im Grundbuch von Kassel, Band 58, Blatt 1125, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur JJ, Flurstück 37/2, Lieg.-B. 994, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 159, Größe 7,86 Ar,

soll am 29. September 1970, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bäckermeister August Schulze in Kassel,

b) Ehefrau Irmgard Lamm geborene Schulze in Rückingen (bei Hanau am Main),

in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 11. 6. 1970 Amtsgericht

2056**Beschluß**

7 K 72 69: Das im Grundbuch von Wattenheim, Band 13, Blatt 735, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 19, Gemarkung Wattenheim, Flur 3, Flurstück 2, Ackerland Die Gründengewann, Größe 200,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. 8. 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Kurt Neumann und Ehefrau Christina geb. Böring, Wattenheim, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 24 000,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 25. 5. 1970 Amtsgericht

2057**Beschluß**

7 K 6/69: Das im Grundbuch von Nordheim, Band 27, Blatt 1427, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordheim, Flur 1, Flurstück 235, Lieg.-B. 520, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 7, Größe 9,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. 8. 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. bzw. 28. 1. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Alfred Miehe und dessen Ehefrau Gertrude Maria geb. Gahn, Nordheim, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 28 740,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 25. 5. 1970 Amtsgericht

2058**Beschluß**

7 K 21/70: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 92, Blatt 4512, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 23, Flurstück 485, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 12, Größe 4,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. 8. 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 10 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1968 bzw. 25. 5. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Karl Maluche und dessen Ehefrau Else geb. Weiss, Bürstadt, je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 10. 6. 1970 Amtsgericht

2059**Beschluß**

K 13/68: Die im Grundbuch von Obersuhl, Bezirk Rotenburg/Fulda, Band 31, Blatt 390, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 24, Gemarkung Obersuhl, Flur 26, Flurstück 6/3, Hof- und Gebäudefläche, Bothenweg, Haus Nr. 54, Größe 14,18 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Obersuhl, Flur 26, Flurstück 62, Gartenland, daselbst, Größe 3,29 Ar,

sollen am 11. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor Nr. 2, Zimmer 8a, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Leonhard Appel, Ulfen, Krs. Rotenburg/Fulda, Hauptstr. 30, und Frau Martha Bräuning, verw. Bäcker, geb. Bender, Obersuhl, Krs. Rotenburg/Fulda, Hauptstraße 100, j zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 24 = 38 450,— DM,

lfd. Nr. 26 = 1650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 11. 6. 1970

Amtsgericht

2060**Beschluß**

K 28/69: Die Hälfte der im Grundbuch von Schönau, Band 7, Blatt 155, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönau, Flur 3, Flurstück 112/11, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Kuchenpfanne, Größe 3,23 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönau, Flur 3, Flurstück 9, Grünland, Auf der Kuchenpfanne, Größe 33,86 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schönau, Flur 8, Flurstück 34, Ackerland, die Herrnacker, Größe 26,82 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Schönau, Flur 8, Flurstück 59, Ackerland, die Windfalle, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Schönau, Flur 8, Flurstück 87/0.11, Ackerland, Scharlach, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Schönau, Flur 3, Flurstück 47/1, Hof- und Gebäudefläche, die Bornacker, Haus Nr. 44/2, Größe 0,79 Ar,

sollen am Montag, dem 24. August 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Treysa, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Spielmann, Schönau.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für Nr. 1 auf 9000,— DM,

für Nr. 2 auf 7000,— DM,

für Nr. 7 auf 1000,— DM,

für Nr. 8 auf 750,— DM,

für Nr. 12 auf 600,— DM,

für Nr. 13 auf 8400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 11. 6. 1970

Amtsgericht

2061**Beschluß**

3 K 5/70: Das im Grundbuch von Hörnsheim, Band 40, Blatt 1556, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hörnsheim, Flur 6, Flurstück 1380/44, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 11, Größe 1,93 Ar,

soll am 16. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helga Scharmann geb. Wedel in Hörnsheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 17 775,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 2. 6. 1970

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2062

SATZUNG DES RAUMORDNUNGSVERBANDES RHEIN-NECKAR

— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Genehmigung der Satzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat auf Grund von Artikel 4 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckargebiet vom 3. März 1969 (Ges.Bl. für Baden-Württemberg S. 151) im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz (Oberste Landesplanungsbehörde) und dem Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei) die nachstehend bekanntgemachte Satzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar — Körperschaft des öffentlichen Rechts — mit folgender Maßgabe genehmigt:

Es wird davon ausgegangen, daß alle Satzungsbestimmungen in Übereinstimmung mit dem vorbezeichneten Staatsvertrag stehen. Daraus folgt, daß der in § 1 Absatz 3 der Satzung angesprochene Bereich des Verbandes sich nur auf das in Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrags umschriebene Gebiet erstreckt und daß durch § 2 Buchstaben b) und c) sowie durch § 11 der Satzung die Zuständigkeiten von staatlichen Behörden und Planungsträgern nicht berührt werden.

Satzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar — Körperschaft des öffentlichen Rechts —

I. Teil: Grundbestimmungen

§ 1

Rechtsgrundlagen und Mitglieder des Verbandes

(1) Auf Grund des Artikels 1 Absatz 4 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 3. März 1969 schließen sich

- die Planungsgemeinschaft Unterer Neckar,
- der Landkreis Bergstraße und
- die Planungsgemeinschaft Vorderpfalz

als Träger der Regionalplanung zu dem grenzüberschreitenden „Raumordnungsverband Rhein-Neckar“ zusammen. Sie sind die Verbandsmitglieder.

- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Zum Verbandsgebiet gehört der Bereich der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Verband hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Die Aufgaben des Verbandes sind

- a) einen Raumordnungsplan als Rahmen für die Regionalplanung aufzustellen und fortzuschreiben;
- b) die sich bei der Aufstellung und Fortschreibung des Raumordnungsplanes ergebenden gemeinsamen Belange des Verbandsgebietes zu vertreten;
- c) die notwendigen Schritte zur Verwirklichung des Raumordnungsplanes zu unternehmen.

§ 3

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Für den Verband gilt das Zweckverbandsrecht von Baden-Württemberg entsprechend, soweit der Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.

II. Teil: Organe des Verbandes

§ 4

Die Organe des Verbandes sind:
die Verbandsversammlung;
der Verwaltungsrat;
der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Vorsitzenden der

- Planungsgemeinschaft Unterer Neckar,
- der Planungsgemeinschaft Vorderpfalz
- und dem
- Landrat des Landkreises Bergstraße

sowie aus weiteren Mitgliedern, die von den zuständigen Organen der Verbandsmitglieder gewählt werden. Landräte und Oberbürgermeister werden durch ihre allgemeinen Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten; im übrigen wird für jedes weitere Mitglied ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden für je 30 000 Einwohner ihres Bereiches sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 10 000 ein weiteres Mitglied. Maßgebend sind die jeweils zum Jahresende fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die weiteren Mitglieder und die zu benennenden Stellvertreter werden für vier Jahre aus der Mitte des jeweils zuständigen Beschlußorgans der Verbandsmitglieder gewählt. Endet ihre Mitgliedschaft in dem Beschlußorgan früher, so scheiden sie mit diesem Zeitpunkt aus der Verbandsversammlung aus. Oberbürgermeister und Landräte scheiden auch mit der Beendigung ihres Hauptamtes aus der Verbandsversammlung aus. An die Stelle eines ausgeschiedenen wird ein neues weiteres Mitglied oder ein neuer Stellvertreter in die Verbandsversammlung gewählt.

(3) Die Verbandsmitglieder können ihren Mitgliedern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

§ 6

Vorsitz in der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende (§ 15) führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) über den Erlaß, die Aufhebung und die Änderung von Satzungen zu beschließen;
- b) den Raumordnungsplan aufzustellen und fortzuschreiben;
- c) die ihr nach dieser Satzung übertragenen Wahlen vorzunehmen;
- d) über die Bildung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Fachausschüsse und des Planungsrats zu beschließen;
- e) die Haushaltsatzung, den Stellenplan, die Stellensatzung sowie die Verbandsumlage festzusetzen;
- f) die Jahresrechnung festzustellen und über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden zu beschließen;
- g) über die Auflösung des Verbandes im Rahmen des § 33 zu beschließen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Sie muß einberufen werden, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder oder der Verwaltungsrat oder die Vertreter eines Verbandsmitglieders die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Zur Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abkürzen.

(4) Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat die Tagesordnung auf.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist erneut zu einer Verbandsversammlung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9

Beschlußfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Beschlüsse gemäß § 7 Satz 2 a), b), d), g) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 10

Beteiligung der Landesplanungsbehörden

Die Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder haben das Recht, bei allen Verhandlungen der Verbandsversammlung Vertreter zu entsenden. Sie sind von jeder Sitzung der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ebenso zu benachrichtigen wie die Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 11

Fachausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Fachausschuß zur Vorbereitung ihres Beschlusses über den Raumordnungsplan.

(2) Zur Vorbereitung ihrer übrigen Beschlüsse und zu Einzelfragen kann die Verbandsversammlung weitere Fachausschüsse bilden.

(3) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist der zentralörtlichen Gliederung des Rhein-Neckar-Gebietes Rechnung zu tragen.

(4) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 12

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verbandsvorsitzende, die Vorsitzenden der Planungsgemeinschaften Unterer Neckar und Vorderpfalz, der Landrat des Landkreises Bergstraße sowie weitere Mitglieder bilden den Verwaltungsrat. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Dabei entfallen einschließlich der Vorsitzenden der Planungsgemeinschaften und des Landrates des Landkreises Bergstraße auf

die Planungsgemeinschaft Unterer Neckar 9 Mitglieder, die Planungsgemeinschaft Vorderpfalz 9 Mitglieder, den Landkreis Bergstraße 2 Mitglieder.

Für jedes weitere Mitglied wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Stellvertreter gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat

- a) die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und die Ausführung dieser Beschlüsse zu regeln;
- b) die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden zu überwachen;
- c) über die Ernennung, Einstellung, Vorrückung und Entlassung der Verbandsbediensteten im Rahmen des Stellenplanes und der Stellensatzung zu beschließen;
- d) bei der Aufstellung des Raumordnungsplanes die dem Verwaltungsrat nach § 22 zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;
- e) bei der Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung die dem Verwaltungsrat nach § 8 Absatz 4 zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Im übrigen obliegen dem Verwaltungsrat alle Aufgaben, die in dieser Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Verwaltungsrat kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der Aufgaben nach Satz 1 Buchstaben b), c), d) im Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden zur Erledigung in dessen eigener Zuständigkeit übertragen.

(2) In dringenden Einzelfällen entscheidet der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung mit Ausnahme der Aufgaben nach § 7 Buchstaben a), e), g), wenn die Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Für die Sitzungen des Verwaltungsrates gelten im übrigen die Vorschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend.

§ 15

Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für jeweils zwei Jahre von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Aufgaben, die ihm der Verwaltungsrat im Einzelfall aus seinem Zuständigkeitsbereich überträgt.

(3) Über wichtige Vorgänge hat der Verbandsvorsitzende unverzüglich den Verwaltungsrat zu unterrichten.

III. Teil: Verwaltung des Verbandes

§ 16

Geschäftsführung

Der Verband hat einen Verbandsdirektor. Ihn kann der Verbandsvorsitzende durch Dienstanweisung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ganz oder teilweise mit der ständigen Erledigung der in § 15 Absatz 2 genannten Aufgaben beauftragen; der Verbandsvorsitzende hat Weisungsrecht. Der Verbandsdirektor ist Vorgesetzter der übrigen Verbandsbediensteten.

§ 17

Verbandsbedienstete

(1) Der Verband beschäftigt Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans und der Stellensatzung. Er kann mit Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg, die darin im Einvernehmen mit den obersten Landesplanungsbehörden von Hessen und Rheinland-Pfalz zu handeln hat, hauptamtliche Beamte ernennen.

(2) Die Verbandsbediensteten unterliegen dem in Baden-Württemberg geltenden Dienstrecht.

IV. Teil: Planungsrat

§ 18

Zusammensetzung des Planungsrates

(1) Es wird ein Planungsrat gebildet. Die Zusammensetzung des Planungsrates wird von der Verbandsversammlung festgelegt.

(2) Für jedes Mitglied des Planungsrates ist ein Stellvertreter vorzusehen. Mitglieder und Stellvertreter werden von den entscheidenden Organisationen benannt und vom Verbandsvorsitzenden berufen. Die entscheidenden Organisationen können die von ihnen genannten Mitglieder und Stellvertreter jederzeit durch andere ersetzen.

(3) Den Vorsitz im Planungsrat führt der Verbandsvorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung kann er einen seiner Stellvertreter oder den Verbandsdirektor mit dem Vorsitz beauftragen.

(4) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Planungsrat erlassen.

§ 19

Aufgaben des Planungsrates

- (1) Der Planungsrat wirkt bei der Ausarbeitung des Raumordnungsplanes beratend mit.
- (2) Der Verwaltungsrat hat dem Planungsrat in allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Ausarbeitung des Raumordnungsplanes betreffen, Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Bei der Vorlage des Entwurfes des Raumordnungsplans an die Verbandsversammlung ist ein Abdruck der Niederschrift über das Ergebnis der Beratung des Planungsrates beizufügen.

V. Teil: Aufstellung und Wirkung des Raumordnungsplanes

§ 20

Ausarbeitung des Raumordnungsplanes

- (1) Der Raumordnungsplan wird auf der Grundlage der Ziele und weiteren Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung von der Verbandsverwaltung ausgearbeitet.
- (2) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Raumordnungsplanes wird der Raumordnungskommission Gelegenheit gegeben, die von den Ländern festgelegten oder beabsichtigten Ziele und weiteren Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung mitzuteilen.

§ 21

Mitwirkung anderer Planungsträger

- (1) Der Raumordnungsplan ist unter Beteiligung der durch die Planungen berührten Behörden des Bundes und der Länder auszuarbeiten.
- (2) Die Verbandsmitglieder geben den Gemeinden ihres Bereiches Gelegenheit, ihre Planungsabsichten für das Gemeindegebiet mitzuteilen.

§ 22

Mitwirkung des Verwaltungsrats

Der Entwurf des Raumordnungsplanes wird vom Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und der Verbandsversammlung zugeleitet.

§ 23

Vermittlungsverfahren

Erhebt ein Träger der Regionalplanung Bedenken gegen den vom Verwaltungsrat beschlossenen Entwurf des Raumordnungsplans, so ist dieser vor seiner Aufstellung an die Raumordnungskommission zur Herbeiführung einer Verständigung zu leiten.

§ 24

Aufstellung des Raumordnungsplans

Der Raumordnungsplan wird durch die Verbandsversammlung aufgestellt.

§ 25

Fachliche Teilpläne

Zur Vertiefung des Raumordnungsplanes können fachliche Teilpläne ausgearbeitet und aufgestellt werden. Sie sind Bestandteil des Raumordnungsplanes.

§ 26

Wirkung des aufgestellten Raumordnungsplans

- (1) Der von der Verbandsversammlung aufgestellte Raumordnungsplan bedarf der Zustimmung durch die obersten Landesplanungsbehörden aller an dem Staatsvertrag beteiligten Länder. Die Erteilung der Zustimmung ist bekanntzumachen.
- (2) Nach der Bekanntmachung der Zustimmung ist der Raumordnungsplan von den Trägern der Regionalplanung im Rhein-Neckar-Gebiet zu beachten.

§ 27

Fortschreibung des Raumordnungsplans

Der Raumordnungsplan ist nach seiner Aufstellung zu ergänzen oder abzuändern, sobald die Verhältnisse es erfordern. Zu diesem Zweck haben die Organe des Verbandes fortlaufend zu prüfen, ob der aufgestellte Raumordnungsplan noch den Anforderungen entspricht. Ein Verbandsmitglied kann jederzeit die Ergänzung oder Abänderung des Raumordnungsplanes beantragen. Im übrigen gelten die §§ 20 bis 26 entsprechend.

§ 28

Informationspflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß dem Verband alle Vorhaben in ihrem Bereich mitgeteilt werden, welche die Aufgaben des Verbandes berühren oder berühren können.

VI. Teil: Verbandswirtschaft

§ 29

Haushaltssatzung

- (1) Der Verband erläßt für jedes Rechnungsjahr eine Haushaltssatzung.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
- a) des Haushaltsplans;
 - b) des Gesamtbetrages der Verbandsumlage (§ 30);
 - c) des Gesamtbetrages der äußeren Darlehen, die für Zwecke des außerordentlichen Haushalts erforderlich werden.
- (3) Die Haushaltssatzung kann im Laufe des Rechnungsjahres durch Nachtragsatzung geändert werden.

§ 30

Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen seinen Finanzbedarf nicht decken, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage).
- (2) Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte auf der Grundlage der Einwohnerzahlen und der Steuerkraftzahlen der Gemeinden ihres Planungsgebiets aufgebracht. Maßgebend sind die jeweils zum Jahresende fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Als Steuerkraftzahlen werden die Beträge zugrundegelegt, die für die einzelnen Gemeinden in der amtlichen Statistik als Grundlage für den Länderfinanzausgleich ermittelt werden.

§ 31

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

VII. Teil: Aufsicht

§ 32

Staatsaufsicht und Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Verband führt die oberste Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg im Einvernehmen mit den für die Aufsicht über die Träger der Regionalplanung zuständigen obersten Landesbehörden von Hessen und Rheinland-Pfalz.

VIII. Teil: Schlußbestimmungen

§ 33

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die beteiligten Länder den Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet kündigen.
- (2) Eine Auflösung kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Verbandsversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen den Mitgliedern in dem Verhältnis zu, wie diese im letzten Umlagejahr an der Aufbringung der Verbandsumlage beteiligt waren.
- (4) Im gleichen Verhältnis haben die Mitglieder auch etwa verbleibende Schulden oder sonstige Verpflichtungen des Verbandes zu tragen.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes erfolgen in den Staatsanzeigern der an dem Staatsvertrag beteiligten Länder.

§ 35

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und der Satzung in Kraft.

2063

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bromfabrik auf dem Kaliwerk Hattorf der Vereinigte Kaliwerke Salzdetfurth AG in Philippsthal Kr. Hersfeld gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 der Gewerbeordnung

Die Vereinigte Kaliwerke Salzdetfurth AG, Werk Hattorf in Philippsthal/Kr. Hersfeld, hat um die Genehmigung nachgesucht, die seit Jahrzehnten ruhende Bromherstellung wieder aufnehmen und zu diesem Zweck in dem ehemaligen MgO-Gebäude innerhalb des Fabrikgeländes in der Gemarung Philippsthal eine Bromfabrik errichten und betreiben zu dürfen. Die Antragsunterlagen sehen ein Herstellungsverfahren mit Sicherheitseinrichtungen und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für die Umgebung vor. Diese Absicht wird hiermit gemäß § 17 GewO bekanntgemacht.

Etwaige Einwendungen können innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Bad Hersfeld in Bad Hersfeld, m Stf 7, erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 2 GewO).

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt während des Laufs der Frist bei der genannten Behörde zur Einsicht während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 17.15 Uhr, Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr) aus.

Wenn fristgerecht erhobene Einwendungen eingehen, werden diese in einem später anzuberaumenden Termin, zu dem besonders geladen wird, erörtert werden.

62 Wiesbaden, 11. 6. 1970

Hessisches Oberbergamt
53 b 04 05.— 3/6

2064

Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg

61 Darmstadt

z. Z. Rheinstraße 65—67

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltsatzung 1970 mit Nachtragshaushaltsplan 1970 liegt in der Zeit vom 23. Juni bis 3. Juli 1970 zur Einsichtnahme in Darmstadt, Rheinstraße 65—67, Zimmer 7, offen.

— Der Direktor —

Öffentliche Ausschreibungen

2065

Arolsen: Die Bauleistungen für die Herstellung von Deckenbelägen auf Kreisstraßen im Bauamtsbezirk Arolsen sollen in 7 Losen vergeben werden.

Die Gesamtleistung aller Lose beträgt u. a.:
65 000 qm Asphaltbetondeckschicht (45 kg/qm).

Bauzeit: bis 1. 9. 1970

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 7,— DM am 26. 6. 1970 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Konto Nr. 500, bei der Kreissparkasse Kassel, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen (keine Verrechnungsschecks). Der Zahlungsbeleg ist der Anforderung für die Angebotsunterlagen beizulegen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 7. 7. 1970 um 10.00 Uhr, Zimmer 10. Zuschlags- und Bindefrist: bis zum 6. 8. 1970

3548 Arolsen, 18. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2066

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der L 3159 in der Ortsdurchfahrt Bad Hersfeld, km 0,015 bis km 0,233, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1500 cbm Erdarbeiten
ca. 1000 cbm Frostschutzmaterial
ca. 3500 qm bit. Unterbau, K. 0/35, 290 kg/qm
ca. 3500 qm Asphaltbinder, K. 0/18, 100 kg/qm
ca. 3500 qm Asphaltbeton, K. /08 mm, 84 kg/qm
und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 132 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 2. 7. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuhalten.

Eröffnungstermin am 14. 7. 1970, um 10.00 Uhr, im neuen Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 14. 8. 1970.

643 Bad Hersfeld, 16. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern...

Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 37/1969, Seite 851

Runderlaß des Nds. Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten, Präsidenten der Verw.-Bez., Landkreise, Gemeinden und an die Landesfeuerwehrschulen

... Der Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen, Wiesbaden, hat in Verbindung mit der „Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e. V.“ als derjenigen deutschen technisch-wissenschaftlichen Vereinigung, in der alle am Brandschutz Interessierten Kreise zusammengeschlossen sind, eine Loseblattsammlung für den vorbeugenden Brandschutz erarbeitet.

Die Form der Loseblattsammlung wurde gewählt, weil hiermit nach Abschluß des Grundaufbaus die Möglichkeit einer laufenden Ergänzung und Berichtigung entsprechend dem neuesten Stand der Entwicklung erreicht werden kann.

Durch die Gliederung des Aufbaus nach Sachgebieten und die weitere Untergliederung nach Stichworten ergibt sich eine schnelle und umfassende Orientierung für jedes Teilgebiet.

Um den Brandschutzprüfern ihre Arbeit zu erleichtern, halte ich es für dringend erforderlich, daß die kreisfreien Städte und die Landkreise dieses Sammelwerk für die Brandschutzprüfer beschaffen.

VORBEUGENDER
BRANDSCHUTZ

HERAUSGEBER:
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG
DES DEUTSCHEN
BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner
Preis der 1. und 2. Lieferung (966 Seiten) mit 2 Plastikordnern
DM 139,34 zuzügl. DM 7,66 Mehrwertsteuer

Bestellungen erbeten an:

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71**

Was immer Sie finanzieren wollen: Sprechen Sie zuerst einmal mit uns.

Wir lösen Ihre Probleme.
Schnell. Unbürokratisch. Und individuell.
Denn in Geld-
und Finanzierungsfragen kennen wir uns aus.
Nutzen Sie die Größe
und die Erfahrung einer großen Bank.

HESSISCHE LANDESBANK

•GROZENTRALE•

Zentralinstitut der hessischen Sparkassen
6 Frankfurt/Main, Junghofstraße 18-26 und Goethestraße 19, Telefon 0611/28641
Niederlassungen in: Darmstadt, Kassel (Landeskreditkasse), Wiesbaden

2067

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Entlastungsstraße Seligenstadt im Zuge der Landesstraße 2310/3065, Babenhäuser Schulstraße/Würzburger Straße (Bau-km. 1,640 bis Bau-km 2,900) sollen vergeben werden. Bau-km 0,000 bis Bau-km 0,450 (Einhardstraße).

Leistungen u. a.:

- 10 000 cbm Boden lösen,
 - 5 000 cbm Frostschutzkies liefern,
 - 8 000 qm Bodenvermörtelung,
 - 6 000 t bit. Tragschicht,
 - 1 600 t Asphaltgrobbleton,
 - 14 000 qm Asphaltbinder,
 - 14 000 qm Asphaltfeinbetonschicht,
 - 4 000 qm Gehwegbelag,
 - 3 300 lfd. m Hochbordsteine mit Rinnenplatten in Beton
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 6. 1970 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 2310/3065 Ent. Seligenstadt“.

Eröffnung: Freitag, den 17. 7. 1970, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 18. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2068

Eschwege: Die Bauleistungen für Ausbau der L 3222 von km 0,230 bis km 0,530 in der Ortslage Neuenbrunslar, Kreis Melungen, sollen vergeben werden

Leistungen u. a.:

Los I

- 150 cbm Mutterboden abtragen,
- 2500 cbm Erdbewegung,
- 900 cbm Frostschutzschicht Kies bzw. Basalt, 31 cm dick,
- 2500 qm bit. Unterbau 0/35 mm, 12 cm dick, ca. 240 kg/qm
- 2500 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm, 3,5 cm, ca. 84 kg/qm,
- 2500 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm, 3,5 cm dick, 84 kg/qm,

und sonstige Nebenarbeiten.

Los Ia:

Gemeindearbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 3. 7. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main), 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld

oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. Juli 1970 um 11.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 22. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2069

Hanau: Die Bauarbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3195 in der OD Unterreichenbach Krs. Gelnhausen von km 2,0 bis km 2,3 und von km 17,8 bis km 17,6 sollen öffentlich vergeben werden.

Die Baulänge beträgt ca. 500 m.

Im wesentlichen handelt es sich um

- ca. 800 cbm Erdabtrag einschl. Fahrbahnaufbruch,
- ca. 1300 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/55 mm d = 30 cm,
- ca. 700 t bit. Mischgut d. Körnung 0/25 mm als Tragschicht d = ca. 12 cm,
- ca. 350 t Asphaltbinder 0/18 mm d = ca. 3,5 cm,
- ca. 3500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm d = ca. 3,5 cm, und Verschiedenes.

Die Bauzeit beträgt 90 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM ab Dienstag, den 30. Juni 1970 beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau am Main, Hainstraße 32, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen an die Staatskasse Frankfurt — Postscheckkonto Ffm. 6821 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 14. Juli 1970, um 10.30 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 12. August 1970.

645 Hanau, 19. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2070

Die Stadt Mörfelden, Kreis Groß-Gerau,

12 000 Einwohner, Ortsklasse A, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen büroleitenden Beamten

Die Stelle ist nach A 11 ausgewiesen. Aufstiegsmöglichkeiten nach A 12 des Hessischen Besoldungsgesetzes sind gegeben.

Die Bewerber müssen die beamten- und laufbahnrechtlichen Bedingungen erfüllen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweis und Zeugnisse sind bis zum 15. Juli 1970 an den Magistrat der Stadt Mörfelden zu richten.

6082 Mörfelden, den 16. Juni 1970

Der Magistrat

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWST.) Herausgeber: Der Hessische Minister für Inneren. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil R. Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5/6 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970.